



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die freien Marken in Deutschland

Dopsch, Alfons

Aalen, 1968

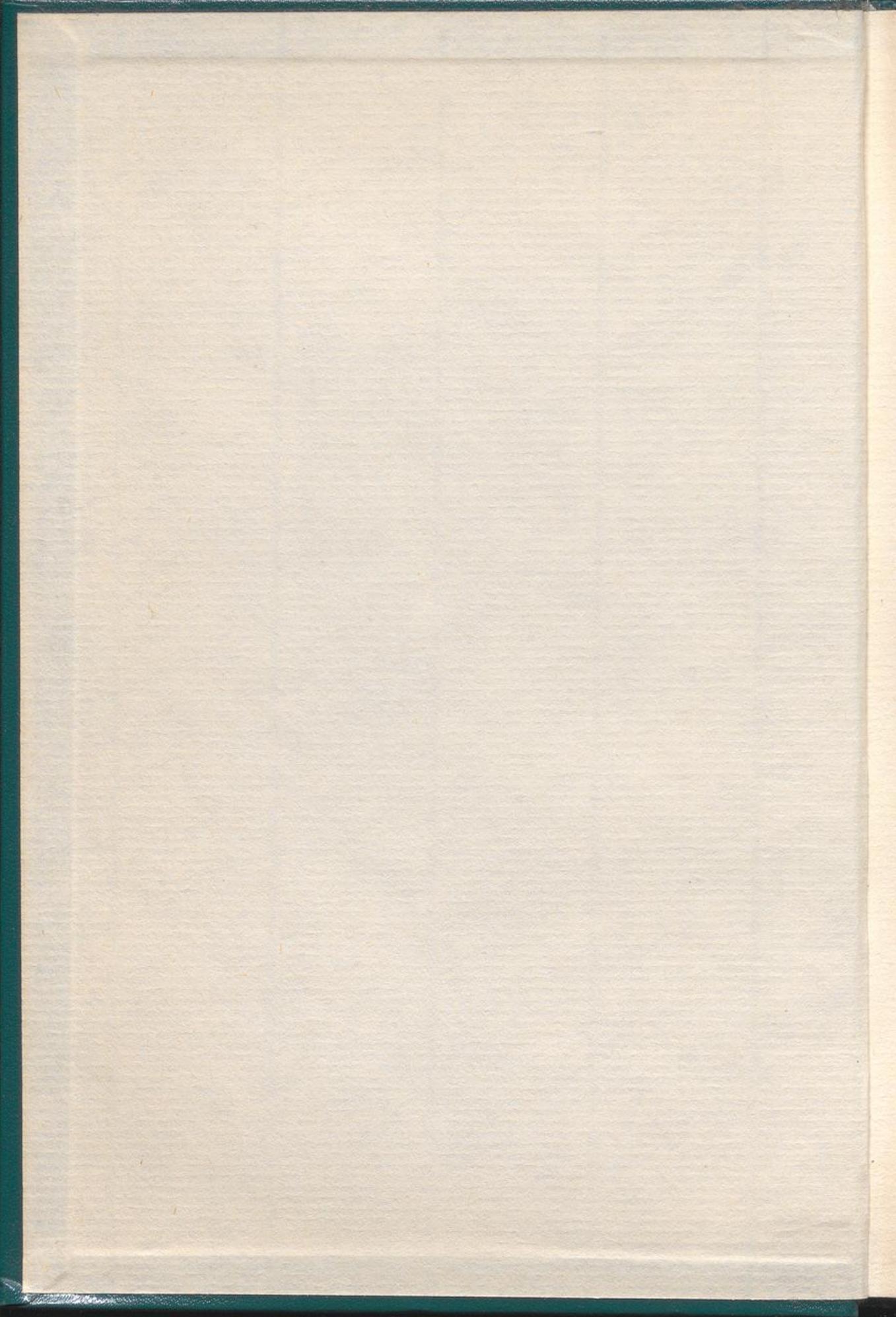
[urn:nbn:de:hbz:466:1-77191](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77191)

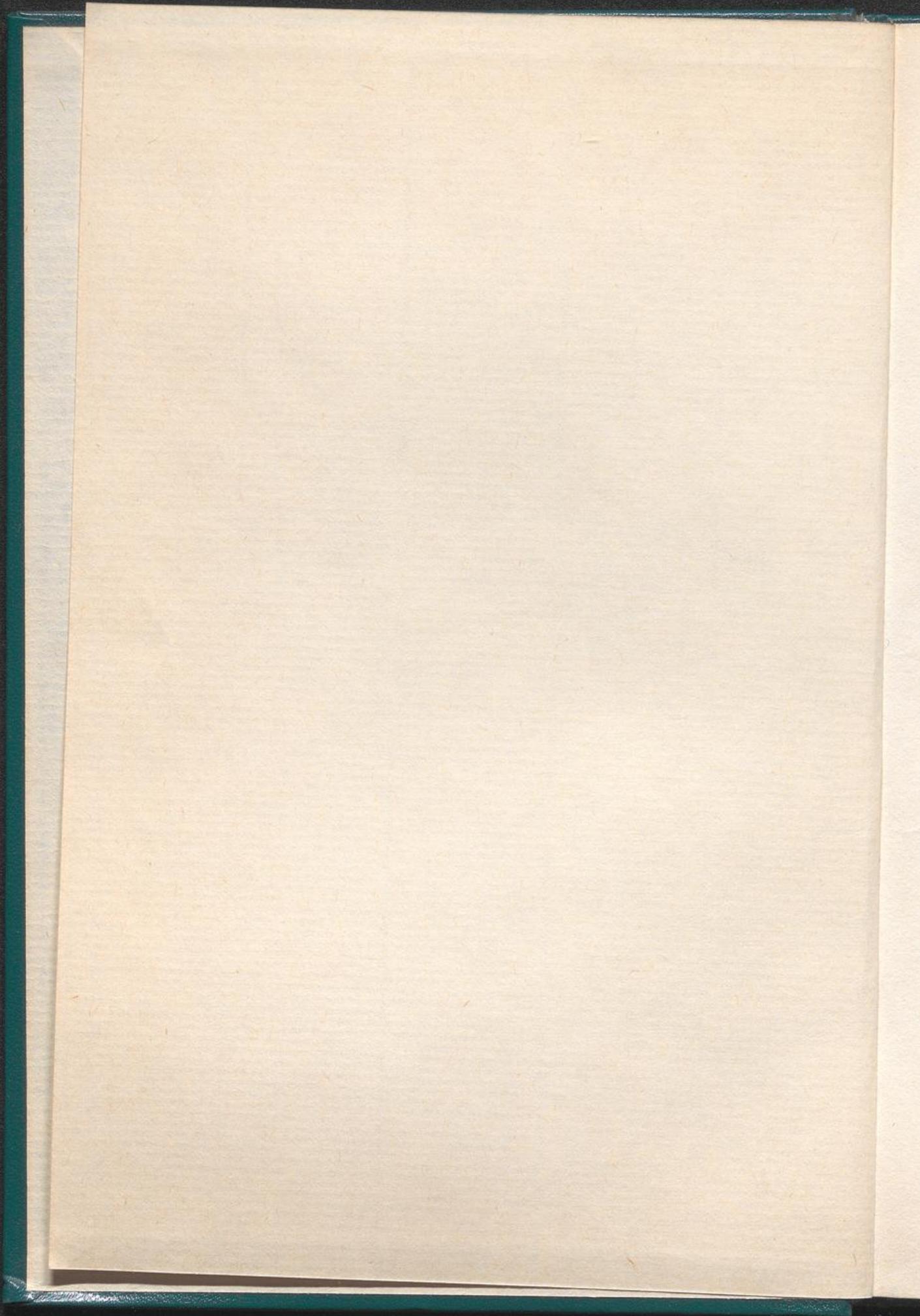
ALFONS DOPSCH

Die freien Marken
in Deutschland



PK
26





ALFONS DOPSCH

DIE FREIEN MARKEN
IN DEUTSCHLAND

EIN BEITRAG ZUR AGRAR- UND SOZIAL-
GESCHICHTE DES MITTELALTERS



NEUDRUCK DER AUSGABE BADEN B. W. 1933

SCIENTIA VERLAG AALEN ■ 1968

31
LKMK
1026



85/26844

Lizenzausgabe mit freundlicher Genehmigung
des Verlags Rudolf M. Rohrer, Wien
Titelnummer 203/00483
Gesamtherstellung: fotokop wilhelm weihert,
Hilpertstraße 8, Darmstadt
PRINTED IN GERMANY

Vorwort.

Dieses Buch unternimmt den Versuch, über eines der wichtigsten Probleme der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte neue Erkenntnisse aus den Quellen zu gewinnen. Vor allem sollen die sogenannten „Weistümer“ des späteren Mittelalters und des 16. Jahrhunderts einer textkritischen Untersuchung unterworfen werden, um festzustellen, was darin unter „freien“ Marken verstanden wird. Durch Vergleich mit älteren Urkunden und Urbaren soll die historische Entwicklung dargelegt und der Zusammenhang erfaßt werden, in welchem diese mit den jüngeren, in den Weistümern zutage tretenden Verhältnissen steht. Auch manches neue Quellenmaterial konnte dabei erstmalig herangezogen und verwertet werden, Urkunden sowohl wie Urbare.

Auf eine vollständige Berücksichtigung der Spezialliteratur, welche in den verschiedenen deutschen Territorien zu diesen Fragen auch Stellung genommen hat, kommt es mir hier nicht an. Ich habe mich absichtlich auch jeder Polemik enthalten und die Quellen selbst sprechen lassen.

Die Ergebnisse zeigen, daß die Verfassung der Marken keineswegs durch die Jahrhunderte so unverändert geblieben ist, als die klassische Theorie (O. Gierke) und neuere wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen (H. Wopfner und H. Stäbler) angenommen haben. Vor allem stellt sich auch heraus, daß die vielfach eben dort angewandte retrograde Methode geschichtlicher Forschung schweren Bedenken unterliegt und ihr gegenüber die allergrößte Skepsis beobachtet werden muß.

Die große Bedeutung der „freien“ Marken in sozialgeschichtlicher Beziehung wird durch die hier gebotene positive Erklärung kräftig zutage treten und auch die Ursachen der Bauernkriege des 16. Jahrhunderts dürften dadurch eine neue Beleuchtung erfahren.

Das Register hat Frau Univ.-Prof. Dr. Erna Patzelt bearbeitet, der ich für diese große Mühe-waltung meinen besten Dank abstatte.

A. DOPSCH.

Wien, im Herbst 1932.

Inhaltsübersicht.

	Seite
1. Analyse der einzelnen „freien“ Marken im besonderen	9
2. Die Verfügungsbefugnis über die Mark	38
3. Die Veränderungen im Bestande der Marken	48
4. Das freie vogtbare Eigen	63
5. Erklärung der Bezeichnung „freies Eigen“	79
6. Die Entwicklung der Marken im ganzen	96
Register	106

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

I.

In der vielumstrittenen Frage der deutschen Markgenossenschaft werden als Kronzeugen für deren ursprüngliche Verfassung und rechtliche Natur immer wieder Quellen des späten Mittelalters, besonders Weistümer, angeführt mit der Annahme, daß die ländliche Wirtschaftsweise innerhalb des alten Volksgebietes durch Jahrhunderte dieselbe geblieben sei. In einer der letzten Untersuchungen über dieses Problem¹⁾ wurde gegen meine Stellungnahme zu der älteren, aber doch klassischen Theorie geradezu der Vorwurf erhoben, daß ich nur das Quellenmaterial einer einzelnen Periode, der Karolingerzeit, erforscht habe. Es sei bedenklich, aus einem immerhin doch kleinen Querschnitt eine wirtschaftsgeschichtliche Institution zu beurteilen.

Meine Opposition wider die klassische Lehre habe ich unter anderem auch mit dem Hinweis auf die Eigenart der Quellenzeugnisse begründet: daß diese überwiegend grundherrschaftlicher Provenienz sind und einer sehr viel späteren Zeit zu-

¹⁾ H. Stäbler, Zum Streit um die ältere deutsche Markgenossenschaft. Neues Archiv 39, 696 (1914).

gehören, so daß die zeitliche Distanz verschiedene Entwicklungsphasen und auch Veränderungen in den dazwischen liegenden Jahrhunderten möglich, ja wahrscheinlich mache. Neuere Forscher vertraten die Meinung, daß die grundherrschaftlichen Marken nicht anders als die freien organisiert gewesen sein können¹⁾, daß die Grundherrschaften weder die Betriebsweise, noch auch die politische Verfassung der Marken verändert haben²⁾. Es wurde auch eine freilich in ganz anderem Zusammenhang gemachte Äußerung v. Belows³⁾ zu Hilfe gerufen⁴⁾: „ob die Gemeinde unter Grundherren stehe, sei für ihre Verfassung prinzipiell unerheblich“.

Ältere und neuere Forscher stimmen grundsätzlich in der Überzeugung überein, daß die spätmittelalterliche Markgenossenschaft unmittelbar an die Einrichtungen des germanischen Wirtschaftslebens anknüpfe⁵⁾. Wir könnten also diese aus jener erkennen und das um so mehr, als ein wichtiger Teil unserer Kenntnis von den spätmittelalterlichen Markgenossenschaften aus den

¹⁾ H. Wopfner, Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft. Mitt. d. Instit. 34, 3.

²⁾ Stäbler a. a. O. 697, 733 und 735.

³⁾ Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 1888, S. 3 ff.

⁴⁾ So Stäbler a. a. O. S. 737.

⁵⁾ Ebenda 699.

Weistümern freier Wirtschaftsverbände geschöpft ist¹⁾. Diese sollen den untrüglichen Beweis bieten, daß diese freien Marken sich aus der ältesten Zeit bis dahin ununterbrochen als freie Wirtschafts- und Rechtsverbände erhalten und behauptet haben.

Die Zahl dieser Weistümer ist auffallend gering. Man suchte dies so zu erklären, daß hier, bei den freien Marken, die Nötigung, das geltende Recht zu fixieren, nicht so vorlag, wie in sog. gemischten und grundherrlichen²⁾.

So interessieren uns also ganz besonders diese Weistümer der „freien“ Markgenossenschaften. Ich will nun daran gehen, sie im einzelnen zu analysieren und feststellen, was sich aus ihrem Inhalt über die rechtliche Natur dieser Verbände ergibt. Man hat die Freiheit dieser Markgenossenschaften aus verschiedenen Gründen erschließen wollen. Einmal und hauptsächlich deshalb, weil im Wortlaut verschiedener solcher Quellen über einzelne Dorfmarken diese als „frei“ bezeichnet werden. Das geschieht zumeist gleich am Anfang der betreffenden Weistümer und wurde von vielen Forschern als ausreichend betrachtet, um anzunehmen, daß diese Dorfmarken „noch“ zur Zeit der Abfassung dieser Weistümer echtes

¹⁾ Stäbler a. a. O. S. 733.

²⁾ Ebenda 701, n. 6.

vollfreies Gesamteigen gewesen seien¹⁾. Ich glaube, man wird diese Quellen nicht bloß nach je einem Paragraphen ihres Textes beurteilen und ausnützen dürfen, sondern gründlicher und eingehender studieren müssen. Auch ist es meines Erachtens dringend nötig, doch eine viel größere Anzahl von Weistümern sonst noch heranzuziehen, um zum richtigen Verständnis der Bezeichnung „frei“ vorzudringen.

Ich beginne mit einem Weistum für Dürstorf, das Stäbler als besonders beweiskräftig vorangestellt hat. Im Texte²⁾ wird zwar die Mark „frie“ genannt, die Märker selbst aber sprechen von dem Landgrafen von Hessen sowie dem Grafen von Nassau als ihren Herren. Zudem geht aus der Einleitung des in einem Notariatsinstrument vom Jahre 1523 aufgezeichneten Weistums ganz deutlich hervor, daß dieses Weistum auf Wunsch des Amtmannes und des Landschreibers der genannten Herren erfolgt ist zu dem Zwecke, festzustellen, „*was gerechtigkeit genante herrn an der gemeine marck haben*“. Es wird daraufhin von den Märkern nicht nur gewiesen, daß der Pfalzgraf von Hessen und der Graf von Nassau und ihre Erben die „*öberste mercker u. beschirmer*“

¹⁾ So O. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht 2, 156 (1873), dann H. Wopfner a. a. O. 733, sowie Stäbler a. a. O. 733 u. a. m.

²⁾ Grimm, Weistümer 1, 589 ff.

über die *frie marck*“ sind, sondern auch, daß sie wie die andern Märker an der Holznutzung Teil haben (§ 1). Im Falle eines Totschlages soll er den genannten Herrn gebessert werden (§ 2). Diese bestellen auch die beiden Schultheißen, welche im Auftrag der beiden Herren 3 ungebotene Märkerdinge über die freie Mark besetzen und halten (§ 5). Endlich haben die Märker mit den Ambtleuten und Schultheißen der beiden Herren auf den Märkerdingen diesen Herren „*ihre gerechtigkeit*“ zu weisen. Hier tritt ganz deutlich zutage, daß diese nichts anderes sind, als die sonst häufig auftretenden *iura curiae*, welche in den grundherrlichen Marken bei den Hof- oder Hubdingen gewiesen werden¹⁾. In einem anderen Paragraphen (3) dieses Weistums wird uns geradezu auch gesagt, daß der Pfalzgraf einen Hof zu Dürstorf besaß, an welchen dessen Diener, falls sie einen Ausmärker bei (widerrechtlicher) Nutzung der Mark antreffen, das von diesem genommene Pfand abliefern sollen.

Damit wird die Sachlage im ganzen vollkommen klar. Diese Mark war eine grundherrschaftliche, in Dürstorf selbst war der Markgraf von Hessen der Hofherr. Daher wird nun auch der Ausdruck „*friehe*“ anders zu erklären sein. Der Wortlaut des Weistums weist uns selbst den Weg dazu.

¹⁾ Vgl. z. B. Grimm, Weistümer 1, 692 (Berse).

In §§ 2 und 3 kehrt die Wendung wieder: es „*soll die marck so friehe seyn, dass . . .*“. Offenbar ist hier frei im Sinne von „*gefreit*“ zu übersetzen. Dafür spricht auch der Schluß des Weistums, wo es nach dem oben zitierten Satz über die Weisung der Rechte der Herren von Hessen und Nassau dann heißt: „*und soll die frie marck darüber fuhrter mehr nit beschwehrt werden, wie hie bevor gewest, von allen ihrer gnaden voreltern, beleydt und begangen, wie deshalb dan uff die mercker herkommen und bracht ist*“.

Dieses Weistum ist also kein Beweis für eine echte, altfreie Mark. Aber es ist nichtsdestoweniger sehr aufschlußreich für die Entwicklungsgeschichte dieser Mark. Sie war grundherrlich, jedoch bereits im Besitze gewisser Rechte, die ihr von der Grundherrschaft eingeräumt und überlassen waren. Nicht nur die Marknutzung selbst (Holz), sondern auch ein Anteil an den Gerichtsgefällen (Besserung). Sie durfte von der Grundherrschaft auch nicht mit neuen Forderungen beschwert werden. Aber die Grundherrschaft war es, welche die Festlegung der beiderseitigen Rechte durch Weisung der Bauern verlangte und an deren Aufzeichnung ein Interesse hatte.

Ich möchte an dieser Stelle auf eine Eintragung in dem alten Prümer Urbar (vom J. 893), das am Beginn des 13. Jahrhunderts (1222) durch

den Exabt Cäsarius von Heisterbach abgeschrieben und kommentiert wurde, zur Erläuterung verweisen. Dort heißt es beim Dorfe Birresborn (Kr. Prüm¹), es solle der, welcher mit den Schöffen und den Leuten des Klosters (familia) Gericht hält, vorsichtig sein, daß letzteren nicht sofort vorgezeigt werde, was im Urbar enthalten ist. Sondern es sollen von den Verpflichteten sorgfältig die Rechte des Klosters erfragt werden, da möglicherweise einige vernachlässigt sein könnten, die nicht in dem Urbar verzeichnet sind. Wenn sie aber über solche (Rechte) schweigen, die darin stehen, soll ihnen dies klug vorgehalten werden. So würden sie sich mehr in acht nehmen (fürchten). Wir verstehen, warum die Grundherrschaften die Weisung der ihnen zustehenden Rechte in ihren Dörfern und dazugehörigen Marken seitens der Verpflichteten verlangten. Augenscheinlich waren manche davon nicht mehr von den Bauern beobachtet worden, sondern in Vergessenheit geraten.

Wir wenden uns nun zu jenen Weistümern, die

¹) Beyer, Mittelrhein. UB I, 150, Note C: *Cautus esse debet quicumque placitum tenet in curiis cum scabinis et familia, ne statim eis hoc, quod in libro isto invenitur, proponatur; sed diligenter querantur ab eis iura ecclesie, quia nichil ex omni parte beatum aliqua forte neglecta sunt, que non sunt scripta in libro hoc. . . . Querantur ab eis iura ecclesie diligenter et super hoc audiantur, et si tacent de aliquibus, que expressa sunt in hoc libro, hoc eis prudenter proponatur; et ita magis sibi timebunt.*

von der Wahl der Märkermeister durch die Markengenossen sowie die Bestellung der Beamten handeln, Rechte, aus denen die Freiheit der betreffenden Mark abgeleitet wurde. Die Markgenossenschaft von Altenstadt wurde da besonders hervorgehoben¹⁾. In dem Weistum vom Jahre 1485²⁾ finden wir aber außer diesem Recht der Märker auch die Bestimmung, daß im Falle zwiespältiger Wahl alle in der Mark gesessenen Bauern jeder seinen Lehensherrn zum Märkerding bitten solle. In diesem sollen die Lehensherren mit den Märkern „eins werden“ und an der Wahl teilnehmen. Zum Obermärkermeister soll alsdann ein Ritter, der ein Lehensherr in der Mark ist, gewählt werden. Hätte man aber keinen solchen, dann soll man einen Rittersgenossen, der ein Lehensherr sei, erwählen.

Die wirtschaftliche Situation geht daraus ganz deutlich hervor. Die Markgenossen waren nicht Freibauern auf eigenem Grund und Boden, sondern hatten diesen von Grundherren zu Lehen, d. h. es liegen *feoda rusticalia* hier vor, die ja auch sonst bezeugt sind³⁾. Das Recht der Markgenossen war kein eigenes, sondern abgeleitet,

¹⁾ So Stäbler a. a. O. 733.

²⁾ Grimm, Weistümer 3, 453 ff.

³⁾ Vgl. G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe 1, 360 ff.

derart daß die Grundeigentümer ihnen nur die Bestellung des Obermärkers für den Fall eingeräumt hatten, als dieselbe einhellig erfolge. Und dafür war ein guter Grund vorhanden. Offenbar war auch hier wie sonst oft Streulage und damit auch mehrere Grundherren vorhanden, dementsprechend waren auch die Leute von verschiedenen Herren beliehen. Es konnte sich also auch bei der Wahl der Märkermeister eine Meinungsverschiedenheit ergeben.

Zum Obermärkermeister soll jedenfalls ein Ritter erwählt werden und im Falle kein solcher vorhanden wäre, der in der Mark Lehen, d. h. Hintersassen hätte, sogar ein Ausmärker!

Auch in diesem Dorfe ist die Weisung und Aufzeichnung der Rechte der Mark auf Anregung des Obersten Märkermeisters, der ein „Junker“, d. h. ein Ritter war, vor einem „offen schreiber“, d. h. öffentlichen Notar, erfolgt.

Der Untermärkermeister wurde augenscheinlich aus den Märkern selbst genommen. Er wie auch die anderen Markbeamten, die Furster, hatten alljährlich ihr Amt in die Hand des Obersten Märkermeisters aufzugeben. Dieser veranlaßte die Neuwahl und die neu Gewählten haben dem Obersten Märkermeister eidlich zu geloben, „*der marig recht zu thun u. niemant unrecht*“, d. h. also einen Amtseid zu leisten.

Die Markgenossen haben hier bereits wichtige Befugnisse von den Grundherren erhalten, Anfänge einer Autonomie der Dorfgenossen in der Flurverwaltung treten deutlich zutage. Die Märker haben auch da Anteil an den Bußgeldern¹⁾.

Zugleich werden wir auch auf ein Motiv aufmerksam, das zur Verselbständigung der Dorfgenossen hinführte, die Mehrzahl der Grundherren, welche den im Dorfe sitzenden Bauern Teile ihres Bodens zu Leihe erteilt hatten. Die Bezeichnung „Landsiedel“ weist auf Zeitpächter hin²⁾.

Wie verhält es sich nun mit Altenhaslau, das eine freie, aus fünf Ortschaften zusammengesetzte Markgenossenschaft³⁾ sein soll? Das Märkerding wählt den Centgrafen. Die Märker sind aber „landmänner“, die jeder einen Lehensherrn und nur Nießbrauch an dessen Boden haben⁴⁾. Die Märker wählen zwei Markmeister.

Es ergibt sich überdies noch aus den nachfolgenden Bestimmungen des Weistums⁵⁾, daß einzelne Güter hier von Lehensherren zu Landsiedel- und andere zu Erbrecht geliehen waren. Hier ist also unter „Landsiedel“ sicher die Zeitpacht zu verstehen.

¹⁾ A. a. O. S. 454.

²⁾ Vgl. G. L. v. Maurer a. a. O. 4, 18.

³⁾ So Stäbler a. a. O.

⁴⁾ Grimm, Weistümer 3, 411, § 5.

⁵⁾ S. 414, § 6, sowie 417, §§ 21 und 22.

Der Centgraf empfängt nach der Wahl sein Amt von dem Herrn von Hanau, der „schützer und beschirmer“ des Gerichtes in Altenhaslau war¹⁾, zu Lehen.

Auch in diesem Falle haben die Bauern in der Mark ihren Besitz nur zu Lehen von verschiedenen Grundherren inne, ja nicht einmal alle zu Erbrecht, sondern auch zum Teil nur auf Zeit.

Über die Zusammensetzung der Markgenossenschaft gibt uns dieses Weistum sehr interessante Aufschlüsse. Alle Märker, edle und unedle, sollen dem Gericht und der Mark behilflich sein, daß sie des Gerichts Rechte und Freiheiten behalten. „*Hergegen haben alle märker geist und weltliche, edle und unedle, recht zu ihren gütern und höffen freyheiten als hernach geschrieben stehet ohne gefährde*“²⁾. Somit waren Markgenossen keineswegs nur die Bauern, sondern auch geistliche wie adelige Herren, die Güter und Höfe in jenen Dörfern besaßen. Eine spätere Bestimmung dieses Weistums handelt auch von der Möglichkeit, „*dass ein ritter sässe in dem gerichte selber baelich uf seinem gut*“³⁾.

Beachtung verdient, daß mehrere Dörfer zusammen diese Mark bildeten. Jede Dorfschaft hat

¹⁾ Vgl. die Weisung des Gerichtes (1461), ebenda S. 415.

²⁾ Ebenda S. 412 am Schlusse.

³⁾ A. a. O. S. 413, 1. Absatz.

eine Stimme bei der Wahl des Centgrafen. Dieser wird aber hier durch Majorität gewählt¹⁾. Es ist also da das Recht der Märker bereits weniger abhängig von den Grundherren.

Das Weistum der Carber Mark (1499)²⁾ soll ein weiteres Beispiel freier Marken darstellen. Wiederholt wird aber doch in demselben von einem Herrn (§§ 3, 4, 6, 12) und davon gesprochen (§ 12), daß er seinen Wald in der Mark abhauen läßt.

Wahrscheinlich waren auch da verschiedene Herren an der Mark beteiligt, da es im § 6 heißt: „*Der herren förster darf kein urholz aus der mark führen, geben, verkaufen; denn sie haben nichts vorthails mehr als andere märker.*“ Auch die Formulierung in den §§ 4³⁾ und 5⁴⁾ weist darauf hin.

Die Märker wählen ihren Märkermeister, der in der Mark „*behubet und begüetet*“ sein muß (§ 13).

Daß aus diesem Wahlrecht der Märker nicht ohne weiteres auf eine freie Mark geschlossen werden kann, zeigt der Vergleich mit den früher besprochenen Weistümern.

Wenn ferner das Weistum über das Ried (1509) als Beleg zitiert wird⁵⁾, so ergibt sich aus dessen

¹⁾ Ebenda 411.

²⁾ Ebenda 3, 462.

³⁾ A. a. O. *Recht der herrn an dem eckern.*

⁴⁾ Ebenda. *Lässt ein herr hauen, so sollen die märker...*

⁵⁾ Stäbler a. a. O.

Texte¹⁾ keinerlei Anhaltspunkt für die Annahme einer freien Mark. Es handelt sich hier um eine Weide, an der drei genannte Dörfer anteilberechtigt sind. Die Weisung der „*freyheiten, herrlichkeit, gewonheit und recht*“ auf dieser geschah auf Geheiß der Centgrafen und Schultheißen dieser drei Dörfer, welche das Weidegericht dort hegten. Die Gemeinde der drei Dörfer hat die Weisung „*gehorsamlich*“ daraufhin erteilt. Das klingt nicht so, als ob diese frei gewesen wäre. Überdies erfahren wir gar nichts darüber, wer diese Centgrafen und Schultheißen bestellte, oder in wessen Auftrag sie das Weidegericht abgehalten haben. Hätte die Markgenossenschaft sie eingesetzt, dann wäre dieses Recht sicherlich auch in dem Weistum ersichtlich gemacht worden.

Viel bedeutsamer als die bisher untersuchten Weistümer ist jenes von Oberursel (1401), auf das vor Stäbler schon Wopfner besonders Wert gelegt hatte²⁾. Denn in diesem Stücke heißt es ausdrücklich, daß die Mark „*rechtlich eigen*“ einer größeren Zahl genannter Dörfer sei³⁾. Das schien ein genügender Beweis für die Annahme einer echten oder freien Markgenossenschaft zu sein. Sehen wir näher zu, so muß sofort auffallen, daß

¹⁾ Grimm a. a. O. 3, 473.

²⁾ A. a. O. 733.

³⁾ Grimm 3, 488.

bei Aufruf der Dörfer und Höfe, welche im Märkerding erschienen, gefragt wird: *N. bistu hute hie, als man dir geboten hat mit dinem lehenherren?* Es sind also auch hier die Märker keine freien Bauern, sondern von Grundherren beliehene Hintersassen. Ganz ausdrücklich wird dies noch durch die Bestimmung erhärtet, daß der Waldbote, wenn es ihm notwendig scheint, ein Märkerding verkünden lassen könne. „*Und alsdan sol eyn iglicher lantsiedel mit sinem lehenherren da sin und dar-kommen*¹⁾.“

Den Märkermeister wählen „*die etellute und der lantman*“. Er soll aus den Edlen, wenn man solche nicht hat, aus den Priestern und wenn auch diese nicht vorhanden sind, aus „*den lantman*“ genommen werden²⁾.

Wir sehen, es herrscht eine weitgehende Übereinstimmung dieses Weistums zu den früher besprochenen Stücken. Auch die Zusammensetzung der Markgenossenschaft wird hier ebenso bekannt: edel und unedel, geistlich und weltlich. 32 Orte, Dörfer und Höfe, gehören in diese Mark. Zwei Höfe (*des apt hof zu Eschersheym*“ und „*des jungen Franken hoff zu Heckstat*“) treten deutlich als grundherrlicher Besitz hervor³⁾.

¹⁾ Ebenda 489.

²⁾ Ebenda 490.

³⁾ A. a. O. 488.

Trotzdem die Mark als „*rechtlich eigen*“ der genannten Dörfer und Märker erklärt wird, ist „*daruber eyn oberster herre und walpode*“ gesetzt, und zwar ein Herr von Eppenstein „*oder wer Hoenberg von sinetwegen in habe*“¹⁾. Dieser Waldbote hat nicht nur das Recht, das Märkerding in Ursel zusammenzuberufen, er hat auch die Märkermeister zu bestätigen. In seine Hand legen diese ihren Amtseid ab²⁾.

Die Obergewalt ist also auch da einem Adeligen vorbehalten, der Homburg, d. h. die Burg, innehat, in deren Umgebung diese Dörfer liegen. Der Waldbote ist es, der jährlich zum St.-Kathrein-Tag mit den Märkern die Mark bestellen soll. Und wie die Mark alsdann bestellt wird, „*und was gebode der walpode uber den walt machet*“, so soll es gehalten werden¹⁾. Der Waldbote hat auch den Wildbann in der Mark. An ihn sind Ausmärker, die widerrechtlich die Mark nutzten, zu überstellen. Er hat über sie zu richten²⁾.

Hält man sich die Zusammensetzung dieser Markgenossenschaft sowie die Rechtsstellung des Waldboten, der ja nicht von dieser gewählt wurde(!), vor Augen, dann wird auch die Aussage, daß die Mark der genannten Dörfer und Märker „*rechtlich eigen*“ sei, mit Vorsicht behan-

¹⁾ A. a. O. 488.

²⁾ A. a. O. 489.

delt werden müssen. Es kann sich hier unmöglich um ein echtes vollfreies Gesamteigen handeln, wie selbst O. Gierke annahm¹⁾, obwohl er ja bereits erkannt hatte, daß in den Weistümern dieser Zeiten am häufigsten ein geteiltes Eigentum ersichtlich werde; „dem Herrn gebührte das echte Eigen, der Gesamtheit ein mehr oder minder umfassendes Nutzeigentum“²⁾. Die neueren Forscher, welche sich an dem Streit um die ältere deutsche Markgenossenschaft beteiligten, haben überraschenderweise diese Unterscheidung gar nicht berücksichtigt. Auch Stäbler nicht!

O. Gierke ließ sich bei der Beurteilung der Mark von Oberursel offensichtlich durch die Bemerkung des Weistums von 1401 verleiten, daß die Mark der Dörfer und Märker „*rechtlich eigen*“ sei. Jedoch weist die Tatsache, daß über die Mark als oberster Herr und Waldbote ein Adelige gesetzt ist und dieses Amt an den Inhaber von Homburg gebunden erscheint, deutlich auf die Provenienz und die Entwicklung dieser „Freiheit“ hin. Es ist die Burg, bzw. der Fronhof, von welchem diese Dörfer früher abhängig waren. Geistliche wie weltliche Grundherren sind auch damals (1401) noch unter den Markgenossen genannt. Die Bauern selbst sind zum Teil Zeitpächter (Landsiedel) der Grundherren,

¹⁾ Deutsches Genossenschaftsrecht 2, 156.

²⁾ Ebenda S. 163.

welche ihren Boden an sie verliehen haben. Es ist ganz klar, daß auch hier wie in so vielen anderen Weistümern nur ein Nutzeigentum dieser Dörfer an der Mark vorhanden war¹⁾, zu welchem die Bauern ihr Leiherecht erst allmählich mit Zustimmung der Grundherren verdichtet und ausgebildet hatten. In concreto läßt sich auch durch Urkunden belegen, daß die Mark von Oberursel kein freies Eigen von Anfang an gewesen ist. Denn es sind in dem Urkundenschatz des Klosters Lorsch eine ganze Anzahl von Traditionen aus dem 8. und 9. Jahrhundert erhalten, durch welche Grundeigentum und Unfreie an das Kloster dort geschenkt worden sind.

So im Jahre 791 60 Joch, 1 Unfreier und 2 Hofstätten in Niederursel und Stierstadt, die beide im Markweistum genannt werden²⁾. Im Jahre 796 schenkte derselbe Tradent noch 20 Joch und 2 Unfreie in diesen beiden Dörfern hinzu³⁾, im Jahre 797 ein anderer seine Habe in Ursel und Kalbach⁴⁾, endlich wurden im Jahre 849 10 Hufen und 10 Unfreie in den Dörfern Niederursel, Bomersheim

¹⁾ Auf geteiltes Eigentum deutet auch die Stelle des Weistums hin, wo es heißt: „*wiset dem walpoden sine herlichkeit und der marg rechte*“. A. a. O. 488.

²⁾ Vgl. jetzt K. Glöckner, Cod. Lauresham, 1. Bd., 1929, Nr. 2312.

³⁾ Ebenda Nr. 2548.

⁴⁾ Ebenda Nr. 2580.

und Kalbach¹⁾ gegeben, Orte, die gleichfalls im Weistum aufgezählt werden.

Somit war diese Mark schon im 9. Jahrhundert eine gemischte Mark, in der sowohl freie Grundeigner, wie auch das Kloster Lorsch Hufen und als Pertinenz davon auch Nutzung an der Mark besaßen.

Der Umstand, daß diese Mark als „Eigen“ der Dörfer und Märker bezeichnet wird, bietet keine Besonderheit dar. Ich verweise zum Vergleich auf ein Weistum aus Wirtheim, durch das schon im Wortlaut die Erklärung selbst gegeben erscheint. Dasselbe ist noch älter als jenes von Oberursel, nämlich vom Jahre 1361. Hier wird gewiesen: *„das das dorf Wirtheim und die vorgeschrieben dorfer und gerichter (Hersfeld, Hergersfeld, Hoest, Niederhof, Cassel) frei eigen seind und eigentlich an das stieft zu Aschaffenburgk und an den dechant und capitel desselben stiefts zu Aschaffenburg gehorende und gehord haben stetiglich und ân undergriff von der zeit der anbegin kein lebendig menschen gedenken mage, mit allen ihren rechten, die hernach sonderlich geschrieben stehen“*²⁾. Also das „Freieigen“ der Dörfer steht neben dem (Ober-) Eigen des Stiftes, von dem dann (§ 2) noch besonders ausgesagt wird, daß *„die eigenschaft des*

¹⁾ Ebenda Nr. 3343.

²⁾ Grimm 5, 309, § 1.

bodems, grunts, wassers, lants und weiden . . . eigentlich an den stift zu Aschaffenburgk und an den dechant und capitel desselben stiefts zu A. gehoret und gehoret hat stetiglich und âne untergriff“. Auch in diesem Weistum sind die Markgenossen Zinsleute der Grundherrschaft, die ihnen Grund und Boden geliehen hat, zum Teil zu Zeitpacht (Landsiedel)¹⁾.

Zahlreiche andere Beispiele für solches geteiltes Eigentum an Marken hat ja O. Gierke selbst bereits namhaft gemacht²⁾.

Hier will ich nur jene Fälle noch besonders untersuchen, wo nach der Auffassung O. Gierkes sonst noch echtes vollfreies Gesamteigen vorliegen soll. Dem Weistum von Oberursel (1401) am nächsten steht jenes von Seulenberk und Erlenbach (1484)³⁾. Denn hier handelt es sich durchaus um dieselben Dörfer. Vergleicht man die beiden Texte näher, so ergibt sich eine vollkommene Übereinstimmung des Rechtsinhaltes — nur der Termin des Märkerdings wurde damals verlegt⁴⁾ —, so daß dieser Überlieferung überhaupt keine selbständige Bedeutung zukommt.

Für die Seulberger Mark liegt noch eine Weis-

1) Ebenda 310, §§ 4, 6, 8.

2) A. a. O. S. 163 ff.

3) Grimm 5, 316 ff.

4) Ebenda S. 321.

tumsaufzeichnung, vom Jahre 1493 vor¹⁾, die gleichfalls nicht in Betracht kommt, da sie im wesentlichen nur einen Teil des Inhalts der vorausgehenden wiederholt. Hier tritt als „*oberherr und waldbote*“ der Mark der Herr von Hanau auf, der damals Homburg innehatte; es fehlt auch die Aussage, daß die Mark „rechtlich eigen“ der Märker sei, hier gänzlich! Sehr bezeichnend ist die Tatsache, daß gar nicht alle Rechte der Märker hier gewiesen werden; der Anwalt des Markherrn wollte diese „*um kürtze willen diszmahl ruhen lassen, doch unschädlich und unvorgreiflich hernachmahls daran dem dick gemeldten herrn und oberwaldbotten*“²⁾. Man sieht, was die Hauptsache und was nebensächlich war.

Auch für diese Mark läßt sich urkundlich nachweisen, daß sie keine altfreie gewesen ist; schon im 8. Jahrhundert hatte das Kloster Lorsch dort bereits Grundeigentum durch Tradition erworben. So schenkte 788 ein Freier 2 Hufen und 1 Unfreien in Seulberg³⁾, so ca. 768—778 ein anderer seine Habe zu Seulberg und Bockenheim⁴⁾.

Als wichtiges Zeugnis für die alt- und vollfreien Marken wird von mehreren Forschern⁵⁾ auch das

¹⁾ Ebenda 3, 490 ff.

²⁾ Ebenda 492.

³⁾ Glöckner a. a. O. Nr. 2873.

⁴⁾ Ebenda Nr. 1522.

⁵⁾ O. Gierke a. a. O. 2, 156; Wopfner a. a. O. 733; Stäbler a. a. O.

Weistum von Babenhausen (1355) angeführt. Man hat auch da bloß den einen Paragraphen (2) hervorgehoben, wo es heißt¹⁾: „*auch ist die margk lot eygen der mergkere gemeinliche*“.

Aber zuvor (§ 1) wie auch später (§§ 3, 4, 6, 9, 15, 16, 17) wird immer wieder doch von „*unserm herrn*“ gesprochen, der näher in einigen davon (§§ 3, 9, 15) als der von Hanau bezeichnet wird. Dieser ist oberster Märker (§ 1) und bestellt den (oder die) Furster mit Willen der Märker (§ 3). Von ihm rührt auch das Bannwasser zu Lehen (§ 9). Der älteste Großlog (auch Graslock, eine Ritterfamilie)²⁾, der nach dem Herrn oberster Märker ist (§ 4), hat das Recht, zu Weihnachten mit seinen Landsiedeln Weihnachtsholz zu beziehen (§ 4). Dieser Großlog hat 4 Wälder (holzer), „*die ruren zu lehn von unseme herren*“ (§ 6), ebenso auch ein Bannwasser (§ 9). Besonders wichtig ist endlich die Bestimmung im § 15: Wenn jemand die Wälder dieser Mark verkaufen wollte, so soll er sie im Märkerding ausbieten, „*wo unser herr v. Hanau oder sein Vogt es gebietet*“.

Auf Grund dieser Beobachtungen kann wohl kein Zweifel bestehen, daß auch dieses „*lot eigen*“

¹⁾ Grimm 4, 547.

²⁾ Vgl. Hessisch. UB. (2 Abt. von H. Reimer) 3, 758 und 643. — Sie waren Lehensleute der Herren von Hanau. Vgl. ebenda 4, 62, Nr. 66.

der Märker nur Nutzeigentum war, während dem Herrn von Hanau das echte Eigen- (Obereigen-) tum zustand.

Und nunmehr werden wir auch die Mark von Kleinauheim (Kr. Offenbach) besser beurteilen können, von der ein Weistum des 15. Jahrhunderts besagt, daß die Märker sie 5 Dörfern zu rechtem Eigen gewiesen, „*nit zu lehen, wedder von konigen noch von keyssern*“¹⁾. So bestechend dieser Zusatz auch wirken mochte, so wenig vermag er wirklich vollfreies Eigen der Märker zu beweisen²⁾. Denn auch hier wird in dem Weistum doch von „*meyn herrn gnade*“ gesprochen (§ 4), und zwar so³⁾, daß wir annehmen müssen, dieser Herr könne nicht der sonst erwähnte Vogtherr sein, den die Märker frei wählen und auch absetzen können (§ 2).

Der Herr, um den es sich hier handelt, ist leicht festzustellen, denn dieses Dorf gehörte in das Landgericht von Steinheim, das im Besitze des Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz sich befand⁴⁾. Aus einem Weistum über die Erstreckung dieses Landgerichtes erfahren wir auch⁵⁾: „*Item*

1) Grimm 4, 552, § 1.

2) Vgl. zur Erklärung auch die Ausführungen unten S. 91.

3) „*Wulde nuhn meyn herrn gnade oder ein voytherr horenn, was ihme die markher darumb zu recht weyssenn, dass...*“

4) Vgl. Grimm a. a. O. 4, 555.

5) Ebenda S. 557.

wir weisen auch unnserm gn. h. von Menze in sollichem landtgericht wasser und waide, gepott und verpott und alle obrigkeytt.“

Nun erklärt sich auch noch eine Bestimmung in dem Weistum über die Mark von Kleinauheim. Es heißt dort¹⁾: Wenn die Mark von Ausmärkern beschädigt wird, so soll dies der Märkermeister mit den Forstern und den Märkern, so gut er kann, abwehren. Kann er dies nicht, so solle er sich zu dem Amtmann in Steinheim begeben und ihm dies sagen, damit dieser Hilfe bringe und die Ausmärker verfolge, bzw. pfände.

Diese Bestimmung steht unmittelbar vor jener, die von dem Herrn der Märker handelt (§ 4). Der Zusammenhang wird offensichtlich und damit auch klar, daß der Mainzer Erzbischof mit dem Herrn gemeint ist. Das „rechte Eigen“ der 5 Dörfer kann sonach auch da nur ein Nutzeigentum sein.

Nachdem diese Zusammenhänge erkannt sind, fällt auch ein neues Licht auf die oft zitierte Bibrauer Mark. In dem Weistum vom Jahre 1385 finden wir dieselbe Wendung²⁾ wie bei Kleinauheim. Die Märker weisen die Bibrauer Mark „den merkern zu rechtlichem eigen, und han die von nymand zu lehen, weder von konige odir von keisern, noch von burgern oder von steden, dan sie ir recht eigen ist“. Das Dorf Bibra gehörte nun

¹⁾ A. a. O. 552, § 3. ²⁾ Ebenda 1, 512, Absatz 2.

gleichfalls zum Landgericht des Mainzer Erzbischofs in Steinheim¹⁾. Es gilt also auch für Bibra die oben zitierte Weisung, daß dem Erzbischof von Mainz in diesem Landgericht Wasser und Weide, Gebot und Verbot und alle Obrigkeit gehörte²⁾. Schon deshalb kann Bibra keine altfreie Mark gewesen sein. Nun läßt sich auch urkundlich belegen, daß das Kloster Lorsch im 9. Jahrhundert (864—876) schon die Güter eines Freien durch Tradition dort erworben hat³⁾. Es kann also auch diese Mark nur als eine gemischte Mark angesehen werden. Vielleicht weist auf Lorsch noch die Bestimmung des Weistums zurück: „*Wir wysen zu Padenshusen in dem marstal ein fure und keyness me in dem closter*⁴⁾.“

Auch das dritte Beispiel für dieselbe Formel, das schwäbische Pfronten, verdient eine neue Untersuchung. O. Gierke hat auf das Urbar der Alpmark Pfronten verwiesen und daraus die Stelle zitiert⁵⁾: „*der von P. frey eygen gut und von niemant lehen*“. K. Haff aber hat ein eigenes Buch darüber veröffentlicht⁶⁾, in dem er diese Mark für

¹⁾ Ebenda 4, 555.

²⁾ Ebenda 557.

³⁾ Glöckner a. a. O. Nr. 3480.

⁴⁾ Grimm a. a. O. 514.

⁵⁾ Genossenschaftsrecht 2, 157, n. 53.

⁶⁾ Geschichte einer ostalemannischen Gemeinlandverfassung 1902.

sehr alt ansah¹⁾: „Entweder hat sich unsere Mark erst allmählich von einem Hundertschaftsverbande losgelöst, oder sie bildete gleich von Anfang an eine Hundertschaftsmark für sich.“ Tatsächlich beruhen alle Annahmen über diese Mark auf einem Weistum vom Jahre 1459²⁾. Aus dem Wortlaut desselben ergibt sich, daß der Bischof von Augsburg dort der Grundherr war, nicht bloß der Schirmherr, wie seinerzeit G. L. von Maurer angenommen hatte³⁾. Gleich aus dem § 1 geht dies deutlich hervor. Die Pfrontner sollen in der augsburgischen Stadt Füssen das gleiche Recht haben, wie die eingesessenen Bürger dort: „*und sol sie da unser gnediger her von Augspurg behuben uf des gotshus güter als ander des gotshus leut und gut*“. Dafür spricht auch die Stelle über die 3 Dienste (§ 5), welche die Pfrontner zu leisten haben: „*Wir von Pf. seien geponden zu thun jarlich drei dinst, als hernach geschriben stat, usz unsern gütern und nit me, und damit sullen unsre güter behuebt sein und sullen mit den dreien dinsten allen hern haben gedient*.“ An erster Stelle steht ein Gelddienst an den Bischof von Augsburg (6 ℥ den.), dann folgt der Vogtdienst (3 Scheffel Hafer) und endlich das Vogtding. Dasselbe hält der Bischof mit seinem Vogt

1) Ebenda S. 7.

2) Grimm 6, 296 ff.

3) Geschichte der Markenverfassung S. 451.

zweimal im Jahr zu Pfronten ab. „*Wär aber, das unser herschaft als umuszig were, das sie nit herusz komen mochten, so hat unser gn. herr von Augspurg oder sein amptleut ze pieten unser drei oder vier gen Füszen in den mairhof ze komen . . .*“ Hier tritt das grundherrschaftliche Verhältnis deutlich zutage. Auch die Höhe des ersten Dienstes spricht dafür, daß wir darunter den Grundzins zu verstehen haben. Daß dies die jährliche Vogtsteuer gewesen sei, wie Haff behauptete¹⁾, ist ganz unwahrscheinlich, weil der Vogtdienst ja besonders daneben erwähnt ist. Dieselbe Unterscheidung von Leistungen kehrt auch später wieder (§ 23); die Pfrontner geben alle Jahr „*von bet und kains rechtens wegen*“ im Herbst 20 ℔ den. und einen Ochsen. „*Wir tuen auch desgleichen ain dienst unsers gn. h. vogt, der auch nit von rechts wegen ist . . .*“

Ein Zeichen der Grundherrlichkeit ist auch die Verpflichtung zum Besthaupt (§ 13). Dieses zieht nicht der Vogt, sondern „*unsers gn. h. von Augspurg probst*“ ein, d. h. der grundherrschaftliche Beamte! Auch in der Bestimmung über die Gerichtsbarkeit tritt dasselbe hervor. Das Blutgericht hat der Bischof, die „*Nachbarn*“ bloß das niedere: „*Darbei sol uns unser herschaft lassen beleiben*“ (§ 15). Offenbar ist das Dorfgericht von der Herr-

¹⁾ A. a. O. 15.

schaft den Pfrontnern überlassen und rührt von dieser her.

Endlich spricht § 20 eine deutliche Sprache: Wenn ein Mann stirbt mit Hinterlassung von Weib und Kind und man die „ansprechen“ wird, so soll der Propst des Bischofs („*unsers gn. herrn*“) „*in zu den rechten helfen*“ und dafür sorgen, daß ihm „*trager*“ gesetzt werden. Es hatte also für die unmündigen Pfrontner der grundherrliche Beamte, nicht der Vogt bei Forderungen oder Klagen einzutreten und Rechtsvertreter für jene zu bestellen.

Die Güter der Pfrontner werden als „frei“ (§ 1), oder „eigen“ (§§ 10, 12), oder „frei eigen“ (§ 24) bezeichnet. Die letzte Stelle, welche gewöhnlich allein zitiert wird, bezieht sich aber nicht — wie irrtümlich übersetzt wurde — auf die Mark selbst, sondern auf die Güter der Pfrontner „*die bis uf die nachgeschriben marken unser frei aigen gut und von niemant lehen sint*“. Marken sind hier die Grenzen, welche denn auch unmittelbar darauf angegeben werden¹⁾.

Wir sehen, die Annahme O. Gierkes, daß überall dort, wo Wald, Wasser und Weide schlechthin für „Eigen“, „*proprium*“, „*proprietas*“ einer Genossenschaft erklärt wurden, die Vermutung für vollfreies Gesamteigen spreche²⁾, ist ganz unzu-

¹⁾ Vgl. Maurer a. a. O. 458.

²⁾ Genossenschaftsrecht 2, 157.

treffend. Auch die besonders noch zitierten Belege dafür halten genauerer Überprüfung nicht stand. Die von ihm an erster Stelle da vorgebrachte Urkunde für Monre (ca. 1264)¹⁾ bezieht sich übrigens gar nicht auf eine Mark oder Wald, sondern auf einen Weinberg, der früher den Leuten, bzw. der Dorfgemeinde in Monre gehörte. Es handelt sich um ein Grundstück (fundus), auf dem ein Weingarten angelegt worden war. Der Pfarrer in diesem Dorfe hatte die Dorfleute zum Verzicht auf dasselbe veranlaßt und es durch Testament an das Stift St. Peter (Mainz) übereignet²⁾. Auch diese „*homines sive communitas ville*“ waren keine Freien, sondern Gotteshausleute.

Ebenso läßt das Weistum über das Dorf Virnheim, das übrigens erst aus dem 16. Jahrhundert stammt (1562—1568)³⁾, deutlich erkennen, daß es sich da (§ 26) nicht um vollfreies Gesamteigen handeln kann. Schon in § 2 wird „*der dorffs herr*“ erwähnt; in § 7 wird von „*meines gnedigsten herrn herrlichkeit*“ gesprochen, ähnlich auch in § 24;

¹⁾ Grimm, Weistümer 3, 617 (jetzt Großmonra, AG. Kölleda, Prov. Sachsen).

²⁾ *ecclesia b. Petri apud Monre habet quandam vineam . . . et hanc habent ex testamento d. Deyn, quondam pastoris predictae ecclesie in Monre . . . et hoc fuit sic ordinatum per d. Deyn ideo, ut homines sive communitas ville in Monre, ad quos fundus pertinebat proprietatis titulo, in quo est plantata vinea, omni iuri, quod in predicto fundo habebant, renuntiarent. A. a. O.*

³⁾ Grimm 4, 527 ff.

die von Virnheim sind dem Dorfherrn zu festem Zins alljährlich verpflichtet (§ 22)

Ferner beweist auch die Urkunde der Gemeinde von Breisig vom Jahre 1363 nicht freies Gesamteigen. Es liegt vielmehr eine grundherrliche Mark da vor. Grundherrin ist die Äbtissin und das Kapitel von Essen. Diese hat die Märker zu Breisig mit den Wäldern dort belehnt, sie haben dafür eine bestimmte Summe Geldes als Erbzins zu entrichten¹⁾. Hier haben wir noch die Urkunde selbst erhalten, in die das Weistum aufgenommen erscheint. Dieses Stück reiht sich durchaus den früher²⁾ besprochenen Weistümern an, in welchen gleichfalls Lehensherren erwähnt werden. Auch da kann somit die zitierte Stelle über der „*merkere eygin*“ an Wäldern nur im Sinne eines Nutz- bzw. geteilten Eigentums aufgefaßt werden.

Ich will nun auch den Fall genauer untersuchen, wenn in einem Weistum die Mark einer Anzahl von Dörfern zugewiesen erscheint mit der ausdrücklichen Bemerkung „*und keinem herrn*“.

O. Gierke hat dies gleichfalls als Zeugnis echten vollfreien Gesamteigens betrachtet³⁾: „Mitunter

¹⁾ Lacomblet 3, 535: *Vortme dey lint sie, dat unse frouwe eyn leynfrouwe sy zu Brysche und die merkere zu Br. beleent het mit den welden zu Br., busch und fronheldin um sies scillinge penninggeltz erflichs cins.*

²⁾ Siehe oben S. 14, 16 und 20.

³⁾ Genossenschaftsrecht 2, 157, n. 56.

wird zur Behebung aller Zweifel ausdrücklich jedes Herrenrecht verneint.“ Das einzige Stück, welches er dafür namhaft macht¹⁾, bezieht sich auf einen Wald, der zwischen 5 Dörfern gelegen war. Sieht man näher zu, so erfahren wir doch, daß die Märker hier auch „*unsern gnedigen herrn den landgrafen für einen mitmärker und, wo die herrn zum domb zu Flersheim rauch halten, weisen wir sie auch für mitmärker*“²⁾. Da sowohl der Landgraf von Hessen als auch die Domherren (von Worms) Mitmärker waren, kann auch hier gar nicht an eine altfreie Mark gedacht werden. Es liegt höchstens eine gemischte Mark da vor. Überdies soll nicht übersehen werden, daß wir für eines dieser 5 Dörfer, Flörsheim, noch ein Weistum vom Jahre 1374 besitzen, aus dem klar hervorgeht, daß dieses Dorf „*mit gerichte, rechten, eygenscheffer und voller herschaft, mit wasser und mit weyde und mit aller zugehorde der erbern herrn des cappitels des stiftes zu dem dum zu Wormessen sy und ist und niemans anders ussgenommen die edellude daselbes und ir gut also bescheidenlich, daz aller men-*

¹⁾ Die Weistümerstellen, auf welche O. Gierke in anderem Zusammenhange 2, 323, n. 245, verweist, besagen nichts für das Eigentum der Marken bzw. Markgenossen an diesen, sondern beziehen sich nur auf den Fall, daß der Herr oder Eigentümer der Mark (!) durch diese ritte und einen Zweig im Walde abbreche. Siehe 1, 585, § 1; 3, 259, § 2; 462, § 4 (!); 4, 694, § 1; 701, § 2; 5, 302, § 4; 668, § 4.

²⁾ Grimm 4, 558 (bei Gierke irriges Zitat!).

gelich edel und unedel walt, wasser und weyde geniessen sollent in allir der massen, als von alter her uff uns komen ist¹⁾“. Die Domherren von Worms besaßen damals einen Hof in Flörsheim²⁾).

Diese Tatsachen mahnen zur Vorsicht bei der Beurteilung des Weistums über den Wald zwischen jenen 5 Dörfern, zu welchen Flörsheim auch gehörte. Es erhebt sich vor allem sofort die Frage, ob derselbe immer auch sehr viel früher diesen Dörfern gehörte? Das Weistum ist doch recht späten Datums, erst aus dem Jahre 1519. Gerade Wälder hatten Dörfer mitunter durch Gnade von Grundherrschaften inne; wenn sie aber zu Äckern oder Weingärten gemacht wurden, mußten sie der Grundherrschaft verzinst werden, die sich das Eigentum daran wahrte. Wurden wieder Wälder daraus, so gehörten diese dann wieder dem Dorfe³⁾).

Es wird jedenfalls deutlich, daß jenes Weistum über den Wald von 5 Dörfern kein Beweis für echtes, altfreies Gemeineigentum an der Mark darstellt.

¹⁾ Grimm 4, 635.

²⁾ Das ergibt sich aus dem Datum des Weistums a. a. O. 637.

³⁾ Vgl. das Weistum von Mümlingen (1422): „Item die welde, die daz dorffe M. hat, die han sie von des obgen. unsers herrn graffen M. von W(ertheim) gnoden; und wan die welde oder eine deile der welde zu ecker oder wingarten würden gemacht, so sollen sie unsern herrn obg. zinsen und ist die eigenschafft des obg. unsers herrn; und wer ez, daz dan wider welde daruss würden, so sollen sie wider des dorffes M. sin als vor.“ Grimm 3, 557.

Verschiedene Forscher haben aus der Verfügungsbefugnis über die Mark ein freies Eigentum an derselben ableiten wollen.

Ich brauche mich hier nur mit jenen Fällen zu beschäftigen, welche angeblich vollfreie Marken betreffen, da ja bezüglich der anderen O. Gierke selbst bereits festgestellt hat, daß Gesamtheiten, wenn und soweit ihnen nur ein abhängiges oder abgeleitetes Gesamtrecht an der Mark zustand, durch das Herrenrecht gebunden und beschränkt waren¹⁾. Von den Belegen, die nach O. Gierke nun in Betracht kommen, ist einer schon früher besprochen worden²⁾. Die Leute von Monre (Großmonra) verfügten gar nicht über eine Mark, es handelt sich in der betreffenden Urkunde vielmehr um einen Weinberg.

Ferner waren die parrochiani der Bilker Mark, welche im Jahre 1273 einen Teil derselben an die Bürger von Gerresheim auftrugen, keine freien Markgenossen, sondern hatten die Mark zu Erbleihe von dem Kloster Gerresheim inne. Sie waren Leute der Abtei, welche die Grundherrschaft dort besaß. Die Übertragung erfolgte denn auch mit Zustimmung der Äbtissin und vor derselben³⁾.

¹⁾ Deutsches Genossenschaftsrecht 2, 184.

²⁾ Siehe oben S. 34.

³⁾ Lacomblet, UB. f. d. Gesch. d. Niederrheins 2, 379,

Auch die das Dorf Steinhausen betreffende Urkunde vom Jahre 1267¹⁾ beweist nichts, da in derselben gar nicht von einer Mark die Rede ist, sondern von Äckern, Wiesen und Zins, die zur Kapelle in Steinhausen gehörten. Übrigens geht aus einer anderen Urkunde von 1257 hervor²⁾, daß der Abt zu Hornbach das Grundeigen, auf dem diese Kapelle und der Friedhof von Steinhausen errichtet waren, dem Kloster Stürzelbronn bereits übereignet hatte, an das die Gemeinde Steinhausen jetzt jenes Zubehör dieser Kapelle übertrug.

Wir müssen heute auch bei der Verwertung der Urkunden, welche von Verkauf oder Übertragung einzelner Stücke oder von Zubehör der Marken handeln, deren Eigenart berücksichtigen. Ich will das an der von O. Gierke noch zitierten³⁾ Urkunde vom Jahre 1260 über Briedel zeigen. Dieselbe ist von dem Zentner und der Gemeinde von Briedel (an der Mosel) ausgestellt, die das Holzschlags- und Holzammelrecht in ihrem Walde an das Kloster

Nr. 649: parrochiani in Bilke, ad quos ipsa marcha iure hereditario pertinere dinoscitur, cum consensu domine nostre G. abbatisse... et conventus necnon d. Theoderici et Henrici militum de Elner, margravorum in eadem marcha... tradiderunt.

¹⁾ Remling, UB. zur Gesch. d. Bischöfe zu Speyer 1, 314, Nr. 348.

²⁾ Ebenda 1, 274, Nr. 301.

³⁾ Deutsches Genossenschaftsrecht 2, 183, Nr. 146 (nach Günthers Ausgabe!).

Himmerode verkaufen. So scheint dieser Beleg zutreffend und beweiskräftig? Sehen wir näher zu, so ergibt die Datierung, daß dabei der Graf von Salm, der Vogt von Briedel war, ebenso wie der Erzbischof von Trier ihre Zustimmung durch Mitbesiegelung bekundeten¹⁾. Das ist um so bedeutungsvoller, als Lamprecht bereits Urkunden und andere Quellen zusammengestellt hat, welche zeigen, daß Briedel keine freie Markgemeinde war, sondern verschiedene geistliche und weltliche Grundherrschaften dort schon seit dem 9. und 10. Jahrhundert Grundbesitz hatten²⁾. Insbesondere besaß dort im 12. Jahrhundert der Erzbischof von Trier einen Hof (*curia*), den er dem Trierer Domkapitel vermachte. Auch die Grafen von Salm waren dort begütert³⁾. Somit kann es sich auch da nur um ein Nutz Eigentum der Gemeinde von Briedel handeln.

Sehr wahrscheinlich liegen ähnliche Verhältnisse auch bei den anderen Fällen ebenso vor. Zum mindesten läßt sich für Sterrenbach und Wickstadt, wo die Pfarrleute *pascua communia* 1231 übertrugen⁴⁾, Eigentum eines weltlichen Grundherrn (Ritters von Wickstadt) ebenso nach-

¹⁾ Vgl. die neue Edition bei K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 3, 17, Nr. 8.

²⁾ Ebenda S. 24 ff.

³⁾ Ebenda S. 27.

⁴⁾ Gudenus 3, 1102.

weisen¹⁾, wie für Kobern, dessen Gemeinde 1230 einen Waldgrund, der ursprünglich zur Gemeindegemark gehörte, an einen Edlen von Kobern übertragen hatte²⁾. In Kobern besaß einst das Erzstift Trier einen Hof, den Erzbischof Egbert († 993) an das Kloster St. Marien bei Trier übertrug³⁾. Dieses Kloster verpachtete (ca. 1200) Äcker in Kobern an den Ritter Heinrich⁴⁾. Auch Gerlach von Isenburg besaß zu derselben Zeit Eigengüter „*in iurisdictione ville de Coverna*“, die er dem Erzstifte übereignete⁵⁾.

Schon aus diesem Quellenmaterial ergibt sich, daß die Gemeinde von Kobern im Jahre 1230 keine alt- oder vollfreie gewesen sein kann. Zudem darf nicht übersehen werden, daß wir in so manchen Fällen nicht mehr die Urkunde vor uns haben, durch die — so wie bei Briedel — das Veräußerungsgeschäft selbst bezeugt, bzw. ausgeführt wurde, sondern nur Urkunden, in welchen einer früher erfolgten Übertragung Erwähnung geschieht. Es läßt sich daraus also nicht immer ein sicheres Urteil darüber gewinnen, in welchen Formen das Übereignungsgeschäft selbst vor sich ging.

¹⁾ Ebenda p. 1100, jetzt besser gedruckt bei Boehmer-Lau, UB. d. Reichsstadt Frankfurt 1, Nr. 97 (1232).

²⁾ Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellan. 2, 166.

³⁾ Beyer, Mittelrhein. UB. 2, 269.

⁴⁾ Ebenda S. 310.

⁵⁾ Ebenda S. 323.

Das ist auch bei der Nachricht über den Kauf eines Sumpfes „*ab incolis terrae*“ der Fall¹⁾, wobei diese letztere Bezeichnung selbst äußerst unbestimmt bleibt und nicht ohne weiteres auf Markgenossen gedeutet werden kann.

Prüfen wir weiters die Nachrichten über Verfügungen, welche aus den Weistümern selbst zu entnehmen sind. Das Hofrecht zu Meggen (Schweiz) besagt nur²⁾: „*dis sint disu gueter, die wir verkoufft hant . . .*“. Es ist aber über den Vorgang, der bei dem Verkauf eingehalten wurde, gar nichts berichtet. Meggen war damals (im 14. Jahrhundert) auch gar kein freier Hof. Das Weistum sagt es selbst³⁾. Dasselbe gilt für Hirschhorn (am Neckar bei Heidelberg). Das Weistum (1560) erklärt, daß dasselbe mit allem Zubehör „*mannlehen vom stiftt Mainz*“ gewesen ist⁴⁾. Es war damals an einen Ritter verliehen. Auch der Dinghof zu Emlingen ist kein Beleg für das freie Verfügungsrecht der Markgenossen. Denn es wird nicht nur der Hofherr und dessen Meier mehrfach in dem Weistum genannt, sondern ausdrücklich auch

1) Gierke a. a. O. 2, 183, n. 147.

2) Grimm I, 165.

3) Grimm a. a. O. I, 165: *man sol wissen, das min herre von Österrich in dem hof ze M., das gen Habsburg hoert, twing und ban hat uber holtz und velt, und elli gerichte, tubi und alle frêvel.*

4) Ebenda I, 443.

noch bestimmt¹⁾: „*das nieman sin gut verkouffen sol, er biette es dem meyger dann vor*“. Endlich wird auch die Bestimmung in dem Weistum von Lingenfeld (n. von Germersheim [1515]), daß die Gemeinde im Falle der Brandschatzung oder Not durch 15 Jahre ermächtigt werde, die Almende zu versetzen²⁾, sofort in ein anderes Licht gerückt, wenn wir den § 2 dazuhalten: „*Item zwing und bann weiset man unserm gn. hern, aber wäld und weid einer ganzen gemein zu L., deszhalb sol die gemein frönen und beet unserm gn. h. geben*³⁾.“ Überdies wird auch das Verbot noch ausgesprochen, daß jemand etwas von der Almend überbaue oder überzäune. Wenn er es ohne Anweisung des Schultheißen tue, so solle er „unsern beiden herrn“ Buße zahlen⁴⁾. Nach den früheren Ausführungen⁵⁾ kann also hier nur ein Nutzeigentum der Gemeinde angenommen werden. Jedenfalls war die Verfügungsbefugnis der Gemeinde durch das Herrenrecht sehr beschränkt.

Es läßt sich somit in all diesen Einzelfällen zeigen, daß die Verfügungsbefugnisse der Gesamtheit nicht aus ihrem Gesamtrecht folgten, wie O. Gierke angenommen hat⁶⁾, sondern aus dem

1) Ebenda 4, 32. 2) Ebenda 5, 665. 3) Ebenda S. 564.

4) Ebenda § 13, S. 565 f.

5) Vgl. oben S. 22.

6) Genossenschaftsrecht 2, 183.

Herrenrecht und von diesem abgeleitet waren, oder aus Gnade gewährt worden sind.

Eine Haupttatsache wird übrigens hier noch beachtet werden müssen, die nach den früheren Darlegungen schwerwiegend ins Gewicht fällt. Es hat sich herausgestellt, daß die Markgenossen sehr häufig Erbzinser waren, ihre Hufen im Dorfe (sowie als Pertinenz dazu die Marknutzung) zu Erbleihe von der Grundherrschaft innehatten¹⁾. Gerade das Verfügungsrecht der Erbzinser über ihr Leihegut hat sich seit dem 12. Jahrhundert immer mehr im Sinne eines Eigentums entwickelt, derart, daß bereits seit Ende des 13. Jahrhunderts mitunter und besonders im 14. und 15. Jahrhundert der Konsens des Zinsherrn bei der Veräußerung oft weggefallen ist²⁾ und in den Urkunden gar nicht mehr erwähnt wurde. Da nun die meisten Weistümer, aus welchen die Belege für die Verfügungsbefugnisse der Dorfgenossen entnommen wurden, eben erst dieser Spätzeit angehören, so wird auch dort, wo in solchen der Konsens des Herrn zu Veräußerungen nicht erwähnt erscheint, daraus nicht ohne weiteres auf echtes oder vollfreies Eigentum der Verkäufer geschlossen werden dürfen.

¹⁾ Vgl. oben S. 16.

²⁾ Vgl. A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 2, 180 f., sowie Gobbers, Die Erbleihe, Zeitschr. d. Savignystiftung f. RG., german. Abt., 4, 206 ff., besonders 211.

Zudem war die Befugnis der Markgenossen, über die Substanz der Mark zu verfügen, überall durch das Herrenrecht in einem sehr wesentlichen Hauptpunkte beschränkt: Es war verboten, in der Mark Hofstätten anzulegen, sie zu „überhusen“, oder zu überbauen. Sehr deutlich drückt sich das Weistum von Roggwil (Bern) darüber aus¹⁾: „*Notandum, quod ego frater Nicolaus abbas [1349—1356] han betrachtet, wie man die almende wölte ze vast überhusen und han das inen abgeschlagen, das die von Roggwil furbasserhin nit sölle lassen die hofstett uff der almende buwen, denn mit gunst, wussen und willen unsers gotzhus.*“ Ebenso klar sind die Bestimmungen des Weistums von Lingenfeld (bei Germersheim), 1515²⁾: „*Item alle almudt, es sei auszwertig oder im dorf L., sol niemand überbauen oder überzeunen; were es aber sach, das iemand bei und an der almend zu wenig hat, so sol er doch nicht vor sich selber inbauen oder übernehemem, sondern sol vor ein schultheiszen und gericht komen und sich diselbigen weisen und anzeigen lassen.*“

Solche eigenmächtige Ausscheidung von Markboden zur Sondernutzung, ja Sondereigen kam offenbar sehr häufig vor, da sehr zahlreiche Weis-

¹⁾ Grimm 1, 178; Absatz 3; vgl. dazu auch die Öffnung v. Neftenbach (Winterthur). Ebenda 1, 78, § 32.

²⁾ Ebenda 5, 565, § 13.

tümer Verbote dagegen enthalten, daß einer den andern überbaue, überzäune oder überere (überpflüge)¹⁾. Den Zusammenhang dieser widerrechtlichen Benachteiligung der Bauern untereinander mit der Mark selbst klärt ein Weistum für Hefenhofen (im Thurgau) deutlich auf²⁾: „*item welcher dem anderen überert, zünt oder grebt, oder über offen marchen zünt oder ert, da ist die buosz 9 ƒ ʒ, dem hern 6 ƒ und dem cleger 5 ƒ ʒ*“.

In den Weistümern Tirols finden wir ähnliche Verbote, die sich gegen die „*infänge*“³⁾ und „*reutfänge*“⁴⁾ besonders richten. Mitunter geben die Weistümer den Zweck dieser Einfänge selbst expressis verbis wieder. So das von Inzing: „*ob ainer oder mer verhanden, die ainichs stuck, klain oder gross, einfangen und also für aigenthumb erhalten und haien wolten, sollen die widerumben außgelassen und mit der gemain vieh besucht und geötzt werden*“⁵⁾.

¹⁾ Vgl. die in der Ausgabe von Grimm 7, 370 unter „Überbau“ gebotenen Stellennachweise.

²⁾ Grimm 5, 129, § 36; ähnlich ebenda 140, § 7; 163, § 56, u. a. m.

³⁾ Österr. Weistümer 5, 434, Z. 25; 563, Z. 6, sowie die im Sachregister S. 1076 unter „Einfang“ ausgewiesenen Stellen.

⁴⁾ Ebenda 270, 23; 5, 786, Z. 21, sowie im Sachregister unter „Rodung“ und Österr. Weistümer 11, 701, unter „reutfang“; vgl. dazu auch Erna Patzelt, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich (1924) S. 80, Nr. 1, wo noch weitere Belege nachgewiesen sind.

⁵⁾ Österr. Weistümer 3, 20, Z. 36.

Schon Ende des 13. Jahrhunderts nahmen die Landesfürsten ein förmliches Almendregal für sich in Anspruch. In einem Reichsweistum vom Jahre 1291 wird ihnen u. a. auch das Recht zugesprochen, daß sie, wenn jemand sich von der Almende etwas ohne ihre Erlaubnis aneignet, das also okkupierte Land wieder zur Almende schlagen und die Okkupanten nach Landesbrauch bestrafen können¹⁾.

Konkrete Beispiele für solche Erlaubnis seitens des Landesherrn hat H. Wopfner aus Urkunden des 15. Jahrhunderts für Tirol nachgewiesen. Gewöhnlich wurde die Okkupation von Almendland nur unter der Bedingung gestattet, daß von dem gerodeten Land ein Zins entrichtet werde²⁾. Das zu rodende Gebiet wurde dem Bittsteller in Form des Erbbaurechtes verliehen³⁾. Und eben dies war ja, wie wir früher gesehen haben, der beste Weg zur Ausbildung eines Nutzeigentums der Bauern an der Mark auf Kosten der Grundherrschaft⁴⁾.

Im 15. Jahrhundert, wo dieser Prozeß schon sehr weit vorgeschritten war, haben sich die Bauern gegen die Grundherrschaften gewendet und Klage darüber erhoben, daß jene ihre Rechte

1) MG. Constit. 3, 442, Nr. 458.

2) Wopfner, Das Almendregal der Tiroler Landesfürsten S. 68.

3) Wopfner a. a. O. S. 68, n. 1.

4) Vgl. oben S. 23 und 44.

über die Almenden finanziell ausgenutzt haben. Die Reformation Kaiser Sigismunds enthält u. a. auch die Beschwerde: „*Nu wun und waid, holz und veld, das ain yecclicher pawman mit seinem vich gepawen mag, das wirt nu mit dem gut verzinset. Dennocht stewret mans; man verbannet nun in die holtzer; man schätzt sy, man nympt in tagwaid ab, da ist nyndert gnad . . .*¹⁾.“

3.

Wir sahen, auch aus den Stellen der Weistümer über die Verfügungsbefugnis der Markgenossen läßt sich kein Beweis dafür gewinnen, daß diese Marken altes, vollfreies Gesamteigen freier Markgenossen gewesen seien. Vielmehr hat sich bei der Untersuchung der Einzelfälle bereits herausgestellt, wie bedeutend die Veränderungen gewesen sind, die im Bestande der Marken im Verlaufe der historisch hellen Zeiten eingetreten sind. Schon seit der fränkischen Zeit mußten die zahlreichen Traditionen, welche nicht nur Edle, sondern auch Gemeinfreie an Kirchen und Klöstern vornahmen, die Struktur der alten Marken von Grund aus verändern. Mit der Über-

¹⁾ Werner Heinr., Die Reformation des Kaisers Sigmund, 1908, S. 75 f.; dazu auch C. Koehne, Zeitschr. f. Soz. u. WG. 6, 383 f.

eignung von einzelnen Hufen ging ja auch die Marknutzung als Pertinenz jener auf den Empfänger der Tradition über. Gerade in jenen Marken, die man stets als Hauptrepräsentanten der altfreien Marken bezeichnet hat, ist diese Wandlung deutlich zu erweisen. So in Oberursel¹⁾, in Seulberg und Erlenbach²⁾, so auch in Biberau³⁾. Auch Unfreie sind durch solche Traditionen an die Kirche übereignet worden⁴⁾, ein Beweis, daß schon zuvor nicht nur Freie in dem betreffenden Dorfe saßen. Die Markgenossen haben also selbst dazu mitgewirkt, daß Grundherrschaften in ihren Verband eintraten. Nirgends hören wir von einem Widerspruch gegen solche Traditionen aus dem Titel der Markgenossenschaft⁵⁾. So waren schon zur Karolingerzeit in einem Dorfe oft neben Gemeinfreien mehrere geistliche und auch weltliche Grundherrschaften begütert⁶⁾. Auf deren Grund und Boden saßen freie, halbfreie und unfreie Leute, die ihn in verschiedener Leiheform erhalten hatten. Sie alle waren an der Marknutzung beteiligt, die

1) Siehe oben S. 23.

2) Siehe oben S. 26.

3) Siehe oben S. 30.

4) Siehe oben S. 23 und 26.

5) Die Anfechtung der Übereignung von Sondereigen an Grund und Boden durch warteberechtigte Verwandte ist natürlich häufig zu belegen, stellt aber etwas ganz anderes dar.

6) Beispiele dafür in meiner Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, 223 ff., I², 246 ff.

für ihren Unterhalt sehr wichtige ökonomische Bedeutung hatte. Die Nutzung des Waldes (Brenn- und Bauholz), Eichelmast für die Schweine, Viehweide diente ja zur Erleichterung ihrer Wirtschaft. Im Urbar von Prüm heißt es von einem Walde bei Bitburg (1222): *omnes enim homines de B. quasi vivunt de ea*¹⁾ (silva).

Schon zur Karolingerzeit gab es auch freie Erb-
leihen. Je mehr diese sich mit dem Ausbau des
Landes verbreiteten und andererseits die Bevöl-
kerung wuchs, desto mehr mußten die Dorfbe-
wohner bestrebt sein, ihren Anteil an Wald und
Weide zu vermehren und die Mark womöglich
ganz in ihren Besitz zu bekommen, zumal ja die
Eigenbauwirtschaft der Grundherrschaften selbst
immer mehr aufgelassen wurde.

Ein sehr instruktives Beispiel dieser Entwick-
lung hat Th. Ilgen für den Niederrhein in neuerer
Zeit veröffentlicht. Im Jahre 1326 kauften die
Erbgenossen und Kötter des Dorfes Qualburg im
Klevischen von dem Grafen von Kleve die Mark
(Gemeinheit, gemeynthe), welche aus Wald, Bruch-
land und Weiden bestand, um eine größere Summe
Geldes (70 fl), durch die sie sich zugleich von dem
bisher geleisteten Zins (34 fl Wachs) lösten. Der
Graf erlaubt ihnen überdies, jährlich 2 Bauer-
meister zu wählen, mit denen sie die Angelegen-

¹⁾ Mittelrhein. UB. I, 154 C.

heiten der Mark selbständig verwalten dürfen. In der noch erhaltenen Urkunde heißt es ausdrücklich, daß die Erbgossen und Kötter des Dorfes die Mark „frei und erblich“ besitzen und verwalten, der Graf und dessen Erben aber sie bei diesen Rechten halten sollen. Am Schlusse wird auch hier die Einschränkung gemacht, daß das Bruchland und die Weiden als Weiden liegen bleiben und nicht zum Acker- oder Wiesenland geschlagen werden sollen¹⁾.

Hier liegt also ein deutlich greifbarer Beleg unzweideutiger Art vor, wie die Dorfgenossen sich von der Grundherrschaft lösten und verselbständigten. Noch im 13. Jahrhundert hatten in diesem Dorfe (villa) die Hofesmeister (magistri curie) die Wirtschaftsverwaltung geführt²⁾, welche jetzt zum Teil an die Ortsgemeinde übergang und durch die Bauermeister im Einvernehmen mit den Dorfgenossen besorgt wird. Schon Ilgen hat aus dem

1) Westdeutsche Zeitschr. 29, 82: *Voirt is dat myt onsen wille end onser erven, dat die katere end erfgenoten, die op der Beche end bynnen den dorpe toe Quailborgh woenen, moeghen kyesen alljair twee buremeyster na all oeren wille in der voeghen, soe wes dat sy myt den tween buremeysteren averdregen als in orber oirre gemeynte, dat sall hebben volkomen voirtganck sonder ymands wederseggen, doch also dat die vurscr. broeke end weyden soelen erflichen bliven liggen the weyden end nyet the beslane tot airlande of haylande...*

2) Vgl. die Ausführungen von Th. Ilgen, Westdeutsche Zeitschr. 29, 52 ff.

reichen, von ihm bearbeiteten Quellenmaterial den richtigen Eindruck gewonnen: „Die Ortsgemeinde, Dorf oder Bauerschaft mit den Bauermeistern an der Spitze entwickelt sich im Klevischen nicht vor der zweiten Hälfte des Mittelalters¹⁾.“

Hier in diesem speziellen Falle können wir, da die entscheidende Urkunde von 1326 noch erhalten ist, erkennen, wie die Dorfgemeinschaft in den Besitz der Mark gelangt ist. Eine solche Erwerbung durch Kauf, bzw. Ablösung grundherrlicher Rechte war aber nicht vereinzelt, sondern auch sonst häufig. Wir können zumeist nur die spätere Regelung der beiderseitigen Rechte, zwischen der Grundherrschaft und den Dorfgemeinschaften, aus jüngeren Quellen, den Weistümern, entnehmen, wissen aber oft nicht, wie es früher war. Die Behauptung, daß es immer so gewesen sei und die Verhältnisse sich nicht geändert haben, ist eine bloße Hypothese, gegen die alles spricht, was sich in konkreten Einzelfällen noch erkennen läßt.

Jedenfalls lassen sich zahlreiche Urkunden, besonders des 13. Jahrhunderts, anführen, die von grundlegenden Veränderungen im Bestande der Marken und vor allem von Gemeinwäldern Zeugnis geben. So wurde am Anfang dieses Jahrhunderts (1218—1225) ein bis dahin ungeteilter Wald, *silva indivisa*, zwischen der Abtei Meer und den

¹⁾ Ebenda S. 54 f.

Leuten des Dorfes Turre geteilt¹⁾. Erst seit dieser Zeit stand den Dorfleuten die Nutzung des einen Teils von diesem Walde allein zu, aber früher nicht. Diese „*homines ville*“ waren aber keineswegs freie Leute, es geschah diese Teilung nur mit Zustimmung ihrer Herren (*assensu dominorum ipsorum*).

Auch die Bilker Mark, von der schon die Rede war, wurde 1273 geteilt, so zwar, daß die Pfarrleute in Bilke einen Teil an die Bürger von Gerresheim auftrugen, über den diese fortan frei verfügen sollten. Die Bürger hatten bis dahin eine „*hereditaria potestas in universa marcha de Bilke*“, auf die sie mit Zustimmung der Äbtissin und des Konvents in Gerresheim verzichteten²⁾. Die Grundherrschaft in Bilke hatte also das Kloster Gerresheim, die *parrochiani* hatten die Mark zu Erbleihe, ebenso wie die *oppidani* in Gerresheim. Seit 1273 aber gehörte ein Teil den Bürgern von Gerresheim, der andere den Pfarrleuten in Bilke. Auch da sind die Markgenossen keine Vollfreien gewesen, sondern Leute der Abtei.

Ferner entnehmen wir aus einer Urkunde vom Jahre 1273, daß die Waldmark von Kriftel durch die Edlen von Falkenstein-Minzenberg und von Eppenstein damals an das Kloster Retters ge-

¹⁾ Lacomblet a. a. O. 2, 68, Nr. 129.

²⁾ Ebenda 379, Nr. 649.

schenkt wurde. Wenn neben diesen Urkundenausstellern auch die „universitas attinens ad marcam silve de Cruftete“ als Schenkgeber erwähnt wird¹⁾, so geht schon aus dieser Textierung der Urkunde hervor, daß es sich auch hier um Leute der genannten Edlen handelt. Die universitas „gehört“ zu der Waldmark Kriftel, über welche die genannten Grundherren verfügen. Derselbe Werner I. von Falkenstein-Minzenberg, der hier an erster Stelle als Urkundenaussteller genannt wird, besaß, wie eine Urkunde desselben vom Jahre 1294 besagt²⁾, in Kriftel einen Fronhof (curia).

Wir besitzen überdies noch ein Weistum von 1556 über Kriftel, das dem Grafen Ludwig zu Stolberg und Königstein, Herrn zu Eppenstein und Minzenberg, „seiner gnaden gerechtigkeit und herrlichayt daselben zu Borne und Crüftel“ dartut³⁾.

Auch für Kriftel läßt sich übrigens belegen, daß verschiedene Klöster schon im 9. und 10. Jahrhundert durch Tradition von Freien, Priestern und Grafen Grundeigentum im Dorfe besaßen⁴⁾, so

¹⁾ Cod. dipl. Nassouicus I, 2, 491 nr. 840 (bei Gierke 2, 157, Nr. 55, nach Gudenus mit irrigem Zitat II, 797, statt III, 797!).

²⁾ Cod. dipl. Nass. 691, Nr. 1171.

³⁾ Grimm 1, 568.

⁴⁾ Vgl. Cod. dipl. Nass. 33, Nr. 77, z. Jahre 890 (Fulda); 36, Nr. 32 sowie 54, Nr. 29 (Bleidenstadt).

Fulda und Bleidenstadt. Durch die Schenkung von 1273 wurde nun das Kloster Retters Grundherr der Waldmark in Kriftel. Ausdrücklich wurde dem Kloster das Recht übertragen, den Wald zu roden und damit zu verfahren, wie es dem Kloster zu seinem Vorteil und Nutzen am besten dienlich wäre¹⁾.

Oder ein anderer Beleg für solche Veränderungen. Im Jahre 1301 gab die Abtei Steinfeld (Niederrhein) einen Wald („Munchbuss“) an die Ritterschaft und Pfarrgenossen des Dorfes Zier im Tauschwege, derart, daß dieser Wald der Gemeinde einverleibt und diese darüber fortan frei verfügen sollte²⁾.

Ferner beruft sich die Öffnung des Dorfes Thalwyl (bei Zürich) vom Jahre 1572, das dem Kloster Muri gehörte, auf eine ältere Urkunde, durch die der Abt des Klosters dem Dorfe einen genannten Wald („Bannegg“) übergeben habe³⁾. Auch da handelte es sich also um eine spätere Erwerbung.

In einer Reihe von Weistümern wird betont, daß die Dorfinsassen die Marknutzung nur durch Gnade der Grundherrschaft besitzen, bzw. erworben haben. So in Bern, Luzern, Zürich u. a. m.⁴⁾.

¹⁾ *quatinus sepedictam silvam excolant et extirpent et faciant de ipsa, prout ecclesie et conventui melius videbitur expedire ad suum commodum et utilitatem.*

²⁾ Lacomblet, Niederrhein. UB. 3, 10 nr. 16.

³⁾ Grimm, Weistümer 1, 62 (letzter Absatz).

⁴⁾ Vgl. Maurer, Fronhöfe 3, 207, n. 83 und 84, sowie Gierke a. a. O. 2, 158, n. 61.

Haben also die Mark-, bzw. Dorf- oder Pfarrgenossen auf verschiedenen Wegen, durch Schenkung, Tausch, Kauf von der Grundherrschaft oder durch gnadenweise Überlassung dieser ihre Markenrechte erworben, so wurde viel häufiger noch ihr Besitz ohne solche Rechtstitel begründet. Einmal durch tatsächliche Übung dieser Nutzung im Wege alter Gewohnheit (*antiqua consuetudo*), ebensooft aber, ja wohl noch mehr durch Usurpation grundherrlichen Wildlandes. Ich habe seinerzeit schon für die fränkische Frühzeit eine Reihe von Belegen zusammengestellt, aus denen sich dies deutlich entnehmen läßt¹⁾. Streitigkeiten über die Marknutzung, bzw. die Märkerrechte waren begreiflicherweise seit alters nicht selten. Sie kamen vor zwischen Grundherrschaften und den Dorfbewohnern (*villani*). Auch das neuerdings wieder zitierte Beispiel aus der *vita* des bekannten Bischofs Benno II. von Osnabrück (ca. 1090 bis 1100) soll hier nicht unerwähnt bleiben. Denn es besagt nicht, wie behauptet worden ist²⁾, daß die Bauern ihr altes Recht an der Mark mit den Waffen in der Hand verteidigt hätten, sondern stellt im Gegenteil einen Beleg dafür dar, wie sehr die grundherrschaftlichen Hintersassen sich

¹⁾ Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, 365 ff., I², 389 ff.

²⁾ P. Sander, Schmollers Jahrb. f. Volkswirtschaft. 37, 406.

Übergriffe auf grundherrschaftliches Gut herausnahmen¹⁾. Die Vita bezeichnet sie geradezu als *invasores rerum ecclesiarum*. Der Bischof setzte seine Ansprüche ihnen gegenüber denn auch durch, indem der seit langer Zeit un widersprochene Besitz (aeterna possessio) durch den Vogt mit Hilfe ortskundiger Personen erwiesen wird. Es fand eine Teilung des Waldes schließlich statt, indem ein Teil des Waldes zur Sondernutzung des Bistums vorbehalten und von der Gemeinnutzung der Klosterholden (a communi hominum utilitate) ausgeschieden wurde.

Ähnliche Streitfälle sind auch für die folgenden Jahrhunderte durch Urkunden für alle Teile Deutschlands zahlreich belegt. Ich hebe nur einige wenige davon hier heraus. Im Jahre 1152 haben die Gaugenossen (pagenses) den zum Hofe des Klosters Siegburg Hemerde gehörigen Wald sich angeeignet, indem sie ein gemeines Markenrecht behaupteten²⁾. Nachdem sie trotz wiederholter Beschwerde des Klosters den Wald gänzlich niedergehauen hatten, kam es vor dem Erzbischof von Köln zur gerichtlichen Untersuchung, in der das

¹⁾ Vita Bennonis II. c. 14: *circummanentes rustici, quos hic commarchiones appellant . . . rem episcopi propriam communi usui mancipare coeperunt*. MG. SS. rer. German. in us. schol. ed. Bresslau 1902.

²⁾ Lacomblet, UB. I, 257: *dicentes scil. silvam communem compascuum terminum esse*.

Kloster sein Eigentumsrecht gegen die Ansprüche der Markgenossen (*commarchionilium*) durch die Wasserprobe erwies und durchsetzte.

Diese widerrechtliche Aneignung von Kirchengut durch die Nachbarn nahm gegen Ende des 12. Jahrhunderts immer größere Dimensionen an. Im Jahre 1174 erklärt Erzbischof Philipp von Köln ganz allgemein¹⁾, es seien damals die Kirchengüter nirgends sicher gewesen und von den Umsassen von allen Seiten bedroht worden. Aus diesem Grunde wurde ein Berg und Wald, der dem Stift St. Severin zu Köln und dem Kloster Berg gemeinsam geschenkt war, nun geschlossen, so daß weder die Kirchenleute noch auch die Umsassen ihre Grenzen zum Nachteil der beiden Kirchen unrechtmäßig ausdehnen konnten²⁾.

Für das 13. Jahrhundert liegen noch zahlreichere Urkunden über solche widerrechtliche Marknutzungen der Bauern vor. Über einen Fall, der als typisch angesehen werden kann, gewinnen wir ob der Gunst der Überlieferung näheren Einblick. Die Leute von 3 Dörfern des Mosellandes hatten 1226 in einem Walde, der dem Kloster Himmerode sowie St. Simeon in Trier gemeinsam gehörte, zu

¹⁾ Beyer, *Mittelrhein. UB.* 2, 58, Nr. 21: *quia his diebus ecclesiarum bona nusquam tuta sunt et a circummanentibus undique infestantur.*

²⁾ Ebenda: *Ita ut neque familia nostra neque circummanentes suos terminos in dampna ecclesiarum iniuste extenderent.*

Unrecht Holz geschlagen. Sie behaupteten, dieses Recht seit 60 Jahren bereits zu besitzen und dafür auch einen Zins geleistet zu haben. Dagegen wendeten die beiden geistlichen Grundherrschaften ein, daß jene dieses Recht nicht unbestritten besessen hätten, da öfters im jährlichen Bauding dagegen Einsprache erhoben worden sei¹⁾. Als nun ein Verbot wider diese ungerechte Nutzung erlassen wurde, revoltierten die Bauern dagegen und verübten Gewalttätigkeiten gegen die geistlichen Grundherrschaften²⁾. Nachdem eine Androhung der Exkommunikation erfolgt war³⁾, kam es schließlich zu einem Kompromiß, so zwar, daß die beiden geistlichen Grundherrschaften den Bauern der 3 Dörfer die Waldnutzung unter bestimmten Beschränkungen und innerhalb gewisser Grenzen zugestanden, *non de iure, sed de gratia*⁴⁾. Im Falle der Übertretung dieser Bestimmungen sollten die Bauern die ihnen gnadenweise eingeräumten Befugnisse verlieren. Wir sehen, wie das, was die Bauern anfänglich zu Unrecht usurpiert hatten, mit der Zeit durch Nachgeben der Grundherrschaften sich zu einem Recht der Dorfgemeinschaften entwickelte.

¹⁾ Die Urkunden bei Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 1, 324 ff.

²⁾ Ebenda S. 324, Nr. 2.

³⁾ Ebenda 325, Nr. 3.

⁴⁾ Ebenda S. 325, Nr. 4.

Solche Usurpationen kamen aber nicht nur am Rhein und im Mosellande vor, sondern ebenso auch in Oberdeutschland¹⁾. Ein Reichsweistum, das 1291 im königlichen Hofgericht über das landesfürstliche Almendregal zustande kam, beweist dies. Denn in diesem wird ganz allgemein auch der Fall behandelt, daß die Leute eines Dorfes die diesem anliegende Almende ohne Zustimmung des Landesherrn an sich zögen²⁾. Außerdem wird noch die Frage aufgeworfen, ob der Landesfürst, wenn etwa irgendwelche Leute ohne dessen Zustimmung die Almende sich angeeignet hätten, das also okkupierte Land wieder zur Almende machen könne³⁾.

K. Lamprecht hat gemeint, daß diese Bestimmungen „zumeist für fränkische Erde“ Geltung hatten⁴⁾. Jedoch hat H. Wopfner dagegen Stellung genommen und vermutet, daß das Weistum viel eher spezifisch schwäbisch-süddeutsche

¹⁾ Vgl. z. B. Württemberg. UB. 2, 382 (1210), sowie 3, 195 (1226).

²⁾ MG. Const. 3, 442, Nr. 458: *Item inquisitum fuit per sentenciam, si homines alicuius ville communitatem adiacentem ville in qua morantur sibi attrahere possint sine consensu domini terre.*

³⁾ *Item inquisitum fuit, si aliqui occupaverunt communitatem aliquam sine licencia domini terre, utrum dominus terre huiusmodi terram occupatam possit redigere in communitatem . . .* Ebenda 443.

⁴⁾ Deutsches Wirtschaftsleben 1, 396.

Rechtsanschauungen wiedergebe¹⁾, wofür der Ort der Weisung sowie die an ihr beteiligten Personen sprächen. Ich glaube, wir können noch einen Schritt weitergehen. Sowohl der Ort der Weisung — Baden in der Schweiz — wie die an der Weisung beteiligten Personen erklären sich aus dem Itinerar König Rudolfs, der damals schon seit mehreren Wochen in der Schweiz weilte²⁾. Das Weistum hat meines Erachtens ganz allgemeine Geltung. Dafür spricht die Bestimmung, daß die Bestrafung der Okkupanten je nach dem Landesbrauch (*consuetudo terre*) erfolgen solle, *cum sit arbitraria*. Das wäre unverständlich, wenn das Weistum etwa nur für Schwaben Geltung besessen hätte.

Widerrechtliche Aneignung der Marknutzung durch die Dorfgemeinden kam aber nicht nur zum Nachteile der Grundherrschaften vor, es gab solche auch unter verschiedenen Dörfern selbst. Im Jahre 1273 lagen die Dörfer Westheim und Lingenfeld im Streit über die Weiderechte. Die Bewohner des ersteren behaupteten, solche in der Mark von Lingenfeld zu besitzen und machten unwidersprochenen Besitz geltend. Im Auftrage des Bischofs von Speier, dem die beiden Dörfer gehörten,

¹⁾ Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten in meinen Forschungen z. inn. Gesch. Österr. 3, 21 ff.

²⁾ Vgl. die Regesten König Rudolfs von O. Redlich Nr. 2411 ff.

wurde eine Untersuchung vorgenommen, welche die Richtigkeit der Aussagen jener von Westheim ergab. Sie seien seit langen Zeiten in ruhigem Besitz dieser Rechte mit jenen von Lingenfeld gewesen, bis sie durch letztere daraus vertrieben (eiekti) wurden. Das gerichtliche Urteil geht dahin, daß die Dorfgenossen von Westheim diese Weiderechte mit jenen von Lingenfeld gemeinsam haben sollen¹⁾.

Genug der Beispiele! Sie werden sich ohne Zweifel allenthalben leicht noch vermehren lassen. Die Verselbständigung der Dorf- und Markgenossenschaften gegenüber den Grundherrschaften wurde, wie die im 1. Teile besprochenen Weistümer bezeugen, dann im 14. und 15. Jahrhundert in der Weise fortgebildet, daß aus dem Erbleihrechte („Erbe“) sich ein Nutzeigentum der Beliehenen entwickelte, gegenüber dem das echte Obereigentum der Grundherrschaften mehr und mehr verblaßte. Schon bezeichneten die Märker im Jahrding als ihr „rechtes Eigen“, was doch nur Erbleihe („lehen“) von ihren Lehensherren war²⁾.

¹⁾ Remling, UB. z. Gesch. d. Bischöfe zu Speyer 1, 335, Nr. 369.

²⁾ Siehe oben S. 19 f.

4.

Ich will nunmehr auch jene Rechtsverhältnisse noch einer Untersuchung unterziehen, die O. Gierke als freies vogtbares Eigen charakterisierte. Er behauptete, daß ein solches Gesamteigen zwar weder frei noch voll war, sondern einer mehr oder minder ausgedehnten vogteilichen, schirmherrlichen oder ähnlichen Gebiets Herrschaft unterworfen war, jedoch trotz dieser Schmälerung durch das Herrenrecht ein eigentliches Obereigentum dem Herrn nicht zustand¹⁾. Der Inbegriff aller dem Herrn zustehenden Hoheits-, Verfügungs- und Nutzungsbefugnisse stelle sich da nicht als echtes Eigen oder Grundherrschaft dar. Es stand daher hier das Eigentum an der Almende der Gesamtheit zu, es war nicht ein vom Herrn abgeleitetes Besitzrecht.

Rechtsverhältnisse

Das Weistum von Breitfurt vom Jahre 1453, das zunächst angeführt wird, spricht überhaupt nicht von dem Recht der Gesamtheit an der Almende. Dagegen tritt die Äbtissin zu Herbitzheim mehrfach darin als „*frauwe und banherre*“ hervor, d. h. als Grundherrin. Über die hochgerichtlichen Fälle hat der Vogt zu richten. Natürlich, da ja hier eine geistliche Immunitätsherrschaft vorliegt. Die Leute sind Gotteshausleute, Eigenleute, keine

¹⁾ Genossenschaftsrecht 2, 166.

Freien. Sie haben Besthaupt zu entrichten. Die Äbtissin hat ein Heimfallsrecht bei ledigen Leuten. Daß der Äbtissin das Eigentum an dem Hofe zukam — von der Almende ist gar nicht die Rede! —, ergibt sich ganz deutlich aus der Bestimmung über den Bannwein. Der Wein soll auf dem Eigentum der Äbtissin gewachsen sein¹⁾. Von einem Eigentum der Hofgenossen ist nichts wahrzunehmen.

Das Weistum von Großauheim²⁾ enthält zwar die von Gierke allein zitierte Stelle über einen „eigenen Wald“ der Gemeinde, jedoch ist dieser keineswegs mit der Almende gleichzusetzen. Es bestand an diesem Eigenwald auch keine Vogtei. Über die Mark dieses Dorfes handelt vielmehr § 1 dieses Weistums. *„Erstlich weisen die schoeffen, das gericht gehe so weit als Auheimer margk und schutzban; darinnen habe mein gn. curfurst und her der erzbischove zu Mainz etc. gepot und verbot allein, niemants anders.“* Also der Erzbischof von Mainz ist der Gerichtsherr, bei ihm steht Zwing und Bann. Er ist aber auch der Grundherr. Denn § 5 besagt, daß im Falle jemand ohne Erben sterbe, so soll der Kelner zu Steinheim, d. h. der grundherrliche Beamte des Erzbischofs, dem das Gericht Steinheim gehörte³⁾, oder der Schultheiß zu

¹⁾ Grimm 2, 42.

²⁾ Grimm 5, 322.

³⁾ Siehe oben S. 28.

Auheim diese Güter vor Gericht aufbieten; wer dann den höchsten Preis dafür gebe, der soll in diese Güter „*von meines gn. herrn wegen gesetzt werden*“. Wenn aber jemand die Güter veräußere oder belaste, so soll der Kelner zu Steinheim „*von m. gn. herrn wegen diese guter zu seinen handen nemen, darmit thun und lassen nach seinem willen*“ (§ 6). An den „gn. herrn“ ist auch Bede und Dienst zu entrichten (§ 4). Von einem freien vogtbaren Eigen der Markgemeinde ist also auch hier keine Spur zu entdecken, wohl aber war das, was O. Gierke leugnen wollte, ein Ober Eigentum des Herrn, tatsächlich vorhanden.

Ebensowenig ist das Weistum von Urbach¹⁾ ein Zeugnis für das freie vogtbare Eigen. Denn derselbe Paragraph (11), aus dem O. Gierke bloß den Schlußsatz über die Befugnis der Leute, zu fischen, zitiert hat, bestimmt ganz deutlich: „*Item von der wasserrunse wegen: wer darin vischet ônerlaupt, der bessert dem herrn . . .*“ Nur ein Teil des Wassers war also den Almendgenossen zu fischen freigegeben. Übrigens ist auch der von Gierke zitierte Satz nicht voll angeführt worden. Unmittelbar nach dem Zitat heißt es doch im Texte noch: *dominus non vult*. Selbst wenn dies ein jüngerer Zusatz sein sollte, läßt er doch deutlich das Herrenrecht hervortreten. Grund- und Ge-

¹⁾ Grimm 5, 358.

richtsherr war der Herr von Rappoltstein (§ 12). Der in diesem Weistum erwähnte Vogt zu Hoheneck ist der Beamte dieses Grundherrn¹⁾. Denn auch Urbach gehörte, wie die Überschrift des Weistums von 1441 besagt²⁾, zu dem Schlosse Hoheneck.

Aus dem Weistum von Judenburg³⁾ hat O. Gierke § 23 angeführt. Dort ist aber nichts von der Almende gesagt, sondern vielmehr von „*ein banholz, genant die Burghalde hie dissite und gensite des slosses ouch dar gegenüber*“. Schon der Nachsatz spricht eine deutliche Sprache: „*wer darinne funden wurt, der bessert den herren . . .*“. Wie hier, so werden auch in den anderen Paragraphen dieses Weistums Rechte der Herrschaft gewiesen. Von der Almende hören wir gar nichts. Das Fischwasser gehört der Herrschaft zu (§ 21).

Das Weistum von Urbeisthal hat ebenso wie das von Judenburg gar keine selbständige Bedeutung. Vielmehr ergibt sich aus dem Eingang⁴⁾, daß auch dieses Dorf ebenso wie Urbach dem Herrn von Rappoltstein gehörte, der im Beisein seines Vogtes von Hoheneck, des Schultheißen und

¹⁾ § 12: *Item waz des kornzehenden ist allerlei von den almenden in den twing und benn ze Urbach, ist halber mins herren von Rapoltzstein und daz ander halp des lulpriesters; spricht der vogt ze Hohennack, mins herren teil an dem zehenden nem er und gehoer im zuo.*

²⁾ Ebenda S. 357.

³⁾ Grimm 5, 359.

⁴⁾ Ebenda 347.

der Geschworenen des Tales diese Ordnungen bestätigt, sich jedoch zugleich vorbehielt, dieselben nach Belieben zu mehren oder zu mindern, ja auch „zu corrigiren“. Über die Almende handeln die §§ 21 ff. und besagen ausdrücklich: *nachdem und uns die hohen welde und wasser von oberkeit wegen zugehörend, das gemelte unsere underthanen nach alter gewonheit macht und freiheit haben sollen . . .* Der Herr von Rappoltstein ist also Grund- und Gerichtsherr auch hier ebenso wie in Urbach und Judenburg.

Ferner Dornstetten. Es gehörte, wie das Weistum selbst mitteilt¹⁾, dem Grafen von Württemberg. Er „*oder wen Dornstetten anhört*“ setzt den Amtmann ein, er ist der „*gnädige herr*“, dessen Rechte 12 Richter aus den (genannten) Dörfern weisen. Diese müssen dem Amtmann von Dornstetten gehorsam sein²⁾. Die „armen“ Leute aber des Dorfes, die Markgenossen, dürfen ohne Erlaubnis des Amtmannes Fische, welche sie fangen, nicht verkaufen³⁾. Auch das Jagdrecht ist durch diesen beschränkt⁴⁾.

Das Herrenrecht wird gerade in der Bestimmung über die Almende deutlich⁵⁾: *Welcher arme Mann*

¹⁾ Ebenda I, 380 f.

²⁾ Ebenda 381.

³⁾ S. 383.

⁴⁾ S. 384.

⁵⁾ Ebenda S. 383, Absatz 1.

in einem der zugehörigen Dörfer ein Haus bauen will, der soll dem Herrn, der Dornstetten innehat, 2 Viertel Hafer geben „und darumb hant er recht zu nüessen wun, weiden, holtz, veldt unnd wasser unnd sich daruss zu ernehren wie er mag“.

Bei dem sogenannten Weistum von Burtscheid vom Jahre 1226¹⁾ handelt es sich um einen Streit zwischen der Abtei Burtscheid und dem Vogte Gerard über deren Rechte zu Burtscheid, aber nicht um die von freien Markgenossen. Grundherr ist die Abtei, der Vogt aber will nicht in seinen Einkünften beeinträchtigt werden; ebenso darf er den Gütern der Abtei keinen Schaden zufügen.

Im besonderen wird nun bestimmt, daß die Abtei auf ihren eigenen Gütern Gebäude errichten dürfe, jedoch „in communitate“ nur mit Zustimmung des Vogtes und der Leute der Kirche. Die Abtei hatte an einer Stelle, wo früher eine Mühle stand, von neuem eine solche erbaut. Es wird nun entschieden, daß niemand sie darin hindern dürfe, da dieser Platz nicht *locus communis* gewesen sei.

Es wird ganz klar, daß es sich auch bei dieser „communitas“ nicht um freies vogtbares Eigen handelte. Die Urkunde sagt uns positiv ja gar nichts, was wir hier unter „communitas“ zu verstehen hätten. Auch wenn die Behauptung des

¹⁾ Lacomblet, Niederrhein. UB. 2, 70, Nr. 133 = Grimm Weistümer 4, 797 f.

Kirchenvogtes sich als begründet erwiesen hätte, läge hier weder Wald noch Weide vor. Dieser Vogt ist auch kein Schirmherr einer freien Markgenossenschaft, sondern der gewöhnliche Klostervogt. Die Personen, deren Zustimmung für die Errichtung von Gebäuden „in communitate“ notwendig war, sind Gotteshausleute, *homines ecclesie*, aber keine freien Bauern. Es liegt also eine grundherrschaftliche „Gemeinheit“ hier vor, worauf auch der Umstand weist, daß der Meier (*villicus*) der Äbtissin die 3 Jahrdinge (*placita*) abhält (§ 1). Diese ganze Ordnung ist eigentlich ihrem Inhalt nach mehr ein Vogtrecht als ein „Weistum“. Auch auf grundherrlichem Gemeinland wird der Grundherr, der seinen Dorfbauern Nutzung daran gewährt hatte, diese nicht willkürlich beeinträchtigt haben dadurch, daß er Gebäude darauf errichtete. Vor allem würden die Bauern, wenn sie bisher zur Nutzung berechtigt waren, eine solche Schmälerung ihrer Rechte nach dem, was wir oben gehört haben¹⁾ sich auch nicht haben gefallen lassen.

In dem Weistum von Borchon (1370) ist zwar neben des Abtes von Abdinghof (Kloster zu Paderborn) Bannwasser auch von einem solchen die Rede, welches die Bauerschaft für ein Gemeinwasser gehalten habe; jedoch weist der Nachsatz

¹⁾ Siehe S. 12 sowie 56 ff.



darauf hin¹⁾, daß es nur durch Gnade des Abtes der Bauerschaft überlassen war. Dasselbe gilt auch für die unverteiltten gemeinen Büsche²⁾, von denen ja im Weistum gar nicht gesagt ist, daß sie Eigen der Bauerschaft seien. Der Grundherr war hier jedenfalls der Abt, dessen Meier ja auch die genannten Büsche benützen sollten³⁾.

Das Weistum von St. Pilt (Oberelsaß) ist ein Hofrecht und handelt von einem Fronhof des Propstes von Leberau bei St. Pilt. Schon dies mahnt zur Vorsicht. Die von O. Gierke zitierte Stelle soll anscheinend beweisen, daß neben dem herrschaftlichen Wald auch noch ein solcher freier Markgenossen vorhanden war. Hätte Gierke die lateinische Fassung dieses Hofrechtes, die bei Grimm unmittelbar zuvor auch abgedruckt ist, verglichen, so wäre ihm dieser Irrtum nicht passiert. Hier heißt es nämlich ganz deutlich im § 9: „*Et predicta forestaria est ita sita, quod massarii, id est die huber, inter eos debent eligere duos, qui custodiant illam silvam; si non possunt habere huobarios, tunc ipsi debent predictam forestariam con-*

¹⁾ Grimm 3, 95: „unde beden dar den abt unde de hern van dem dome unde Abdinghoue unde de dess to donde hadden, dat men dess so vort günde (unde) dat auer darby lete den buren tho erem nutte gemeintliken.

²⁾ Ebenda 96.

³⁾ Ebenda: „solange mocht unse meggere sick der busche gebrucken...“.

*cedere duobus aliis famulis fide dignis, qui ipsis bene placent*¹⁾." Es liegt hier also eine Verpflichtung zur Behütung dieses Waldes vor, die durch dessen Lage begründet erscheint. Da die Hufner mit den famuli gleichgestellt werden, kann von freien Markgenossen nicht die Rede sein. Dagegen spricht auch die lateinische Bezeichnung *massarii* für *huber*, welche sonst für Fronhofsleute gebraucht wird.

Ähnlich verhält es sich auch mit dem Weistum von Leinigenaltdorf. Gleich der erste Absatz läßt keinen Zweifel über den Charakter dieses Dorfes zu: „*Item erkennen die scheffen junker Alex. von Brawbach zu grund- und hochgerichtsherren, gnadt und ungnadt zu geben, zu nemen, zu hencken und zu ertrencken, zu bennen, zu pfennen; denselbigen gebott und verbott, bann, mann, zuck, pfluck, wurm, wasser, weydt, hagen, fischen, jagen sampt allen und ohne intrag meniglichs zu erkennen*²⁾." Daß auch „*der gemeindt bösch oder hecken*“ erwähnt werden, beweist nichts gegen den hofrechtlichen Charakter dieser. Die Dorfinsassen werden geradezu auch „*undertanen*“ genannt.

Endlich sind auch die zwei Weistümer, auf die O. Gierke noch zum Vergleiche hingewiesen hat,

¹⁾ Ebenda 5, 390.

²⁾ Grimm 2, 47.

Dörrenbach¹⁾ und Zedingen²⁾ in keiner Weise geeignet, ein freies vogtbares Eigen zu belegen.

Die weitere Annahme, daß einzelne Weistümer dem Herrn nur die Hoheit, Herrlichkeit, höchste Gewalt, Vogtei usw. zuweisen, dagegen das Eigentum an der Almende der Gemeinde, wird durch die dafür vorgebrachten Stücke gleichfalls nicht erhärtet. Denn das Weistum von Hohenhameln, das Grund und Boden dem Hause Peine, aber das Eigentum den rechten Erben zuweist, erfährt gleich durch den darauf folgenden Paragraphen (4) nähere Erläuterung: *Wer die rechten erben sein? das haus Peine und der güter oberherren in den holten*³⁾. Von da aus fällt auch auf das andere Weistum für Heimwald⁴⁾ Licht, das mit jenem parallel steht, weil auch hier das Haus Peine die höchste Gewalt besitzt. Demselben wird auch Grund und Boden zuerkannt. Wenn hier (anders als in Hohenhameln) als rechte Erben, denen das Eigentum zugewiesen wird, einige Dörfer und Höfe genannt werden (§ 5), so darf dabei nicht übersehen werden, daß zuvor als „die höchsten Erben“ das Haus Peine doch erklärt wird (§ 2). So wird das „Eigentum“ der Dörfer doch nur ein vom Herrn abgeleitetes Besitzrecht gewesen sein, was O. Gierke verneinen wollte.

1) Ebenda 2, 39. 2) Ebenda S. 45.

3) Ebenda 3, 255. 4) Ebenda S. 257.

Das Weistum über die Gerechtigkeit des Flammersheimer Waldes¹⁾ sagt über das Eigentum nichts aus. Wir hören nur, daß den Anerffen „ihr Gerechtigkeit“ behalten werden solle. Diese selbst besteht in der Nutzungsbefugnis des Waldes zu ihrem Bedarf²⁾. Die „furster“, welche die Aufsicht über den Wald haben, werden durch die Herren von Thonburgh eingesetzt³⁾. Bei den Herren steht auch das Recht auf „gebott und verbott“. Es kann hier wohl kein Zweifel sein, daß die Gerechtigkeit der Bauern nichts anderes ist als die Berechtigung zur Waldnutzung.

Die aus dem Weistum von Völkingen (1422) von O. Gierke⁴⁾ angeführte Stelle gibt kein Bild der vorhandenen Verhältnisse. Denn nicht etwa der Wald überhaupt wird der Gemeinde zugewiesen und die Bußen dem Herrn. Der betreffende Paragraph am Schlusse bezieht sich vielmehr auf zum Zwecke des Bienenfangs umgehauene Bäume, deren Holz der Gemeinde zufällt. Wie der vorausgehende Absatz lehrt, hat aber die Erlaubnis zum Fällen der Meier des Hofes zu geben⁵⁾. Die Gemeinde hat auch hier kein eigenes, sondern nur ein abgeleitetes Recht.

¹⁾ Ebenda 2, 685.

²⁾ Ebenda S. 685, Absatz 2.

³⁾ Ebenda Absatz 1.

⁴⁾ A. a. O. 2, 167, n. 89.

⁵⁾ Grimm, Weistümer 2, II.

In Pfaffenschwabenheim (Rhein Hessen). hatte zwar die Gemeinde ein Gehölz, über das „*unsere gnädige herren beschirmer sein*“ sollten¹⁾. Aber dieses war sicherlich nicht die Almende, wie schon die nähere Bezeichnung lehrt (§ 5: „*stehet in dem dorffsgraben inwendig der zeun*“). Zudem ergibt sich aus § 3, daß die Dorfinsassen Eigenleute des Gerichtsherrn waren²⁾.

Die Öffnung von Flaach (nicht von Rorbas, wie O. Gierke irrig zitiert!) spricht zwar von einem Vogtherrn des Dorfes sowie von der „Gerechtigkeit“ des letzteren. Dieser Vogt wird aber auch als „herschafft“ bezeichnet und hat Zwing und Bann³⁾. Er ist also keineswegs nur Beschirmer. Auch „*alle bott und verbott, so den nyderen gerichtten zugehoren, sind eynes vogttherren zu Flach*“. Die Dorfinsassen sind dem Vogtherrn nicht nur zu der üblichen Vogtabgabe (Fastnachthuhn), sondern auch zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet⁴⁾. Von freiem Eigen an der Mark ist auch hier nichts zu erkennen. Vielmehr spricht der Umstand, daß Wunn und Waid der Dorf-

¹⁾ Ebenda 4, 615 § 5.

²⁾ Ebenda 4, 614 § 3 (bei Gierke 2, 167, irriges Zitat!): „*Item weissen wier, wer in dem obgemelten dorff sitzet jahr undt tag ohne nachfolgende andere herren, der soll unserm herren anhören.*“

³⁾ Grimm, Weistümer 1, 91 (Seitenzahl verdruckt: 93!), Absatz 4.

⁴⁾ A. a. O. S. 94.

insassen soweit gehen als Zwing und Bann des Vogtherrn, eher dagegen. Schon V. Ernst hat darauf aufmerksam gemacht, daß in Schwaben das Recht an den Almenden regelmäßig in der Hand dessen liegt, der die Zwing- und Banngewalt besitzt. Die Almenden gehören der Gemeinde, wo diese die Zwing- und Banngewalt hat; oder sie gehören zum Herrenhofe, ursprünglich dem gewöhnlichen Träger von Zwing und Bann¹⁾.

In Ermatingen (am Bodensee) wird man nach dem Weistum des 14. Jahrhunderts²⁾ auch kein freies Eigen der Vogtleute an der Mark annehmen können. Es war damals ein „Kelnhof“, d. h. grundherrlich, den jeweils ein Herr innehatte (§ 2), der den Kelner bestellte. Der Herr hält auch das Gericht (§ 4), hat Anspruch auf Besthaupt (§ 7). Neben dem Gerichts- und Grundherrn war ein Vogt vorhanden. Die Insassen des Dorfes setzten sich aus Vogtleuten und Herrenleuten zusammen (§ 14). Der jeweilige Inhaber der Vogtei ist auch Herr „*uff allen gemain merken und uff allen vogtbaren guetern*“ (§ 13).

Endlich noch das Weistum von Dreiborn (1419)³⁾. Es gibt uns gerade über die beiden Bezeichnungen „*hoheit des herrn*“ und „*gerechtig-*

¹⁾ Die Entstehung des deutschen Grundeigentums. S. 69.

²⁾ Grimm 1, 238 ff.

³⁾ Ebenda 2, 765.

keit des landmans“ näheren Aufschluß. Der Herr zu Dreiborn hat das Hochgericht „mit klockenschlag und voglsang, mit wassergank mit aller fischerey“. Der „Landman“ ist zu Frondienst verpflichtet. Schon daraus ergibt sich, daß die von Gierke allein zitierte Stelle über die Herdte und Büsche nicht so zu fassen ist, wie er meinte. Ausdrücklich wird in dem anschließenden Satz des Unterschiedes gedacht zwischen dem Recht des Herrn und jenem des Landmannes. Im Falle dieser Bauholz bedarf, soll er den Herrn *orlüff heischen*, d. h. um Erlaubnis bitten.

Geht schon daraus hervor, daß hier kein freies Eigen vorliegt, so erfahren wir über die Provenienz der Nutzungsbefugnis des „lantman“ noch Näheres. Unmittelbar nach der oben zitierten Stelle über das Hochgericht des Herrn von Dreiborn heißt es nämlich weiter: „*auch so ensall geyn man in der hochheit Dreyborn geyn frey gut haffen, außgeschieden die manngüter, die mogen wissen, wat freyheit sie haffen, dat steit an dem landtherren zu Dreyborn, wavon sie die freiheit haffen*¹⁾“.

Es ist also diese „Freiheit“ eine Gunst und Gnade des Herrn gewesen. Auch die andere Bezeichnung „gerechtigkeit“ ist nichts anderes, als die den Bauern von dem Herrn gewährten Nutzungsbefugnisse an der Mark.

¹⁾ Ebenda 2, 766, Absatz 1.

Das gleiche gilt von dem Weistum von Schifferstadt¹⁾; der Bischof von Speier und der Abt von Limburg sollten die herkömmlichen „freiheit und recht“ behalten und beschirmen. Noch weniger kann die Hofesrolle zu Barmen²⁾ ein Beweisstück bilden. Denn gleich am Beginn wird ausdrücklich gesagt: „*Item so hat unser gn. landesfürst und herr alhie in dem Barmen ligen ein eigenthumb und freyheit, darin alle die Bärmer gehörig, darzu gelden und dienen.*“ Der Landesfürst war also dort auch zugleich Grundeigentümer. Aus dem weiteren Inhalt ergibt sich, daß die Hofesleute zum Teil „Erbe“, d. h. Erbleihen hatten³⁾. Wenn auch eine „*gemarke*“ erwähnt wird mit dem Bemerken „*das ist unser gut*“, so kann es sich dabei nur um eine Nutzung handeln, zumal dafür auch ein Zins (5 Mark jährlich) an *unsern gn. I. herrn* zu leisten ist⁴⁾.

Endlich beweist auch die Kundschaft über den Wald in Hägbach vom Jahre 1487⁵⁾ nicht das Eigentum der Talleute, sondern nur, daß diese gegen den Willen des Herrn, der das Eigentum daran für sich in Anspruch nahm, eine tatsächliche Nutzung betätigt hatten und diese trotz

¹⁾ Grimm 5, 588, IV (bei Gierke falsch zitiert!).

²⁾ Ebenda 3, 11 ff., besonders 16.

³⁾ Ebenda S. 12.

⁴⁾ Ebenda S. 16, Absatz 2.

⁵⁾ Ebenda 1, 397 ff.

früher schon erfolgten Einspruches seit längerem immer wieder ausübten. Es reiht sich dieser Fall also durchaus jenen häufigen Vorkommnissen an, daß die Bauern ohne Recht Wälder nutzten und diese dann auf Grund langjähriger Übung, oder unvordenklichen Zeitablaufs, weil kein Einspruch oder Verbot geschehen war, usurpierten¹⁾.

Zusammenfassend werden wir in allen diesen und auch noch vielen anderen ähnlichen Fällen das Recht der Gemeinde nicht als freies vogtbares Eigen charakterisieren dürfen. Der Ausdruck „Vogt“ und „Vogtei“ ist im späteren Mittelalter vieldeutig und muß stets im Einzelfall besonders untersucht werden. Er bezeichnet mitunter ein Herrschaftsrecht, das der örtliche Gerichtsherr ausübt²⁾. O. Gierke und andere Forscher, die in seinen Bahnen wandelten, wie z. B. A. Heusler³⁾, haben in der Überzeugung, daß es sich bei den Marken der Weistümer um altfreies Eigentum Vollfreier handle, nur den Fall für möglich gehalten, daß sich freie Dörfer unter den Schutz eines Herrn freiwillig begaben, der dann die Schirmherrschaft ausübte. Schon Varrentrapp hat für Hessen die Richtigkeit der Auffassung O.

¹⁾ Siehe oben die urkundlichen Beispiele dafür S. 56 ff.

²⁾ F. Rörig, Luft macht eigen. Festgabe f. Gerh. Seeliger, 1920, S. 62 f.

³⁾ Institutionen des deutschen Privatrechts I, 282 f.

Gierkes und A. Heuslers bezweifelt und betont, daß der Begriff „Vogtei“, wie ihn die Weistümer gebrauchen, keineswegs eindeutig ist. „Jedenfalls handelt es sich“, führte er aus, „fast immer um Fälle, in denen Herrenrechte auch die Mark ergreifen¹⁾.“ Es gibt tatsächlich eine noch viel häufigere andere Möglichkeit. Daß nämlich der Grund- und Gerichtsherr unter dem Titel „Vogtei“ eine Herrschaftsgewalt auch über freie Landsassen seines Bezirkes ausübt vermöge des Zwing- und Bannrechts, das er über einen bestimmten Bezirk besitzt. Indem diese örtliche Gerichts- und Bannherrschaft sich auch über Freie ausbreitete, waren diese nun in einen neuen Verband eingegliedert und eine neue Abhängigkeit zugleich begründet.

5.

Damit haben wir nun, glaube ich, auch den Schlüssel zur Erklärung der Bezeichnung „freies Eigen“ für die Marken in den Weistümern gefunden.

Ich will zunächst einige solche zur Erläuterung hier anführen, die uns den Weg zur Erkenntnis erschließen sollen.

¹⁾ Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, hgg. von E. Heymann, 3), 1909, S. 139 f.

In dem Weistum von Hainhausen, einem Dorfe bei Mainz, vom Jahre 1500 heißt es¹⁾: „*Erstlich weisen die schoeffen, das Hainhausen und das gericht meinem gn. h. des erzbischoven zu Mainz curfursten frey eigen sey und niemant mer darinnen zu gepieten unnd zu verpietten habe.*“ Gleichwohl werden im weiteren Texte „*aigen und erb*“ der Dorfbewohner erwähnt (§ 8) und ganz speziell auch „*aigene gutter, so edelleuth oder pfaffen da hetten*“ (§ 13). § 12 aber lautet: „*Item der schoeff weist auch, da ein frembder dahin zoege unnd einen nachvolgenden hern hette, derselbig soll im nit weiter dann mit einem vassnachthuen zu gewarten schuldig sein.*“

In einem anderen Weistum, für Bonames (1441), einem Dorf, das zur Mark von Oberursel gehörte²⁾, erteilten die Dingleute auf die Frage des Schultheißen: „*wes der dinghofe eigen were mit siner zugehorunge, mit buwe, zehenden, lande und frieheit?*“ die Weisung: „*er were eines probstes zum N(üwenberge) bie F(ulda) und sines convents*“³⁾. Unmittelbar darauf weisen sie noch: „*dass der hof frie were und wer daruf queme, der were frie*“⁴⁾.

1) Grimm, Weistümer 4, 549, § 1.

2) Ebenda 3, 488, Absatz 2.

3) Ebenda 3, 486, Absatz 2.

4) Ebenda 3, 487, Absatz 1; vgl. dazu auch ebenda Absatz 2: „*sintemal daß der hof ein frei Fuldisch hof were . . .*“.

Wir sehen, hier ist „frei“ im Sinne von gefreit zu verstehen, es handelt sich in beiden Fällen um kirchliches Eigen, das der Immunität teilhaftig war. Auch bezüglich der Marken ist diese Bedeutung von „frei“ durch Weistümer deutlich bezeugt. So in jenem des alten Benediktinerklosters Göss in der Steiermark aus dem 15. Jahrhundert: *„Die lantrichter haben nicht mer zu straffen außwendig der herschaft den dreierlai, daß ist dieperei, nottzern und plutigen phening; die dreirlei pueß soll ein lantrichter voderen ôn alle gevär an ein ambtman an ein freien mark¹⁾“*.

Für das Moselland und das Saargebiet liegen eine Reihe von Weistümern vor, die den Abt von St. Matthias (bei Trier) *„von wegen seins gotteshauß zu St. Mattheis vor einen freyen grundthern“* erkennen²⁾, d. h. also als Immunitätsherrn. Zugleich aber hören wir: *„Wir weisen auch unsers ehrw. herrn höffe zu Helffant so frey also ein kirch; also da einer das leben verwurckt und darin kommen könt, soll er sechs wochen und drey tagh sicherheit darin haben³⁾“*. Hier liegt Asylrecht vor. Im Weistum von Salmenrohr, einem Dorf, das Trier gehörte, heißt es geradezu: *„Fort mehr weist*

¹⁾ Österr. Weistümer 6, 306 f.

²⁾ Grimm, Weistümer 2, 255 (Palzel und Dilmar); ebenso 2, 257 (Helfant); 259 (Rommelfangen).

³⁾ Ebenda 259, Absatz 4; vgl. auch ebenda 254, Absatz 2.

der scheffen ein freien hoff, der sall so frei sein als der kyrch hoff, und welcher den lieb vermacht hett und kundt binnen den hoff komen, wer er frei drei tage und sechs wochen¹⁾.“ Ähnlich auch das Weistum für Schifferstadt (1501)²⁾.

Durch diese Quellen klärt sich nun auch der scheinbare Widerspruch auf, daß Marken als Eigen bestimmter Grundherren und zugleich doch als „frei“ bezeichnet erscheinen. Das „freie Eigen“ der Marken hatte aber nun gerade im 14. und 15. Jahrhundert in Deutschland eine gewichtige Bedeutung. Es hängt mit jener bedeutsamen Verfassungs- und Wirtschaftsentwicklung zusammen, die besonders seit dem 13. Jahrhundert stärker hervortrat und kurzweg durch den Satz gekennzeichnet wird „Luft macht eigen“. Mit der Entwicklung von Banngerichtsbezirken bildete sich allmählich eine örtliche Schutz- und Schirmherrschaft in der Hand des Gerichtsherrn („Twing und Bann“) aus, die mitunter auch als „Vogtei“ bezeichnet wird. Eine lokale Leibeigenschaft ist die Folge davon³⁾. Diese Bindung der bäuerlichen

¹⁾ Ebenda 2, 341, Absatz 3.

²⁾ Ebenda 5, 587, III, § 1: „*Item weisen sie den fronhofs ganz frei, als were einer hinter dem fronealtar zu Limpurg. und were jematics, der verbrochen hett und kem in denselben fronhofs, derselbe soll ganz frei sein.*“

³⁾ Vgl. H. Brunner, Luft macht frei. Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für O. Gierke, 1910, sowie F. Rörig a. a. O. S. 51 ff.

Bevölkerung durch die örtliche Herrschaftsgewalt macht sich besonders gegenüber den zuziehenden Freien sowie jenen Herrschaftsleuten geltend, die binnen Jahr und Tag von keinem Herrn beansprucht wurden¹⁾. Der fremde Eigenmann wurde dem örtlichen herrschaftlichen Gerichtsverband eingegliedert und der Schutzherrschaft des Ortschaftsherrn unterstellt, für die er Abgaben und Pflichten zu übernehmen hatte²⁾. Auch „freie“ Leute, die auf grundherrlichem Boden gesessen waren, verfielen jetzt dem Besthaupt, wenn sie in dem Gericht der Grundherrschaft starben³⁾, ebenso wie fremde Eigenleute, falls deren Herr nicht binnen Jahr und Tag Anspruch erhebe⁴⁾.

Dieses sogenannte „Anzugsrecht“, für das eine Urkunde aus dem Jahre 1273 vom Niederrhein ein deutliches Beispiel bietet⁵⁾, hat sich dann im 14. Jahrhundert sehr stark ausgebildet. Die Reformation Kaiser Sigmunds eifert heftig dagegen, daß Grafen, Freie, Ritter oder Knecht, die Zwing und Bann haben, Leute zu „aigen“ machen und

1) H. Brunner S. 35; F. Rörig a. a. O. S. 69.

2) Rörig a. a. O. S. 71.

3) Grimm, Weistümer 1, 354, § 58.

4) Ebenda § 57 sowie auch ebenda 1, 333, Absatz 2.

5) Lacomblet 2, 386, Nr. 658: Der Graf v. Berg schenkte eine Frau samt ihrer Nachkommenschaft, „*que nobis iure advenarum, quod inkomen vulgariter dicitur, attinebant*“, dem Kloster Dünwald.

→ Brauch

als eigen halten, sie besteuern¹⁾. Auch Klöster machten sich dieses Unrechtes schuldig²⁾.

Durch diese Entwicklung gerieten auch die Nutzungsrechte in den Marken immer mehr in Abhängigkeit von den Ortsherrschaften. Es ist nicht zufällig, daß in der Reformation des Kaisers Sigismund die früher zitierte Klage über die Besteuerung der Marken und die Bannlegung der Wälder³⁾ unmittelbar nach jener über die mißbräuchliche Handhabung von „Twing und Bann“ vorgebracht wird! Daher auch das Interesse der Dorf- bzw. Markgenossen, daß in den Weistümern die Mark als „freies Eigen“ erklärt werde. Wer auf einen „freien“ Hof kommt, der ist frei, sagt das schon zitierte Weistum von Bonames⁴⁾, ein Dorf, das doch Eigen des Klosters Neuburg bei Fulda gewesen ist.

Sehr aufschlußreich ist im Zusammenhang damit das Weistum von Kirchzarten (1395)⁵⁾:
„Wer ouch, das ein frömder man keme gen Kilchzarten, wannan der kunt, wil er in dem gericht

¹⁾ H. Werner, Die Reformation des Kaisers Sigismund (1908), S. 73: *graffen, freyen, ritter oder knecht, die auch zwing u. benn hand, die aignent leut und hand sy yetz fur aigen und steurent sy.*

²⁾ Ebenda S. 74: *Auch mer ist es laider darzu komen, das auch closter nement aygen leut.*

³⁾ Siehe oben S. 48.

⁴⁾ Siehe oben S. 80.

⁵⁾ Grimm I, 332, letzter Absatz.

beliben, so sol er keinen herren nemen, dann den, der herre ze Kilchzarten ist, und sol im denne der man, wer er ist, einen schöffel habern dienen und einen tagwan, was er denne kan oder gelernt hat, und sol denne der herre in da schirmen als ander sine lüte, und sol er ouch da nüssen wunne und weide. Und were, das ein solich man da vervure, da sol der herre einen val von ime nemen, sin bestes haubet ane geuerde. Were ouch, das jeman dannan varen wölte, den sol der herre geleiten . . .“ Die Fremden treten in die Schutzherrschaft des Gerichtsherrn ein und leisten Zins und Dienst. Der Herr hat Anspruch auf das Besthaupt, wenn sie starben. Jedoch bleibt ihnen die Freizügigkeit gewahrt und sie gewinnen Anteil an der Marknutzung.

Auch in dem früher besprochenen Weistum für Pfronten wird die Freizügigkeit den Pfrontnern zugesichert. Der Grundherr, Bischof von Augsburg, oder dessen Amtleute sollen sie geleiten, wo immer sie hinziehen wollen. Niemand solle sie an iren gütern irren noch engen, „*wann ire gut freie gut sint*“¹⁾.

Nun erklärt sich auch die Bestimmung dieses Weistums (§ 4), daß der von „*Pfronton frei aigen gut kain aigen man nit kaufen sol*“. Das bedeutet nicht, wie Haff meinte²⁾, daß in Pfronten anders

¹⁾ Ebenda 6, 297, § 1; dazu oben S. 30 ff.

²⁾ A. a. O. S. 17.

als sonst im Allgäu überhaupt nur freie Bauern ansässig waren und sogenannte „Eigenleute“ in dieser Mark nicht seßhaft werden durften. Denn neben den „frei aigen gut“ der von Pfronten ist im § 1 doch auch die Rede von „des gotshaus güter“, auf welchen „ander des gotshaus leut“ sitzen. Also gab es auch da Eigenleute des Bischofs auf dessen Eigengütern¹⁾. Man wollte sich aber in Pfronten gegen die Gefahr schützen, daß das „frei aigen“ geschmälert werde, oder gar durch Übergang an Eigenleute seine bevorzugte Stellung verliere.

Die Erläuterung dazu bietet ein Weistum der Freien von Neuenzelle im Schwarzwald. Die 5 Höfe werden als „freie“ bezeichnet. Aber auch Gotteshausleute, die von den Freien gesondert sind, können hier freie Güter haben und treten als Genossen im Jahrding auf²⁾ (§ 3). *„Und mugend die fryen kain ir güt verlieren, denne in den egenanten drien höfen vor allen genossen. Aber die gotzhuslute sond den fryen kainen schaden tûn an iren güten, wede mit urteil noch mit zugsami (§ 5).*

¹⁾ Zum Vergleiche verweise ich auf die Öffnung des Dinghofes von Farnau des Klosters St. Blasien: „er si gotzhus man, friger oder eigen man“. Grimm 1, 318, sowie Grimm 4, 663, § 12: „Es soll auch kein freyman einem unfreien freydingsgüther versetzen, verpfänden oder verkauffen.“

²⁾ Grimm 4, 496: *Und all genossen, sie sien frygen oder gotzhuslute, die frye gut hand, ... die sond all komen... uff die tag als vorgeschrieben stet.*

Die Freizügigkeit wird besonders in Weistümern der Schweiz betont. So heißt es in jenem für Neftenbach (Bez. Winterthur) im § 19: „*Es mag ouch ein iegklicher von uns ziehen, wenn er wil, von richtum oder von armutt wegen, von dem herren und mengklichem unbekümmert*¹⁾.“ Ähnlich in jenem von Höngg²⁾ u. a. m.³⁾. Mitunter mußten aber doch für den freien Abzug Entschädigungen an die Grundherrschaft geleistet werden. So bestimmt das Weistum des Chorherrenstiftes Embrach (Zürich)⁴⁾: „*Item gotzhuzlüt sind so fry, das sy mit ir lib und gütt wib und kint mogent varen uß des gotshus gericht, hinder ander herrn ziehen geistlich oder weltlich . . . uff disen artikel ist von bropst und cappittel ouch gemeinen gotzhus lütenn eigentlich abgeredt, ob sich begeb, das ettlich der stift Embrach eigen lut hinder herren oder stett zugent, die sy innhallt diss vorigen artikels nit welltind dienen lassen, so söllent dieselben gotzhuslüt bropst und cappittel umb abgang und schaden, der inen dahar zustat, güttlichen abtragen . . .*“

Interessant ist, daß einige Weistümer (besonders der Schweiz) die Freizügigkeit den Gotteshausleuten nur mit der Bedingung gewähren: „er

¹⁾ Grimm I, 76, § 19.

²⁾ Ebenda I, 8.

³⁾ Vgl. die Belegstellen bei Grimm 7, 248, unter „Freizügigkeit“.

⁴⁾ Grimm I, 116.

sol aber nyenderthin ziechen, da er aigen werden mag⁽¹⁾.

Die der Freizügigkeit teilhaftigen Leute werden auch als Friman²⁾ oder Freileut bezeichnet.

Dagegen war es in Hessen und Nassau zu derselben Zeit ganz anders. Dort herrschte der Satz „Luft macht eigen“ in strenger Form.

So heißt es im Weistum von Eisenhausen³⁾:
„Item welche man oder weib kommet auss andern landen . . . in dis land, nemlich in das gericht zu . . . oder in andere unsers gnädigen herrn zu Hessen gericht, die sollen u. gn. h. von Hessen eigen sein und mit bede und huenern uff das haus zu Blankenstein gehören.

Ähnliche Verhältnisse finden wir auch bei anderen weltlichen Grund- und Gerichtsherren in der Wetterau, wie das Weistum von Büdesheim⁴⁾ (1422) zeigt: *„Wisen sie vor recht: werz sache daz ein manne oder frauwe quemen in das gericht zu Büdesheim zu wonen und welden sich verendern do inne und hatten nicht nachfolgende heren, die soldin in eim maind wisen ein hern, wem si anherten; tedin sie daz nicht, so müsten sie ein herschaft von Falkenstein, oder die iren von in wegin*

¹⁾ Ebenda I, 219 und 225, 235 sowie 4, 416, § 18; 5, 176, § 11.

²⁾ Ebenda I, 367 (vor 1341).

³⁾ Grimm, Weistümer 3, 347 f.

⁴⁾ Ebenda 5, 309, § 6.

daz inne hette, zu herrn nemen; geschehe daz nicht, daz sie brechtlich weren in ein mainde, als vorgeschrieben stet, so sol der manne oder frauwe beedhaftig sin zu den fier margken, als die andern der herrschaft arme lüde.“

Auch dort, wo der Mainzer Erzbischof Grund- und Gerichtsherr war, sehen wir diesen Grundsatz herrschen. Das Weistum von Obernaula (1462 bis 1467) enthält die Stelle¹⁾: *„die scheffen hain hin forther vor ein gude gewonheit geweist und ussgesprochen, queme ein frembder gast in das gericht zu Aula zu wonen, zu wilchem hern der foere, dem solle er dienen“.*

Wie hier so gab es auch sonst Dörfer mit zwei Gerichtsherren, z. B. Breitenbach. Da dort der Landgraf von Hessen und der Erzbischof von Mainz Gerichtsherren waren²⁾, ergab sich wohl naturgemäß, daß auch in solchen Dörfern derselbe Grundsatz zur Anwendung kam.

In drei Dörfern (Goldbach und zwei Hesbach) bei Aschaffenburg waren der Erzbischof von Mainz und das Stift von Aschaffenburg Grundherren. Das Weistum von 1380 besagt³⁾: *„Auch teilen die scheffen, ab ein man in den dreien dorffren sess jares*

¹⁾ Ebenda 3, 337.

²⁾ Ebenda 3, 353.

³⁾ Ebenda S. 526, letzter Absatz, sowie auch 527: *„sesse ein man jare und tag in dem obgenanten gericht an nachfolgung der vogte, der solte unser sein.“*

und tags an nachfolgunge dere vogt, der mocht unsern hern von Meinze ader uns kiesen tzu herrn; thet er das nit, so holle in unser herre von Meintz uff.“ Ähnlich auch in Großostheim¹⁾.

Eben diese Beobachtungen gewinnen auch für die Beurteilung der oben (§ 1) besprochenen Weistümer über die „freien“ Marken noch eine besondere Beziehung. Denn wir sahen, daß gerade in diesen der Landgraf von Hessen mehrfach als Grund- und Gerichtsherr nachgewiesen werden konnte. So in Dürstorf²⁾, so auch in dem Weistum der 5 Dörfer (Flörsheim usw.)³⁾. Andere, wie Altstadt⁴⁾, Altenhaslau⁵⁾, Karben⁶⁾, Ried⁷⁾, Oberursel⁸⁾, Seulberg⁹⁾, lagen in der Wetterau. Eben dort hatten die Markgenossen allen Grund, diese „Freiheit“ besonders zu betonen.

So verstehen wir auch die „freien“ Marken von Kleinauheim und Bibrau, da dort der Erzbischof von Mainz Gerichtsherr war¹⁰⁾, der ebenso wie der Herr von Falkenstein in seinem Herrschaftsgebiete das Recht „Luft macht eigen“ für sich in Anspruch nahm¹¹⁾.

¹⁾ Vgl. Grimm, Weistümer 6, 401, besonders § 13.

²⁾ Siehe oben S. 10. ³⁾ Siehe oben S. 36.

⁴⁾ Siehe oben S. 14. ⁵⁾ Siehe oben S. 16.

⁶⁾ Siehe oben S. 18. ⁷⁾ Siehe oben S. 19.

⁸⁾ Siehe oben S. 21. ⁹⁾ Siehe oben S. 25.

¹⁰⁾ Siehe oben S. 28.

¹¹⁾ Siehe oben S. 88 das Weistum von Budesheim.

Vielleicht erklärt sich gerade daraus auch, daß in dem Weistum der Bibrauer Mark besonders erklärt wird¹⁾, der Herr von Falkenstein sei der erwählte (gekorene), nicht geborene Vogt der Mark.

„Freies Eigen“ ist auch in einem Weistum aus Niederösterreich (Wetzelsdorf) dasjenige, welches nicht „pannig“ ist²⁾, d. h. nicht unter Bann (twing und Bann) gesetzt ist.

Wichtig für die Erklärung der Bezeichnung „Freieigen“ in den Weistümern ist noch eine Nachricht, die sich in dem Stück von Bacharach findet: „*Me, so wiset der scheffen, daz unser herre von Colne fri eigen hait, als . . . (Grenzen) und daz is unverleent und unverbit, und die lude die daruffe sitzent, die sitzent van gnaden unsers herren von Colne*³⁾.“ Lehensherr war der Erzbischof von Köln⁴⁾. Hier ist also „Freieigen“ jener Grund und Boden, der nicht zu Erbleihe (Lehen) ausgetan war und nicht verboten, d. h. geschlossen war⁵⁾. Von da aus fällt auch auf die oben besprochenen Stellen der freien Marken ein Licht, die besagen, daß die Marken von niemand zu Lehen gingen⁶⁾. Ein Teil

1) Vgl. Grimm, Weistümer 1, 513, Absatz 3.

2) Vgl. Österr. Weistümer 11, 205, Absatz 3.

3) Grimm 2, 221.

4) Ebenda 219.

5) Vgl. zur Erläuterung dieses Wortes ebenda 5, 302, § 2, auch 305, § 10.

6) Siehe oben S. 28 und 29.

der Marken war, wie früher ausgeführt wurde, den Märkern zu Lehen (in Erbleihe) ausgetan. Aber das Recht freien Zu- und Abzuges hatte zur wirtschaftlichen Voraussetzung, daß doch auch ein Teil des grundherrschaftlichen Bodens nicht verliehen war, sondern „frei“ stand, derart, daß in dieses offene (nicht geschlossene) Land ein Zuzug mit Zustimmung des Grundherrn erfolgen konnte. „*Item, so weiset der scheffen, das das reich soll offen staen jederman darin zu ziehen und auch außziehen, ungehindert der hern und irer ampteut, er enhette ers dan verwart, das der scheffen wiese; und wer also darkomet und jar und tag darin gesitzet, der ist dem lehenhern zu herbst ein aeme weins und dem vogt ein aimer . . .*“¹⁾

Dieses freie Zuzugsrecht auf gewisse Marken, das zugleich mit einem zeitlich beschränkten Asylrecht für die Einziehenden verbunden war, hatte stellenweise auch wichtige soziale Folgen. Wurde der einziehende Unfreie binnen Jahr und Tag von seinem Herrn nicht zurückgefordert, so war er frei²⁾.

¹⁾ Grimm 2, 373, Weistum von Cröve (Moselland); vgl. auch 2, 703 (Lössenich); 2, 766 (Dreiborn): „*ein frey offen land, dat ein jeder man mach heut darin gehen, morgen widerumb daruß . . .*“.

²⁾ Vgl. die Öffnung von Tägerwylen (w. v. Konstanz), 1447, Grimm 4, 422: „*Wer keinen jagenden herrn hat, mag in Tägerwylen einziehen, und ist er 1 jahr 6 wochen und 3 tage daselbst, so hat sein herr seine rechte auf ihn verloren*“, sowie 5, 559, § 4; 5, 662, § 13, und 5, 669, § 9.

Es liegt hier also etwas Ähnliches vor, wie der bekannte Satz „(Stadt-) Luft macht frei“¹⁾.

In Schwaben und auch in der Pfalz und im Moselland war mitunter Freizügigkeit für die Hofesleute gestattet, jedoch bei deren Rückkehr unter die Herrschaft die frühere Dienstverpflichtung vorbehalten.

So sagt das Weistum von Weiler (zwischen Lindau und Immenstadt)²⁾: *„Item wir obgemelten hoflüet des kelnhofs zu Wiler haben auch die recht und gerechtigkeit von alter also herbracht, es seien man oder frowen, das wir den frien zug in die reichstet haben . . . wann aber dasselb hofmensch über kurz oder lang zeit wider usz der stat züge und hushablich und wesentlich uszerhalb des reichs statmurs niderlassen würde, so dann sol es widerumb ain hofmensch sein und mit stüren, valen, vachthenen widerumb gehandhabt werden in maszen wie vor.“*

Ähnlichen Bestimmungen begegnen wir in Wallhalben (Pfalz)³⁾: *„Zum letsten weisen wir noch vier zeug, wann einer dem reich wolt abzeihen . . . und wann er aus deisen vieren zeihen einen zeugt . . . dann ist er dem reich entzogen . . .*

¹⁾ Vgl. H. Brunner in Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für O. Gierke, 1910, S. 10, wo auch noch andere Belege aus den Weistümern zitiert sind.

²⁾ Grimm, Weistümer 6, 307, § 56.

³⁾ Ebenda 5, 671, § 5.

und zeugt er aber wider in das nest daraus er gezogen ist, des herren da er vormals gewesen ist, desselbigen herren ist er wider.“ Desgleichen auch in Neumagen, wo der Kurfürst von Trier Grundherr war¹⁾.

Eigenartige Verhältnisse schildert das Weistum für Germersheim; es bestand dort auf Grund alter königlicher Freiheit (d. h. Privilegs) volle Freizügigkeit für die „*leibaigen leut, die man Königs- und sanct Petersleut nennet*“²⁾. Sie waren zu Bede und Diensthuhn verpflichtet (§§ 11 und 12), ebenso auch zu Besthaupt (§§ 13 und 14). Am Schlusse finden wir aber die Bestimmung (§ 20), daß Untertanen von Herrschaften, die in den Bezirk der Königs- und St. Petersleute ziehen, dann, sobald sie wieder in den Bereich jener zurückkehren, zu allen Diensten und Lasten wie vorher verhalten sein sollen³⁾.

¹⁾ Ebenda 2, 329, letzter Absatz. ²⁾ Ebenda 5, 559.

³⁾ „Nota: wurde aber einiche herschaft oder oberkeit, wir die were, obgemelter Kunigs- und St. Petersleuten, wan dieselben herschaften oder oberkeiten underthan oder verwandten in die Kunigs- und St. Petersleut bezirk ziehen wollten, etwas in ire freiheiten und zuge, es were mit nachvolgend leibaigenschaften, abzugen, abtragen, ungenossen, hauptrechten oder andern dergleichen dienstparkeiten und beschwerungen verhinderungen oder sunst eintrag thun, so soll und mag denselben herschaften und oberkeiten zugleich aller gestalt oftgemelter Kunigs- und St. Petersleut wegen, wann dieselben wider hinder soliche herschaft oder oberkeiten ziehen wollen, widerumb mit allen und ieden dienstparkeiten und bescherungen nachgevolgt werden . . . Ebenda 5, 560 f.

Wie hier diese „Königsleute“ keine Freien sind, sondern ausdrücklich als „leibeigen“ bezeichnet werden, so werden in den Weistümern auch sonst „Freileute“ erwähnt, die unfreie Gotteshausleute waren. So in der Steiermark¹⁾, so auch in Kärnten²⁾ und Tirol³⁾.

Die Bezeichnung „frei“ hatte somit eine in den einzelnen Gebieten Deutschlands zum Teil verschiedene Bedeutung bei den Marken ebensowohl wie bei den darin sitzenden Leuten.

Schließlich werden „freie“ Dörfer oder Gerichte in den Weistümern auch jene genannt, die eine Festsetzung ihrer Leistungen und Pflichten gegenüber ihren Herren erlangt hatten, über welche hinaus sie „frei“ sein sollten und nicht mehr beschwert werden durften. So heißt es in dem Weistum des Kirchspiels von Strohn (ö. v. Manderscheid i. d. Eifel), das zu der Burg zu Daun gehörte: *„Myr wysen auch Stronre kirspell und gereicht vor eyne frie gereicht, und en syn auch unserm herrn nit mehe schuldigh zu doin noch*

¹⁾ Österr. Weistümer 6, 269: *Item was von freileiten under dem gotshaus sind geborn, die sol ain jeder brobst und amptmann versprechen des ersten, daz seu des egenanten gotzhaus sein und mag die zu aller zeit gevordern an ainen jeden herren von ains abbt und des gotzhaus wegen ze Admunde.*

²⁾ Vgl. L. Hauptmann, Die Freileute, Carinthia (1910), 100. Jahrg.

³⁾ Vgl. z. B. die Weistümer von Zams und Fliess, Österr. Weistümer 3, 209 und 215.

zu folgen, mit keyner hande sachen anders dan hiervor beschriven ist¹⁾.“ Ähnlich auch die „freie“ Mark Dürstorf²⁾ sowie jene von Pfronten³⁾ und die von Qualburg⁴⁾.

Im ganzen tritt jedenfalls klar zutage, daß die „freien“ Marken der Weistümer des 14. bis 16. Jahrhunderts keine altfreien Marken Vollfreier mit Gesamteigen dieser darstellen, die aus der germanischen Urzeit erhalten geblieben sind, sondern jüngere Rechtsformen, die das spezifische Ergebnis der Verfassungs- und Wirtschaftsverhältnisse sind, wie sie sich in Deutschland seit dem 12. und besonders 13. Jahrhundert, ja noch später entwickelt haben.

6.

Die mit diesen Nachweisen gewonnenen Erkenntnisse werden nun in mehrfacher Beziehung auch eine andere Zeichnung der Entwicklungskurve zur Folge haben, die man bisher von den Mark- bzw. Dorfgemeinden entworfen hat. Die immer noch in den meisten Darstellungen übliche Schilderung war ja einfach genug. Anfänglich, in der germanischen Urzeit, waren alle Siedlungs-

1) Grimm, Weistümer 3, 804 f.

2) Siehe oben S. 12.

3) Siehe oben S. 31.

4) Siehe oben S. 51.

genossen frei und gleich gestellt, ja es herrschte lange Zeit ein Agrarkommunismus¹⁾. Die freien Marken waren die Hauptstütze für diese Theorie. Dann seien mit der Ausbildung der großen Grundherrschaften, welche viele Rechts- und Wirtschaftshistoriker immer noch in die Karolingerzeit setzen²⁾, die Grundherren in die Markgenossenschaftsverbände eingedrungen und hätten diese immer mehr von sich abhängig gemacht. Indem die Masse der Gemeinfreien allmählich von den Grundherrschaften abhängig wurden, ja ihre Freiheit verloren, wurden auch die Marken nach und nach diesen untertan, mindestens dort, wo sich die sogenannten „gemischten Marken“ entwickelt hatten, d. h. Marken, in welchen neben den Freien auch grundherrlicher Besitz aufgekommen war³⁾. Jedoch hätten sich noch zur Zeit der Rechtsbücher und später sehr viele freie Leute auf eigenem bäuerlichen Besitztum und auch eine bedeutende Zahl ganzer Mark- und Dorfgemeinden erhalten, welche sich die gemeine Freiheit wahrten. Gierke

¹⁾ Einen solchen nimmt der Rechtshistoriker Cl. v. Schwerin immer noch an. Germanische Wiedererstehung von H. Nollau S. 210 (1926).

²⁾ So z. B. U. Stutz Art. „Eigenkirche“ in Herzog-Haucks Realenzyklopädie f. protestant. Theolog.; so auch v. Schwerin a. a. O. S. 241.

³⁾ So O. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 202 f., aber auch neuerdings noch R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl., 1930, S. 135.

behauptete noch, daß wir zwischen den Volksrechten und dem 13. Jahrhundert nur spärliche Nachrichten über die innere Verfassung der deutschen Landgemeinden besäßen. Aus den reichlicher fließenden Quellen der späteren Zeit, vor allem den Weistümern des 15. und 16. Jahrhunderts ließen sich aber die früheren Verhältnisse rekonstruieren, da die Gemeinde der Völkerwanderungszeit in ihren Grundzügen dieselbe sei, wie jene der Weistümer¹⁾.

Die neueren Forschungen haben dargetan, daß die Grundherrschaft schon von allem Anfang an in Deutschland vorhanden gewesen ist. Schon in prähistorischen Zeiten²⁾! Den Forschern, welche dies noch immer leugnen, obliegt der Beweis dafür, daß dies nicht so gewesen sei. Das Herren-eigen in den Dörfern ist ebenso alt, als das freie bäuerliche. „Wir wissen nichts davon, daß dies jemals anders gewesen; die Annahme, daß der deutsche Bauer seine Hufe zuerst frei und unabhängig besessen habe, stützt sich auf keine Quellenstelle. Gerade in unseren alten Dörfern ist der Gegensatz zwischen Grundherren und Bauern am meisten ausgeprägt, während die spät besie-

¹⁾ Gierke a. a. O. 1, 207. So auch neuerdings Wopfner und Stäbler siehe oben S. 8.

²⁾ Vgl. C. Schuchhardt, *Alteuropa*, 2. Aufl. (1926), S. 125. Hünenbetten bei Grundoldendorf (Kreis Stade).

delten Gegenden eher freie Verhältnisse aufweisen.“ „Die Schenkungen an Kirchen und Klöster, von denen wir seit dem 8. Jahrhundert sehr viel hören, ... bedeuten meist nur einen Wechsel der Grundherrn, nicht eine Begründung der Grundherrschaft¹⁾.“ Die „Grundtatsachen der Überlieferung sprechen für ein Gebilde, dessen Entstehung lange vor unseren eigenen Geschichtsquellen, also vor dem 6. Jahrhundert, liegen muß²⁾.“

Andererseits zeigen die ältesten Urkunden und Formeln, daß nicht so sehr die Grundherrschaften die Mark sich anzueignen suchten, sondern vielmehr deren bäuerliche Hintersassen das Nutzungsrecht grundherrschaftlichen Wildlandes (Marken) oft widerrechtlich in Anspruch nahmen. Ich habe Belege dafür aus der Karolingerzeit früher schon vor längerem namhaft gemacht³⁾. Seither sind diese Beispiele noch sehr erheblich vermehrt worden⁴⁾. Auch zahlreiche von den oben besprochenen Urkunden bieten Zeugnisse dieses Vorgehens⁵⁾. Wir besitzen gerade aus den Jahrhunderten, welche O. Gierke als quellenarm ansah, auch er-

1) V. Ernst, Die Entstehung des deutschen Grundeigentums, 1926, S. 95 f.

2) Ebenda S. 98.

3) Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. I, 359 f.

4) Vgl. z. B. V. Ernst a. a. O. S. 62 ff.

5) Siehe oben S. 56 ff.

zählende Quellen, die uns ein deutliches Bild gewähren. So erzählt die Lebensbeschreibung des Bischofs Benno II. von Osnabrück aus dem Ende des 11. Jahrhunderts: Die langen Friedenszeiten hatten unbotmäßigen Sinn gezeitigt, daß nicht nur Mächtige und Edle den Frieden störten, sondern auch das gemeine Volk. Sie fügt die bezeichnende Bemerkung hinzu: *et rusticam conditionem in maiores armavit et novarum rerum suo more cupidam fecit*¹⁾. Wie hier die Bauern als Unruhestifter erscheinen, und als ihre Gewohnheit bezeichnet wird, daß sie unbotmäßig seien und nach Neuerungen strebten, so wird uns Ähnliches auch aus den folgenden Jahrhunderten immer wieder berichtet. Am bekanntesten sind aus dem 13. Jahrhundert die Satiren des Kl. Lucidarius (Seifried Helbling), in welchen das Streben der Bauern über ihren Stand hinaus verspottet wird²⁾. Dasselbe geschieht in der bekannten Dorfgeschichte „Meier Helmbrecht“ Wernher des Gärtners³⁾. Im 14. Jahrhundert hören wir die Klage des Teichner: „Der Bauer ist nur zu ertragen, wenn er arm ist“⁴⁾. Und aus dem 15. Jahr-

1) Ed. H. Breslau, *SS. rer. Germ. in us. schol.* 1902, S. 16 c. 14.

2) Vgl. Jos. Seemüller, *Seifried Helbling*, Halle 1886.

3) Vgl. F. Panzer, *Meier Helmbrecht von Wernher dem Gartenaere*, *Althochdeutsche Textbibl.* 11, Halle 1902.

4) Edit. Karajan, *Denkschrift der Wiener Akad.* VI (1855), 85 ff.

hundert stammt der oft zitierte Vers F. Hemmerlins (Zürich): *rustica gens est optima flens, sed pessima gaudens*¹⁾.

Gewiß lassen sich auch Bedrückungen und Mißbräuche seitens der Grundherrschaften nachweisen. Allein die Bauern wehrten sich dagegen sehr nachdrücklich und ließen sich solche keineswegs gefallen²⁾.

Mitunter wird ihnen in den Weistümern geradezu das Recht des Widerstandes für den Fall eingeräumt, daß sie widerrechtlich beschwert würden. So besagt das Weistum von Okrüttel (zwischen Höchst und Mainz) vom Jahre 1306: „daz wir furbaz dy hubenere und yr lantsidele myt nychte suldin drangin. Quem iz abir also, daz iz geschehe, des soldin sy sich werin wy sy mochtin³⁾“.

Die bäuerlichen Hintersassen verbesserten seit der Karolingerzeit ihre Besitzrechte derart, daß sie sehr häufig Erbzinsrechte gewannen, welche ihnen im späterem Mittelalter es ermöglichten, ihr Nutzungsrecht an der Mark zu einem Nutzeigentum auszugestalten⁴⁾.

1) De nobilitate et rusticitate dialogus c. 32.

2) Belege dafür aus der Karolingerzeit in meiner Wirtschaftsentwicklung I², 30 f; vgl. auch Grimm, Weistümer 3, 364 f. (1341).

3) Grimm, Weistümer I, 526.

4) Siehe oben S. 44.

Für Schwaben hat V. Ernst Beispiele dafür nachgewiesen¹⁾, daß es, wenn altes Allod an Bauern erblich verliehen wird, als ein Übergang in das Eigentum der Bauern angesehen wurde, obwohl doch Zins darauf gelegt wurde.

Es muß aber besonders betont werden, daß auch die minder günstigen Bodenleihen, wie etwa das Landsiedelrecht, das eine Zeitleihe gewesen ist, von den Grundherrschaften keineswegs überall und immer zum Nachteile der Bauern ausgenützt worden sind. Eine Reihe von Weistümern bezeugt dies.

Wenn ein Landsiedel seinen Zins entrichtet und auch sonst ein guter Nachbar ist, sagt das Weistum von Salzschlirf (Hessen), dem soll der Herr, auch wenn er einen andern, der ihm „lieber“ ist (d. h. mehr leistet), findet, sein Gut nicht nehmen²⁾. In jenem von Altenhaslau aus dem 14. Jahrhundert aber heißt es: *„auch ist von alter recht, wer da lantsiedelgut in dem gerichte hat, dass der den lantsiedel nicht vertreiben soll um höhern pfacht willen oder umb lieber lantsiedels willen“*³⁾.

Ein ähnliches Verhalten der Grundherrschaften hat H. Wopfner für das Freistiftrecht in Tirol an-

¹⁾ A. a. O. S. 93.

²⁾ Grimm, Weistümer 3, 378, Absatz 1 (Hessen).

³⁾ Ebenda 3, 414 sowie 417, § 22 (Wetterau).

genommen¹⁾, das dem Grundherrn die Abstiftung der Bauern ermöglichte.

Der Gegensatz zwischen Grundherrschaft und deren Hintersassen war ökonomisch sicherlich nicht so offensiv, wie vielfach behauptet worden ist. Die erstere hatte ja ein eminentes Interesse daran, daß ihr Grund und Boden gut bestellt werde und ein möglichst günstiges Zinserträgnis lieferte. Daher verhielt sie sich eher konservativ und suchte tüchtige Bodenwirte möglichst festzuhalten. Wir verstehen das Bestreben, die Leute zu binden und deren Freizügigkeit zu beschränken. So erklärt sich auch ihr Verhalten zur Almende. Mit Recht hat schon Rennfahrt betont²⁾: „es war ja im eigenen Interesse des Herrn, seinen Leuten genügende Almendnutzung zu gewähren“. Die Grundherrschaft war es, die das Bestreben der Bauern hintanhalt, aus der Mark durch Rodung Sondereigentum zu gewinnen³⁾. Sie erteilte die Erlaubnis zur Rodung in der Almende nur gegen Entrichtung eines Zinses⁴⁾, was die Bauern im späten Mittelalter aber bereits als Druck emp-

¹⁾ Das Tiroler Freistiftrecht (SA. aus Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 1905), S. 8.

²⁾ Die Almend im Berner Jura (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von O. Gierke 74), 1905, S. 34.

³⁾ Siehe oben S. 45 ff.

⁴⁾ Siehe oben S. 47 sowie auch V. Ernst a. a. O. S. 78.

fanden¹⁾, da sie ja die Mark schon als ihr Eigen betrachteten.

Von da aus fällt auch auf die Erhebungen der Bauern, besonders in Süddeutschland, seit dem 15. Jahrhundert eine eigenartige Beleuchtung. Die neuere Forschung hat ja bereits die Frage aufgeworfen, ob diese Bewegungen nur durch die Bedrückungen seitens der Grundherrschaften hervorgerufen und auf die Beseitigung dieser gerichtet gewesen seien. Für die Schweiz hat H. Nabholz auf Grund einer Untersuchung des Züricher Quellenmaterials gezeigt, daß die Lage der Bauern keineswegs so ungünstig war, als von verschiedenen Seiten angenommen wurde. Zur Erklärung der Situation hat er u. a. auch ausgeführt²⁾, daß die Bauern infolge der Wandlung der wirtschaftlichen Betriebs- und Leiheverhältnisse ihr Land als Eigentum und die darauf lastenden Abgaben als unbequeme Beigabe zu empfinden begannen, die sie abzulösen oder sonstwie abzuschütteln suchten. Daß andererseits das ursprüngliche Eigentum des Grundherrn sich zu dem Rechte verflüchtigte, von dem betreffenden Lande jährlich die Abgaben zu beziehen.

¹⁾ Siehe oben S. 48.

²⁾ Zur Frage nach den Ursachen des Bauernkrieges 1525. Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für G. v. Below, 1928, S. 221 ff., besonders 241.

Ähnlich hat dann Erna Patzelt gerade in einer kritischen Analyse der Weistümer betont, daß seit dem 13. und 14. Jahrhundert bei den Bauern eine allgemeine Tendenz zu konstatieren ist, ihr sachlich dem Eigentum sich näherndes Recht in freies, zinsloses Eigen umzuwandeln¹⁾. Diese Auffassung findet nun an den oben gebotenen Darlegungen über die Marken eine neue starke Stütze und weitere Begründung.

Gerade da sehen wir das allgemeine Bestreben der Bauern deutlich werden, das bäuerliche Leiherecht am grundherrschaftlichen Boden in freies Eigentum zu verwandeln. Eben da hatte ihr Streben um so mehr Aussicht auf Erfolg, als sie an dem unaufgeteilten Lande der Almende von allem Anfang an zugleich mit dem Grundherrschaftlichen Nutzungsbesitzungen besaßen, über deren Ausmaß und Abgrenzung leicht ein Streit entstehen konnte.

¹⁾ Grundherrschaft und bäuerliches Weistumsrecht. Archiv für Kulturgeschichte 20, 1 ff., besonders S. 5.

Register.

A

- abbatissa siehe „Äbtissin“
Abgaben 104
Abdinghof, Abdinghoue, Kloster zu Paderborn 69, 70
abgeleitet (Besitzrecht) 72, 73
Abstiftung 103
Abt, abbt, apt 39, 69, 70, 77, 81, 95
Abtei, aptey 38, 53, 55, 68
Abthof, apthof 20
abtragen 87, 94
abziehen, abzeihen 93
Abzug, abzugen (freier) 87, 92, 93, 94
Acker, Äcker, ecker 18, 37, 39, 41
Ackerland 51
Adeliger 17, 21, 22
Admunde (Admont) 95
advenarum ius siehe „inkomen“ 83
Äbtissin 35, 38, 39, 53, 63, 64, 69
Agrarkommunismus 97
aigen siehe „eigen“
aigenthumb siehe „Eigentum“
aignentleut siehe „Eigentleute“
airlant 51
Alexander v. Braubach, Junker 71
Allgäu 86
Allod 102
Almende, n, almudt 43, 45, 47, 48, 60, 63, 64, 66, 67, 72, 74, 75, 103, 105
Almendgenossen 65
Almendland 47
Almendnutzung 103
Almendregal 47, 60, 61
almudt siehe „Almende“ 45
Alpmark 30
Altenhaslau (Mark, Wetterau) 16, 17, 90, 102
Altenstadt (Mark, Wetterau, zwischen Assenheim und Büdingen) 14, 90
altfrei 12, 26, 36, 37, 41, 78, 96
Amtleute, amptleute 11, 32, 85
Amtmann, ambtman, amptman 10, 29, 67, 81, 95
Amtseid 15, 21
anerffen (Anerben) 73
anhören (gehören) 74
„ansprechen“ 33
Anzugsrecht 83
apthof siehe Abthof
arbitraria 61

- „armen“ leute, arme lüde 67, 89
 „armer“ Mann 67
 Aschaffenburg, Stift (Unterfranken) 24, 25, 89
 assensus dominorum 53
 Asylrecht 81, 92
 attrahere (communitatem) 60
 Augsburg, Augspurgk 31, 32, 85
 Auheim (Mark, am Main oberhalb Hanau) 64, 65
 Aula (Mark, zwischen Hersfeld und Neukirchen) 89
 Ausmärker 11, 15, 21, 29
 Autonomie 16
 averdregen 51
 aygenleut siehe „Eigenleute“
- B**
- Babenhausen (Mark, hess. Städtchen westlich von Aschaffenburg) 27
 Bacharach (Mark, Reg.-Bez. Koblenz) 91
 Baden (Schweiz) 61
 banholz 66
 Bann, ban, benn 42, 43, 64, 66, 71, 74, 75, 82, 89, 83, 91
 Bannegg (Wald) 55
 Banngerichtsbezirk 82
 Banngewalt 75
 Bannherr, banherre 63
 Bannherrschaft 79
 bannig siehe „pannig“
 Bannlegung 84
 Bannrecht 79
 Bannwasser 27, 69
 Bannwein 64
 Barmen 77
 Bauding 59
 Bauern 12, 13, 14, 16, 17, 20, 22, 23, 46, 47, 56, 59, 69, 73, 76, 78, 86, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105
 Bauermeister, buremeyster 50, 51, 52
 Bauerschaft 52, 69, 70
 Bauholz 76
 baulich 17
 Beamte, n 14, 32, 33, 64, 66
 Bede, beet, bet 32, 43, 65, 88, 94
 beedhaftig 89
 beet siehe „Bede“
 begüetet 18
 behuben 31
 behubet, behuebt 18, 31
 belasten 65
 Below, H. v. 8, 104
 Benediktinerkloster 81
 benn siehe „Bann“
 bennen (bannen) 71
 Benno II, Bischof v. Osna-brück 56, 57, 100
 Berg, Kloster bei Köln 58
 Berg, Graf v. (Niederrhein) 83
 Bern 45, 55, 103
 bescherungen 94
 Beschirmer 10, 17, 74
 beschwehren 12
 beschwerungen 94
 Besitz 57
 Besitzrecht, e 63, 72, 101
 bessern siehe auch „Buße“ 11, 65, 66
 „Besserung“ 12
 besteuern 84
 Besteuerung 84

- Besthaupt, bestes haubet 32,
64, 75, 83, 85, 94
bet siehe auch „Bede“ 32
Betriebsverhältnisse 104
Beyer, H. 13, 41, 58
Bibra, Bibrau (Mark, Bebra,
zwischen Offenbach und
Seligenstadt) 29, 30, 90, 91
Bienenfang 73
Bilke (Mark, Westfalen) 38,
39, 53
Birresborn (Dorf, Kr. Prüm,
Reg.-Bez. Trier) 13
Bischof 32, 33, 56, 57, 61, 62,
77, 85, 86, 100
Bitburg (Kloster, Kr. Prüm,
Reg.-Bez. Trier) 50
Blankenstein (Burg, Hessen)
88
Bleidenstadt (Kloster, Nas-
sau) 54, 55
Blutgericht 32
Bockenheim (Bez. Franken-
thal, Pfalz) 26
Bodenleihen 102
Bodensee 75
Bodenwirte 103
Boehmer, I. Fr. 41
bösch (Büsche) 71
Bomersheim (Mark, Wetterau)
23
bona siehe auch „Gut“ 58
Bonames (Mark, Oberursel)
80, 84
Borchen (Mark, zwischen Pa-
derborn und Tudorf) 69
Borne (jetzt Schloßborn, zwi-
schen Königstein und Id-
stein) 54
bott siehe Gebot
Brandschatzung 43
Brawbach (Braubach, Dorf in
Nassau) 71
brechtlich 89
Breisig, Brysche (Gemeinde
am Rhein, zwischen Eifel
und Rhein) 35
Breitenbach (Dorf a. d. An-
drefe bei Lauterbach in
Hessen) 89
Breitfurt (Mark, zwischen
Herbitzheim und Blies-
castel im Saargebiet) 63
Brennholz 50
Breslau, H. 100
Briedel (Dorf a. d. Mosel) 39,
40, 41
broeke (Bruckland) 51
bropst siehe Probst
Bruchland 50, 51
Brunner, H. 82, 83, 93
Brysche siehe „Breisig“
Büdesheim (Hof östlich von
Prüm) 88
Bürger, burger 29, 31, 38, 53
Büsche, busche 70, 76
buosz siehe „Buße“
buremeyster siehe „Bauer-
meister“
Burg 21, 22
Burghalde 66
Burtscheid (Abtei bei Aachen)
68
Buße, n, buosz, pueß 43, 46,
73, 81
Bußgelder 16
busche siehe „Büsche“
buwe 80

C

- Cäsarius v. Heistenbach 13
 capittel, cappittel (Stift, Dom)
 25, 36, 87
 Carb (Mark in der Wetterau)
 18
 Cassel 24
 Centgraf, en 16, 17, 18, 19
 cins siehe „zins“
 circummanentes 58
 closter siehe „Kloster“
 Coln siehe „Köln“
 commarchioniles 58
 commodum 55
 compascuum (terminum) 57
 communis 34, 57
 communitas 34, 60, 68, 69
 consensus domini 39
 consuetudo 56, 61
 conventus 55
 corrigiren (Recht) 67
 Coverna (Kobern, Mark bei
 Trier) 41
 Cröve (Dorf im Moselland
 zwischen Ürzig und Bünde-
 rich) 92
 Crüftel, Cruftete siehe „Krif-
 tel“ 54
 Cruftete siehe „Kriftel“ (nahe
 bei Borne, s. d.)
 Curfürst, en siehe „Kurfürst“
 curia 13, 40
- D**
- Daun (Burg) 95
 dechant 25
 Deyn (Pfarrer in Moure,
 13. Jh.) 34
 dienen 31, 77, 87, 89
 Dienst, dinst, e 31, 32, 65, 85,
 94
 Diensthuhn 94
 dienstparkeiten 94
 Dienstverpflichtung 93
 dieperei 81
 Dilmar (Dorf am rechten
 Ufer d. Saar) 81
 Dinghof 42, 80, 86
 Dingleute 80
 Domherren 36, 37
 domina 39
 dominus 39, 53, 60 (terrae),
 65
 Domkapitel 40
 Dorf, er 13, 15, 16, 17, 19, 20,
 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29,
 34, 35, 36, 37, 44, 45, 49,
 51, 52, 53, 54, 55, 58, 60, 61,
 64, 66, 67, 68, 72, 74, 75,
 78, 80, 81, 89, 90, 95, 98
 Dorfbewohner 56, 80
 dorffsgraben 74
 Dorfgemeinde 34, 96, 97
 Dorfgenossen 16, 44, 51, 52,
 56, 61, 62, 84
 Dorfgenossenschaft, en 52,
 59, 62
 Dorfgericht 32
 Dorfherr 35
 Dorfinsassen 55, 71, 74, 75
 Dorfleute 34, 53
 Dorfmark 9
 Dorfschaft 17
 Dornstetten (Städtchen im
 württemb. Teil d. Schwarz-
 waldes) 67, 68
 Dörrenbach (im Saargebiet)
 72

Dreiborn (zwischen Schleiden u. Montjoie, westlich v. Gemünd) 75, 76, 92
 Dünwald (Frauenkloster im Rheinland, Kr. Mühlheim) 83
 Dürstorf (Mark, zwischen Saar und Dürst) 10, 11, 90, 96

E

ecclesia 55
 ecker siehe „Acker“
 edel 17, 20, 37
 edelleuth, edellude, etellute 20, 36, 80
 Edle, r 17, 20, 41, 48, 53, 54
 Egbert (Erzb. v. Trier † 993) 41
 Eichelmast 50
 Eifel 95
 eigen, eygen, aigen, aygen, Eigen 19, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 33, 35, 62, 63, 65, 68, 70, 72, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 88, 91, 104
 Eigenbauwirtschaft 50
 Eigengüter 41, 86
 Eigenkirche 97
 Eigenleute, eigenlut, aignent-leut, aygenleut 63, 74, 83, 84, 86, 87
 Eigenmann, eigenman 83, 86
 eigenschafft siehe auch „Eigentum“ 37
 eigentlich siehe auch „Eigentum“ 25
 Eigentümer 36
 Eigentum, eigenthumb, eigenthumb 22, 23, 25, 35, 37, 38, 41, 44, 45, 46, 63, 64, 72, 73, 77, 78, 102, 104, 105
 Eigenwald 64
 Einfänge 46
 Einkünfte 68
 Einspruch 78
 Einziehende (Hofesleute) 92
 Eisenhausen (Dorf in Hessen) 88
 Elner (Henricus miles de —) 39
 Embrach (Chorherrenstift, Zürich) 87
 Emlingen (Dorf im Elsaß) 42
 engen („irren noch —“) 85
 Entschädigung 87
 Eppenstein (Herr v. — Burg Eppenstein, Reg.-Bez. Wiesbaden) 21, 53, 54
 Erbbaurecht 47
 Erbe 62, 64, 72, 77, 80
 erben 72
 Erbgenossen, erfgenoten 50, 51
 Erbleihe, n 38, 44, 50, 53, 62, 77, 91, 92
 Erbleihrechte 62
 erblich, erflich 35, 51
 Erbrecht 16
 Erbzins 35
 Erbzinsen 44
 Erbzinsrechte 101
 erfgenoten siehe „Erbgenossen“
 erflich siehe „erblich“
 Ermatingen (Marktflecken am unteren Bodensee) 75
 Ernst, Viktor 75, 99, 102, 103
 ertrencken 71

- Erzbischof 57, 58, 64, 80, 89, 90, 91
 Eschersheym (Hof in der Wetterau) 20
 Essen (Kapitel) 35
 etellute siehe „Edelleute“
 excolere 55
 eygenscheffer 36
 Excommunication 59
 exstirpere (silvam) 55
- F**
- Falkenstein (Burg in der Pfalz) 53, 54, 88, 90, 91
 familia 13, 58
 famuli (= hufner) 71
 Farnau (Dinghof des Kl. St. Blasien, Schwarzwald) 86
 Fastnachthuhn, vassnacht-huen, -henen 74, 80, 93
 feoda rusticalia 14
 Fische 67
 fischen, vischen 65, 71
 fischerey 76
 Fischwasser 66
 Flaach (Bezirk Andelfingen am linken Rheinufer) 74
 Flamersheimer Wald (nördl. v. Münstereifel im jülichen Amte Tomberg) 73
 Flersheim, Flörsheim (Dorf am Main, Reg.-Bez. Wiesbaden) 36, 37, 90
 Fliess (Dorf in Tirol) 95
 Flurverwaltung 16
 forestaria 70
 förster, furster 15, 18, 27, 29, 73
 fränkisch 48, 56, 60
 Frankenhoff (zu Heckstatt, Wetterau) 20
 Frankfurt a. M. 41
 frei, frie, frihe, friehe 8, 9, 10, 11, 12, 18, 19, 28, 33, 35, 36, 40, 42, 49, 50, 51, 63, 65, 68, 69, 70, 72, 74, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 105
 Freibauern 14
 Freien, freyer, friger 26, 30, 34, 54, 64, 79, 83, 84, 86, 95
 Freieigen 24, 33, 63, 65, 68, 74, 75, 78, 84, 85, 86, 91, 105
 Freiheit, en, freyheiten 14, 17, 19, 22, 76, 77, 80, 90, 94, 95, 97
 Freileut, freieleut 83, 88, 95, 97
 Freistiftrecht 102, 103
 Freizügigkeit 85, 87, 88, 93, 103
 Fremde, r, frembder, frömd-der 80, 84, 85, 89
 frêvel 42
 freydingsgüter 86
 freyman, friman 86, 88
 frie siehe „frei“
 Friedhof 39
 friehe siehe „frei“
 friger siehe „Freier“
 friman siehe „freyman“
 frönen 43
 fronealtar 82
 Frondienst 76
 fronheldin 35

- Fronhof, e siehe auch „curia“
14, 54, 70, 82
fry siehe „frei“
Füszen (Füssen in Schwaben)
32
Fulda 54, 55, 80, 84
Fuldisch 80
fundus 34
furster siehe förster
- G**
- Gärtner, Wernher d. — 100
Gartenaere siehe „Gärtner“
Gast (fremder) 89
Gaugenossen siehe auch „pa-
genses“ 57
gebieten, gepieten 80
Gebietsherrschaft 63
Gebot, gepott, bott 29, 30, 64,
71, 73, 74
gefreit 12, 81
gehölz 74
geistlich 17, 20, 22, 40, 49,
59, 87
Geld 35, 50
Gelddienst 31
gelden 77
geleiten 85
gemein 10, 43, 46, 79, 87, 97
gemeinde, gemeynt, maind
8, 19, 35, 40, 43, 50, 51, 55,
64, 71, 72, 73, 74, 75, 78, 98
Gemeindelandverfassung 30
Gemeindemark 41
Gemeineigentum 37
Gemeinfreie 48, 49, 97
Gemeinheit 50, 69
Gemeinland 69
Gemeinnutzung 57
Gemeinwälder 52
Gemeinwasser 69
gemischt 9, 30
genossen 86
Genossenschaftsrecht 10, 22,
30, 33, 35, 38, 39, 43
gepieten 80
Gerard (Vogt von Burtscheid,
13. Jh.) 68
gerechtigkeit, en 10, 11, 54,
73, 74, 75, 76, 93
gericht, e 13, 17, 24, 36, 42,
45, 64, 65, 75, 84, 87, 88,
89, 95, 102
Gerichtsbarkeit 32
Gerichtsgefälle 12
Gerichtsherr, en 64, 66, 67,
74, 75, 78, 79, 82, 85, 88,
89, 90
Gerichtsherrschaft 79
Gerichtsverband 83
Gerlach (v. Isenburg, 12. Jh.)
41
Germersheim (in der Pfalz)
43, 45, 94
Gerresheim (Kloster u. Dorf,
Reg.-Bez. Düsseldorf) 38,
53
Gesamteigen 10, 22, 25, 33,
34, 35, 48, 63
Gesamtrecht 38
Geschworene 67, 96
Gesamtrecht 43
geteilt (Eigentum) 22, 35
Gewalttätigkeiten 59
gewartten 80
gewonheit 19, 56, 67, 89
Gierke, O. 10, 22, 25, 26, 30,
33, 35, 36, 38, 39, 42, 43,

- 54, 55, 63, 64, 65, 66, 70,
71, 72, 73, 74, 76, 78, 79,
82, 93, 97, 98, 99, 103
Glöckner, K. 23, 26, 30
Gnade, n, gnadt 12, 28, 37,
44, 48, 54, 55, 70, 71, 76,
91
Gobbers, I. 44
Göss (Benediktinerkloster,
Steiermark) 81
Goldbach (Dorf bei Aschaf-
fenburg) 89
gotshus, gotshaus, gotzhus
31, 45, 86, 87, 95
Gotteshausleute, gotzhuslute
34, 63, 69, 86, 87, 95
Graf, fen 37, 50, 51, 54, 89, 84
Graslock siehe „Großlog“
gratia 59
Grenzen 33, 58
Grimm, I. passim
Großbauheim (Dorf am Main,
oberhalb Hanau) 64
Großlog, Graslock 27
Großmonra (siehe Monre) 34,
38
Großostheim (jetzt Ostheim
in Unterfranken) 90
Grundbesitz 40
Grundeigen 39
Grundeigner 24
Grundeigentümer 15, 77
Grundeigentum 23, 26, 54,
75, 99
Grundherr, en 8, 14, 15, 16,
17, 18, 20, 23, 31, 54, 55,
64, 65, 66, 67, 69, 70, 71,
75, 79, 81, 82, 85, 88, 89,
90, 92, 94, 97, 98, 104, 105
Grundherrin 35, 63
grundherrlich 9, 12, 20, 33,
56, 57, 83
Grundherrlichkeit 32
Grundherrschaft, en 12, 13,
25, 37, 38, 40, 44, 47, 49,
50, 51, 52, 53, 55, 56, 59,
62, 63, 87, 97, 98, 99, 102,
103, 104, 105
grundherrschaftlich 8, 11, 32,
56, 69, 92, 99
Grundoldendorf (Kr. Stade)
98
Grundzins 32
Gudenus, V. F. de 40, 54
Günther, W. 39, 41
Gut, er, guot 17, 30, 31, 33,
48, 65, 68, 76, 77, 80, 85,
86, 102
- H**
- Habspurg 42
Hafer 31, 68
Haff, K. 30, 32, 85
Hägbach (Wald im Kinzing-
tal auf d. Schwarzwald) 77
hagen 71
haien 46
Hainhaufen (Dorf bei Mainz)
80
halbfrei 49
Hanau (Herren von —, Graf-
schaft Hanau in der Wetter-
au, Reg.-Bez. Kassel) 17,
26, 27, 28
Handdienste 74
Hauck, A. 97
Hauptmann, Ludmil 95
hauptrechte 94

- haus (Burg) 88
 hayland 51
 hecken 71
 Heckstat (Dorf in Franken) 20
 Hefenhofen (Dorf im Thurgau) 46
 Heidelberg 42
 Heimfallsrecht 64
 Heimwald (in der Nähe des Hohenhameler Waldes) 72
 Heinrich (Ritter von Wickstat) 41
 Heisterbach (Cäsarius) 13
 Helbling (Seyfried) 100
 Helffant (Helfant, Dorf a. d. Obermosel) 81
 Helmbrecht (Meier —) 100
 Hemerde (Hof des Klosters Siegburg) 57
 Hemmerlin, F. 101
 hencken (hängen) 71
 Henricus (miles de Elner) 39
 Herbitzheim (Frauenkloster i. Saargeb.) 63
 Herdte (Hardt) 76
 hereditaria potestas 53
 Hergersfeld (Dorf i. d. Wetterau) 24
 herkommen 12
 Herreneigen 98
 Herrenhof 75
 Herrenleute 75
 Herrenrecht, e 36, 38, 43, 44, 45, 63, 65, 67, 79
 Herrlichkeit, herrlichayt 19, 34, 54, 72
 Herrschaft, herschaft, en 32, 66, 74, 81, 89, 93, 94
 herrschaftlich 70, 83
 Herrschaftsgebiet 90
 Herrschaftsgewalt 79, 83
 Herrschaftsleute 83
 Herrschaftsrecht 78
 Hersfeld (Stift und Dorf im Reg.-Bez. Kassel) 24
 Herzog, J. J. 97
 Hesbach (Dorf bei Aschaffenburg) 89
 Hessen 10, 11, 12, 36, 78, 79, 88, 89, 90, 102
 hessisch 27
 Heusler, Andreas 44, 78, 79
 Heymann, E. 79
 Himmerode (Kloster im Rheinl. K. Wittlich) 40, 58
 hinderziehen 87
 Hintersassen 15, 20, 56, 99, 101, 103
 Hirschhorn (am Neckar bei Heidelberg) 42
 Hochgericht 76
 Hochgerichtsherren 71
 hochgerichtlich 63
 hochheit 76
 Höchst (Reg.-Bez. Wiesbaden) 101
 Hoenberg (Dorf in d. Wetterau) 21
 Höngg (an der Limmat nw. v. Zürich) 87
 Hoest (Dorf in d. Wetterau) 24
 Hof, Höfe, höffen siehe auch „curia“ 17, 20, 40, 41, 42, 64, 72, 73, 80, 81, 82, 84, 86
 Hofdinge 11
 Hofesleute, hoflüt 77, 93
 Hofesmeister 51

Hofesrolle 77
 Hofgenossen 64
 Hofgericht 60
 Hofherr 11, 42
 hofmensch 93
 Hofrecht 70
 hofrechtlich 71
 Hofstatt, en 23, 45
 Hoheit 72, 75
 Hoheitsbefugnisse 63
 Hohennack (Hoheneck,
 Schloß zw. Münster und
 Kaisersberg, Oberelsaß) 66
 Hohenhameln (zw. Hildes-
 heim und Peina) 72
 Holz, holtz (Wald) 12, 42, 48,
 68
 Holznutzung 11
 Holzammelrecht 39
 Holzschlagen 59
 Holzschlagsrecht 39
 Homburg (Burg, Reg.-Bez.
 Wiesbaden) 21, 22, 26
 homines siehe auch „Leute“
 34, 50, 53, 57, 60, 69
 Hornbach (Abtei in der Pfalz,
 Bez. Zweibrücken) 39
 hubarii siehe huber
 Hubding 11
 hubener, huber, hubarii 70,
 71, 101
 Hübner, R. 97
 Hünenbetten 98
 huener 88
 Hufe, n 23, 24, 44, 49, 98
 Hufner (= famuli) 71
 Hundertschaftsmark 31
 Hundertschaftsverband 31
 hushabelich 93

I

Ilgen, Th. 50, 51
 Immenstadt (Schwaben) 93
 Immunität 81
 Immunitätsherr 81
 Immunitätsherrschaft 63
 inbauen 45
 incolae 42
 infänge 46
 infestare 58
 inkomen (= „ius adven.“) 83
 inquisitum 60
 invasores 57
 Inzing (Dorf im Oberinntal,
 Tirol) 46
 irren (— noch engen) 85
 Isenburg (Gerlach von —,
 Stammschloß I. bei Ko-
 blenz) 41
 Itinerar 61
 iura (curiae, ecclesiae) 11, 13
 iurisdictio 4
 ius advenarum 83
 ius heredit. 39

J

Jagdrecht 67
 jagen 71, 92
 Jahrding, e 62, 69, 86
 Judenburg (Stadt, Steier-
 mark) 66, 67
 Junker 15, 71
 Jura (Berner —) 103

K

Kärnten 95
 Kaiser, keyser 28, 29, 83, 84
 Kalbach (Dorf in Hessen,
 K. Fulda) 23, 24

- Kapelle 39
 Karajan, Th. G. v. 100
 Karben (Mark i. d. Wetterau)
 90
 Karolingerzeit 7, 49, 50, 56,
 97, 99, 101
 katere siehe „Kötter“
 Kauf 56
 kaufen 85
 Kelner (grdh. Beamte) 64, 65
 kelnhof 93
 Kilchzarten, Kirchzarten
 (Mark im Schwarzwald) 84,
 85
 Kirche, n 48, 49, 58, 68, 81,
 99
 Kirchengut 58
 Kirchenvogt 69
 Kirchhof, kyrchhoff 82
 kirchlich 81
 Kirchzarten siehe Kilch-
 zarten
 Kleinauheim (Kr. Offenbach)
 28, 29, 90
 Kleve 50
 klevisch 52
 kloekenschlag 76
 Kloster, closter 13, 30, 39, 48,
 54, 55, 57, 58, 83, 84, 86,
 99
 Klosterholden 57
 Klostersvogt 69
 Knechte 83, 84
 Kobern (Dorf im Moselgebiet,
 K. Koblenz) 41
 Koehne, C. 48
 Kölleda (Prov. Sachsen) 34
 Köln, Coln 57, 58, 91
 Königsleut 94, 95
 Königstein (Graf zu —, am
 Taunus, Reg.-Bez. Wies-
 baden) 54
 Kötter 50, 51
 konig (König) 28, 29
 Konsens 44
 Konstanza (Bodensee) 92
 kornzehend 66
 Kriftel siehe Crüftel 53, 54,
 55
 Kurfürst, curfürst 64, 80, 94
- L**
- Lacomblet, Th. I. 35, 38, 53,
 55, 57, 68, 83
 Lamprecht, K. 40, 59, 60
 Landesbrauch 61
 Landesfürsten, landsfurst 47,
 60, 61, 77
 landesfürstlich 60
 Landesherr 60
 Landgemeinden 98
 Landgericht 28, 29, 30
 Landgraf, en 10, 36, 89, 90
 landtherren 76
 lantman, -ner 16, 20, 76
 lantrichter 81
 Landsassen 79
 Landschreiber 10
 Landsiedel, lantsidel, e 16,
 20, 22, 25, 27, 101, 102
 lantsiedelgut 102
 Landsiedelrecht 16, 102
 Lasten 94
 Lau, F. 41
 Laureshamensis (Codex) 23
 Leberau (bei St. Pilt, Ober-
 elsaß) 70
 ledig 64

- Lehen 14, 15, 17, 27, 28, 29,
 30, 33, 62, 91, 92
 Lehen(s)herr, lehenherren 14,
 16, 20, 35, 62, 91, 92
 Lehensleute 27
 Lehensmänner 16
 leibaigen, leibeigen 94, 95
 Leibeigenschaft, en 82, 94
 Leihe 16
 Leiheform 49
 Leihegut 44
 Leiherecht 23, 105
 Leiheverhältnisse 104
 Leiningenaldorf (jetzt Lening,
 zw. Faulquemont u. Fenestranges
 in Lothringen) 71
 leisten 102
 Leistung, en 32, 95
 Leute, leut, lute, lüde, lude
 (siehe auch „homines“) 31,
 59, 60, 65, 68, 83, 85, 89,
 91, 94, 95, 97
 leynfrouwe 35
 Limburg, Limpurg a. d. Lahn
 77, 82
 Lindau 93
 Lingenfeld (n. v. Germers-
 heim) 43, 45, 61, 62
 Lössenich (zwischen Münster-
 eifel und Zülpich in der
 Herrschaft Kerpen) 92
 Lorsch (Kloster) 23, 24, 26,
 30
 lot (eigen) 27
 Lucidarius (Kl. —) 100
 lude siehe „Leute“
 Ludwig, Graf zu Stolberg 54
 lüte, lüde siehe „leute“
 Luft macht eigen 82, 88, 90
 lutpriester 66
 Luzern 55
- M**
- Märker, merker, mergker 10,
 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20,
 21, 22, 24, 26, 27, 35, 62
 Märkerding 11, 14, 16, 20, 21,
 25, 27
 Märkermeister 14, 15, 18, 20,
 21, 29
 Märkerrecht 56
 magister curie 51
 maind siehe „Gemeinde“ 88,
 89
 Mainz, Meinz, Menze 28, 29,
 30, 42, 64, 80, 89, 90, 101
 mairhof 32
 mancipare 57
 Manderscheid (Dorf in der
 Eifel, K. Wittlich) 95
 manngüter 76
 mannlehen 42
 marca silvae 54
 marca, Mark, marig. passim
 Markbeamte 15
 Markboden 45
 Markengenossen siehe „Mark-
 genossen“
 Markenrecht 57
 Markenverfassung 31
 Markgemeinde 40, 65, 96, 97
 Markgenossen, Markengenos-
 sen 14, 16, 17, 22, 25, 36,
 38, 42, 44, 45, 48, 49, 53,
 56, 58, 67, 68, 71, 84, 90
 Markgenossenschaft, en 7, 8,
 9, 14, 16, 17, 19, 20, 21,
 22, 49, 62, 69

Markgenossenschaftsverbände

- 97
 Markgraf, margravus 11, 39
 Markherren 26
 Markmeister siehe auch
 „Markermeister“ 16
 Marknutzung 12, 44, 48, 49,
 55, 56, 58, 59, 61, 85
 marstal 30
 massarii (= huber) 70, 71
 Maurer G. L. v. 14, 16, 31, 33, 55
 Meer (Abtei in Westfalen, K.
 Neuss) 52
 Meggen (Hof in der Land-
 vogtei Habsburg, Schweiz)
 42
 mehren (— u. mindern) 67
 Meier (sillicus) meyer 42, 43,
 69, 70, 73
 Meier Helmbrecht 100
 Menze siehe „Mainz“
 mercker, mergker siehe
 „Märker“
 meyer siehe „Meier“
 mindern 67
 Minzenberg (Münzenberg,
 Herren von Falkenstein-
 M.; M. jetzt Stadt in Ober-
 hessen) 53, 54
 Mitbesiegelung 40
 mitmärker 36 —
 mittelrheinisch 50
 Monre (Großmonra im Erfur-
 tischen nördl. v. Kölleda)
 34, 38
 Moselland 58, 60, 81, 92, 93
 Mühle 68
 Munchbuss (Wald am Nieder-
 rhein) 55

N

- Nabholz, Hans 104
 Nachbarn 32, 102
 nachfolgender Herr 74, 80, 88
 Nachfolgung 89, 90
 Nassau 10, 12, 54, 88
 Neckar 42
 Neftenbach (Dorf im Bezirk
 Winterthur) 45, 87
 Neuburg (Kloster bei Fulda)
 84
 Neuenzelle (Landschaft im
 Schwarzwald) 86
 Neumagen (Dorf an der Mosel
 bei Trier) 94
 Nicolaus (Abt d. Klosters St.
 Urban zu Roggwil, 1349 bis
 1356) 45
 niederes Gericht 32
 Niederhof (Hof in der Wet-
 terau) 24
 Niederösterreich 91
 Niederrhein 38, 50, 55, 68,
 83
 Niederursel (Dorf in der Wet-
 terau) 23
 Nießbrauch 16
 Nollau, H. 97
 Notar 15
 Notariatsinstrument 10
 nottzern 81
 Nüwenberge (St. Andreas-
 kloster des Benediktiner-
 ordens bei Fulda) 80
 Nutzung (siehe auch „Mark-
 nutzung“) 11, 24, 50, 53,
 56, 59, 69, 77
 Nutzeigentum 22, 23, 28, 29,
 35, 40, 43, 47, 62, 101

- Nutzungsbefugnisse 63, 73,
76, 105
Nutzungsrechte 84, 99, 101
- O**
- Ober Eigen 24
Obereigentum 62, 63, 65
Oberelsaß 70
Oberherr, en 26, 72
Oberkeit siehe „Obrigkeit“
Obermärker 15
Obermärkermeister 14, 15
Obernaula (zw. Hersfeld und
Neukirchen, Hessen) 89
Oberursel (Mark i. d. Wetter-
au) 19, 22, 23, 24, 25, 80, 90
Oberwaldbotten 26
Obrigkeit, Oberkeit 29, 30, 94
occupare 60
Ochsen 32
Österreich 42
Offenbach (Hessen) 28
Okkupation 47
Okkupanten 61
Okrüftel (zw. Höchst und
Mainz) 101
oppidani 53
orluff (-heischen) 76
Ortsgemeinde 51, 52
Ortsherrn 83
Ortsherrschaften 84
ostalemannisch 30
Osnabrück 56, 57, 100
- P**
- Padenhusen (Kloster Paden-
hausen bei Frankfurt) 30
Paderborn 69
pagenses 57
Palzel (Pfalzel, Dorf am rech-
ten Ufer der Saar) 81
pannig 91
Panzer, F. 100
parrochiani 38, 39, 53
pascua communia 40
Patzelt, Erna 46, 105
Peine (Haus —, Hannover) 72
penninggeltz 35
Pertinenz 24, 44, 49
Petersleut 94
pfacht (Pacht) 102
pfänden 29
pfaffen 80
Pfaffenschwabenheim (Dorf,
Kr. Bingen, Rheinhessen)
74
Pfalz 93
Pfalzgraf 10, 11
Pfand 11
Pfarrgenossen 55, 56
Pfarrleute 40, 53
pfennen 71
Pfronten, Pfronton (Schwa-
ben, Bezirksamt Fussen)
30, 32, 85, 86, 96
Pfrontner 31, 32, 33, 85
phening 81
Philipp, Erzb. v. Köln (12.Jh.)
58
placita 69
plutig (phening) 81
possessio (aeterna) 57
Priester 20, 54
Privileg 94
Probst, brobst, bropst 32, 33,
70, 80, 87, 95
proprietas 33, 34
proprium 33

Prüm (Kloster, Rheinland,
Reg.-Bez. Trier) 12, 50
pueß siehe „Buße“

Qu

Qualburg, Quailborgh (Dorf
im Klevischen) 50, 51, 96

R

Rapoltzstein, Rappoltstein
(Burg im Elsaß) 66, 67
rauch (halten) 36
recht, Rechte 77
Rechtsbücher 97
Rechtsverbände 9
Redlich, Oswald 61
Reformation (Kaiser Sigism.)
48, 83, 84
reichstet 93
Reichsweistum 47, 60
Reimer, H. 27
Remling, F. X. 39, 62
Rennefahrt, H. 103
res propria 57
Retters (Augustinermönchs-
Kloster bei Mainz) 53, 55
reutfänge 46
revoltieren 59
Rhein 60
Rheinhessen 74
Ried (Dorf in der Wetterau)
18, 90
Ritter 14, 15, 17, 42, 83, 84
Ritterfamilie 27
Ritterschaft 55
Rittersgenossen 14
roden 55
Rodung 46, 103
Rörig, Fritz 78, 82, 83

Roggwil (in der Berner Land-
vogtei Arwangen) 45
Rommelfangen (Dorf zwischen
Helfant und Freudenburg,
Oberelsaß) 81
Rorbas (Dorf im Bezirk Bü-
lach, Schweiz) 74
Rudolf (König —) 61
rusticalia (feoda) 14
rustici circummanentes 57

S

Saargebiet 81
Salm (Graf von —, 13. Jh.) 40
Salmenrohr (Dorf bei Trier)
81
Salzschlirf (Dorf östl. von
Lauterbach, Hessen) 102
Sander, P. 56
St. Blasien (Kloster im
Schwarzwald) 86
St. Kathrein-Tag 21
St. Marien bei Trier (Kloster)
41
St. Mattheis (Kloster St.
Matthias bei Trier) 81
St. Peter (Mainz), Stift 34
St. Pilt (im Oberelsaß, Kreis
Rappoltsweiler) 70
St. Severin zu Köln (Stift) 58
St. Simeon in Trier (Kloster)
58
scabini 13
schätzen 48
scheffen siehe „Schöffen“
Schenkung, en 56, 99
Schifferstadt (Dorf zwischen
Landau und Germersheim
i. d. Pfalz) 77, 82

- schirmen 85
 Schirmherr 31
 schirmherrlich 63
 Schirmherrschaft 78, 82
 Schloß 66
 schöffel (Scheffel) 85
 Schöffen, scheffen 13, 64, 71,
 80, 82, 89, 91, 92
 schreiber („offen —“) 15
 Schuchardt, Carl 98
 schützen 17
 Schultheiß, en, schultheizen
 11, 19, 43, 45, 64, 66
 Schutz 78
 schutzbann 64
 Schutzherrschaft 82, 83, 85
 Schwaben 61, 75, 93, 102
 schwäbisch 30, 60
 Schwarzwald 86
 Schweine 50
 Schweiz 61, 87, 104
 Schwerin, Claudius v. 97
 scilling 35
 Seeliger, G. 78
 Seemüller, Josef 100
 Seifried Helbling 100
 sentencia 60
 Seulberg, Seulenberg (Mark
 bei Homburg in der Wetter-
 au) 25, 90
 sicherheit (Asyl) 81
 Siegburg (Kloster in West-
 falen) 57
 Sigismund (Kaiser) 83, 84
 silva siehe auch „Wald“ 50,
 52, 55, 57, 70
 Sondereigen 45, 49
 Sondereigentum 103
 Sondernutzung 45, 57
 Spanndienste 74
 Speyer 39, 61, 62, 77
 Stade (Hannover) 98
 Stadtgemeinde 8
 Stadtluft macht frei 93
 Stäbler, H. 7, 8, 9, 10, 14, 16,
 18, 19, 22, 26, 98
 statmur 93
 stede, stett (Städte) 29, 87
 Steiermark 81, 95
 Steinfeld (Abtei, Niederrhein)
 55
 Steinhausen (Dorf) 39
 Steinheim (Dorf a. d. Sure,
 Rheinprovinz) 28, 29, 30,
 64, 65
 Sterrenbach (Dorf) 40
 stewren, stüren 48, 93
 stieft, Stift 24, 36
 Stierstadt (Dorf in der Wetter-
 au) 23
 Stolberg (Graf zu —, St. am
 Harz) 54
 straffen, strafen 81
 streulage 15
 Strohn (Kirchspiel östl. von
 Manderpreid in der Eifel)
 95
 Stonre siehe Strohn
 Stürzelbronn (Kloster) 39
 Stütz, Ulrich 97
 sturen siehe „stewren“
 süddeutsch 60
 Sumpf 42

T

- Tägerwylen (Dorf nördl. von
 Konstanz) 92
 tagwaid 48

- tagwan siehe auch Frohndienst 85
 Talleute 77
 Tausch 50
 Tauschweg 55
 Teichner 100
 terminus siehe auch „Grenzen“ 57, 58
 Testament 34
 Thalwyl (Dorf bei Zürich) 55
 Theoderich (miles de Elner) 39
 Thonburgh (Thomberg im Jülischen) 73
 Thurgau (Schweiz) 46
 Tirol 46, 47, 61, 95, 102, 103
 Totschlag 11
 tradidere 39
 Traditionen 23, 26, 30, 48, 49, 54
 trager (Vertreter) 33
 Trier 40, 41, 58, 81, 94
 tubi 42
 Turre (Dorf) 53
 twing 42, 43, 64, 66, 74, 75, 82, 83, 84, 91

U

- überbauen 43, 45, 46
 übereignen 34
 Übereignung 48
 Übereignungsgeschäft 41
 übereren (überpflügen) 46
 überhusen 45
 übernehmen 45
 überpflügen 46
 Übertragung 39
 überzäunen 43, 46

- uffholen 90
 Umsassen 58
 unedel 17, 20, 37
 Unfrei, e, er 22, 23, 26, 49, 86, 92, 95
 ungenossen 94
 ungeteilt 52
 ungnadt 71
 universa (marca) 53
 universitas 54
 untergriff 25
 Untermärkermeister 15
 undertanen 71, 94
 unverbit 91
 unverleent 91
 Urbach (Kirchspiel im Oberelsaß, Kanton La Poutroie) 65, 66, 67
 Urbar 12, 13, 30
 Urbeisthal (das Tal der Weis oberhalb Hachinette südl. von La Poutroie) 66
 urholz 18
 Ursel (Dorf in der Wetterau) 21, 23
 Urteil 62, 86
 Usurpation, en 56, 60
 usurpieren 59
 usus (communis) 57
 utilitas 55, 57

V

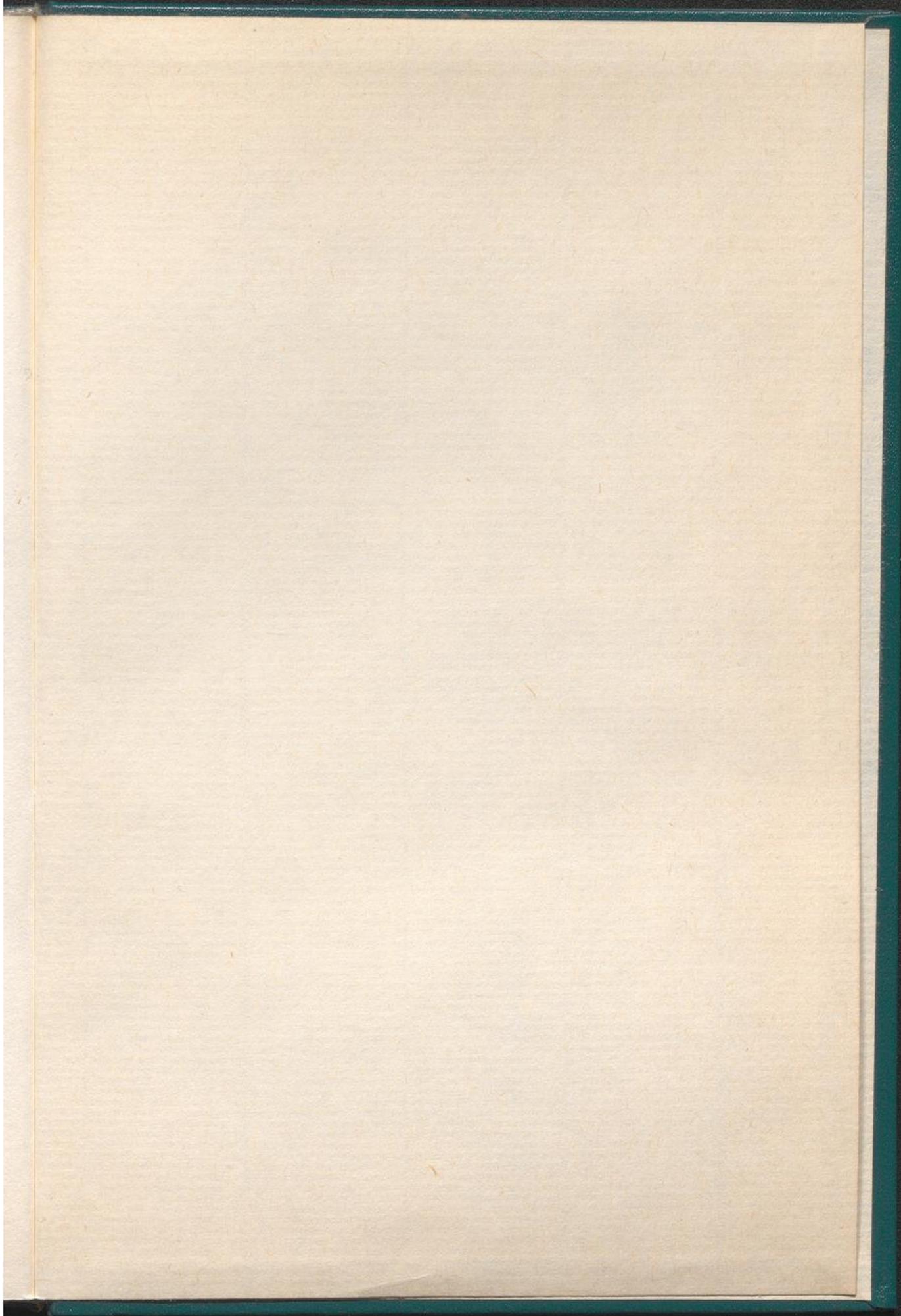
- val, valen siehe auch „Besthaupt“ 85, 93
 Varrentrapp, F. 78
 vasnachthenen siehe „Fastnachthuhn“
 Vassnachthuen siehe „Fastnachthuhn“

- velt, veldt 42, 68
 veräußern 65
 Veräußerung 44
 Veräußerungsgeschäft 41
 verbannen 48
 verbieten, verpietten 80, 91
 verbot, e, verpott 29, 30, 43,
 46, 64, 71, 73, 74, 78
 verfolgen 29
 Verfügungsbefugnis 38, 43,
 44, 48, 63
 Verfügungsrecht 42, 44
 Verkauf 39, 42
 verkaufen, verkouffen 18, 27,
 42, 43, 67, 86
 verpachten 41
 verpfänden 86
 versetzen 86
 verzinsen 37, 48
 Viehweide 50
 villa (Dorf) 51
 villani 56
 villicus 69
 vinea 34
 Virnheim (Dorf zw. Wein-
 heim und Sandhofen am
 Rhein) 34, 35
 vischen siehe „fischen“
 voeghen 51
 Völkerwanderungszeit 98
 Völkingen (Dorf, Reg.-Bez.
 Trier) 73
 voglsang 76
 Vogt 27, 31, 32, 33, 40, 57, 63,
 66, 68, 69, 74, 75, 78, 89,
 90, 91, 92
 Vogtabgabe 74
 vogtbar 63, 65, 68, 72, 75, 78
 Vogtdienst 31, 32
 Vogtting 31
 Vogtei 64, 72, 75, 78, 79, 82
 vogteilich 63
 Vogtherr, en 28, 74, 75
 Vogtleute 75
 Vogtrecht 69
 Vogtsteuer 32
 voirtganck 51
 Volksrechte 98
 vollfrei, en 10, 22, 25, 26, 28,
 33, 34, 35, 38, 41, 44, 48,
 53, 78, 96
 Vorarlberg 103
 vorbieten (anfaien) 43
 vogtherr siehe „Vogtherr“

W

- Wachs 50
 Waffen 56
 Wahlrecht 18
 Waid siehe „Weide“
 Wald, er, walt, wälde, welde
 18, 27, 33, 34, 35, 36, 37,
 39, 43, 50, 52, 53, 55, 57,
 58, 59, 64, 67, 69, 70, 71,
 73, 77, 78, 84
 Waldbote, walpode 20, 21, 22,
 23, 26
 Waldgrund 41
 Waldmark 53, 54, 55
 Waldnutzung 59, 73
 Wallhalben (Dorf bei Land-
 stuhl in der Pfalz) 93
 warteberechtigt 49
 wasser 25, 33, 67, 68, 71
 wassergank 76
 Wasserprobe 58
 wasserrunse 65

- Weide, weyde, waid 19, 25,
29, 30, 33, 36, 37, 43, 48,
50, 51, 68, 69, 71, 74, 85
Weidegericht 19
Weiderecht, e 61, 62
Weihnachtsholz 27
Weiler (bei Lindau) 93
Wein (siehe auch „vinea“)
64, 92
Weinberg 38
Weingarten, wingarten 34,
37
welde siehe „Wald“
weltlich 17, 20, 22, 40, 49, 87
Werner I. (v. Falkenstein-M.,
13. Jh.) 54
Werner, Heinrich 48, 84
Wernher d. Gartenaere 100
westdeutsch 51
Westheim (Dorf in Franken)
61, 62
Wetterau 88, 90, 102
Wetzelsdorf (Dorf in Nieder-
österreich) 91
Wickstadt (Heinrich Ritter
von —) 40
Wiesen 39
Wiesenland 51
Wildbann 21
Wildland 56, 99
Wiler siehe „Weiler“
Winterthur 45, 87
Wirtheim (Dorf in der Wetter-
au oberhalb Gelnhausen)
24
Wirtschaftsverbände 9
Wirtschaftsverwaltung 51
Worms 36, 37
Wopfner, Hermann 8, 10, 19,
26, 47, 60, 98, 102
wun, wunne 48, 68, 74, 85
- Z**
- Zams (Tirol) 95
Zedingen (Dorf im Saargebiet)
72
zehend, zehent 66, 80
zeihen 93
Zeitleihe 102
Zeitpacht 16, 25
Zeitpächter 16, 22
Zentner 39
Zeug 93
zeun 74
ziehen („abziehen“) 87
Zier (Dorf im Rheinlande,
Kr. Düren) 55
Zins, cins 35, 39, 47, 50, 59,
77, 85, 102, 103
Zinserträgnis 103
Zinsherr 44
Zinsleute 25
zinslos (Eigen) 105
Zürich 55, 87, 101
Zug (freier Abzug), e 93, 94
zugehorunge 80
zugsami 86
zurückfordern 92
Zuzug 92, 93
zwing siehe „twing“
Zwinggewalt 75
Zwingrecht 79
-



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in two columns and appears to be a list or index of entries.

SIG: 31 LKMK1026

<17+>04S1E2EE6E450496

17



GHP: 31 LKMK1026

P
31

DOPSCH • DIE FREIEN MARKEN

LKMK
1026